

NON

zu sexueller Belästigung

NO

in Bildungseinrichtungen

NEIN

„Wieso eine Broschüre für Student:innen über sexuelle Belästigung schreiben?“

„Aber... kommt es im Studium denn häufig zu sexueller Belästigung?“

Vorwort

Diese Fragen haben wir immer wieder gehört, seit wir im November 2016 die nationale Kampagne gegen sexuelle Belästigung in Bildungseinrichtungen lanciert haben. Unsere Antwort bleibt immer die gleiche: Die sexuelle Belästigung während der Ausbildung ist ein Tabu und die Schüler:innen und Studierenden im nachobligatorischen Bereich (Lehre, Gymnasium, Hochschule oder Universität) verfügen nicht über genügend Informationen darüber, was sexuelle Belästigung ist, über die mögliche Prävention, über Verteidigungsstrategien und Bestrafungsmöglichkeiten. Auf der anderen Seite kennt das Gesetz nur die sexuelle Belästigung in einem Arbeitsverhältnis im engeren Sinne. Studieren wird nicht als Arbeit angesehen, weil die Studierenden kein Gehalt erhalten (mit Ausnahme der Lernenden und der Studierenden in berufsbegleitendem Studium oder im Praktikum, die also auch Angestellte einer-s Arbeitsgeber-in sind).

Diese Broschüre wurde von Studierenden geschrieben und richtet sich an Studierende. Wir haben diese Sache in die Hand genommen, weil wir finden, dass wir am Besten geeignet sind, um über sexuelle Belästigung in unseren Bildungseinrichtungen zu sprechen. Wir wollten einen wachen und – manchmal – kritischen Blick darauf werfen, was in diesem Bereich möglich ist, was noch fehlt, und – schliesslich – was noch gemacht werden könnte. Was uns am meisten am Herzen liegt, ist, dass wir uns unter Studierenden selber organisieren und so, hoffentlich, auch andere Personen inspirieren können. Wir – Studierende im postsekundären Bereich – glauben, dass wir über die nötigen Instrumente verfügen, um in Worte zu fassen, was passiert, und um zu entscheiden, welche Taktik am besten ist für uns, je nach Situation.

Mit dieser Broschüre machen wir einen weiteren Schritt im Hinblick auf die Forderung, die wir an die Behörden richten: Das Gleichstellungsgesetz (GlG) auf alle Studierenden und Lernenden auszuweiten. Wir hoffen, dass die Studierenden und Lernenden dank dieser Broschüre, aber auch indem sie darüber hinaus am Kampf gegen die sexuelle Belästigung in den Bildungseinrichtungen teilnehmen, etwas erreichen können. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau hat schon Empfehlungen für Unternehmen formuliert (Grundsatzklärungen gegen die sexuelle Belästigung zu verfassen, das Personal zu informieren und für Prävention zu sorgen, die Personen, welche die Lernenden betreuen, auszubilden, eine Ansprechstelle bei sexueller Belästigung zu schaffen, usw.) und wir haben das Recht, von unseren Ausbildungsstätten zu erwarten, dass sie diese ebenfalls umsetzen. Wir erwarten von ihnen ausserdem, dass sie alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um Belästigung zu verhindern. Dazu gehört beispielsweise (diese Liste ist nicht erschöpfend):

- grossangelegte Studien durchzuführen, um das Ausmass der sexuellen Belästigung zu ergründen
- eine unabhängige und leicht zugängliche Instanz zu schaffen, die Anzeigen (einem klaren und transparenten Protokoll folgend) untersucht
- Strafen durchzusetzen, ohne das Lehrumfeld zu beeinträchtigen und um Wiederholungstaten zu verhindern
- die Opfer gegen Repressalien zu schützen

Die Bildungseinrichtungen, die Kantone und der Bund müssen zudem den Lernenden und Praktikant:innen besondere Aufmerksamkeit schenken. Ihre Abhängigkeit von ihren Arbeitgeber:innen hat eine direkte Auswirkung auf ihre Ausbildungsbedingungen. Deshalb erwarten wir von diesen Instanzen, dass sie eine aktive Präventions-, Informations- und Sanktionspolitik verfolgen.

Diese Broschüre besteht aus drei Kapiteln. Das erste dient dazu, die sexuelle Belästigung und die verschiedenen Formen, die sie annehmen kann, zu (er)kennen, und herauszuarbeiten, wie sie mit anderen Formen der Gewalt zusammenspielt. Im zweiten Kapitel sprechen wir über die Eigenheiten der Belästigung in Bildungseinrichtungen, die Vorurteile, die nach wie vor existieren, und über die Strategien der Täter. Das letzte Kapitel zeigt die verschiedenen Mittel auf, die zur Verfügung stehen, um sich gegen sexuelle Belästigung zu schützen und zu verteidigen. Für weitergehende Informationen enthält die Broschüre am Ende eine Liste von nützlichen Anlaufstellen und Ressourcen. Wir hoffen, dass euch diese Broschüre nützlich ist. Seid bitte nachsichtig, falls sich Fehler eingeschlichen haben sollten. Wir wünschen euch eine gute Lektüre!

Wer wir sind?

Die AFU (Association féministe de l'Unil, Feministischer Verein der Unil) ist ein nichtgemischter Verein (ohne Cis-Männer), der zum Ziel hat, gegen alle Diskriminierungen auf dem Lausanner Campus zu kämpfen, wobei die politische Solidarität immer eine wichtige Rolle spielt. Wir wollen theoretisches Wissen und aktivistische Praktiken allen zugänglich machen, mögliche Instrumente zur Bekämpfung von Diskriminierung weitergeben und diese gemeinsam nutzen.

afu.unil@gmail.com
associationfeministeunil.wordpress.com
www.facebook.com/AFUnil

Ein Studierendenkollektiv im Kampf gegen sexistische Gewalt und sexuelle Belästigung (Collectif d'Étudiant-e-s en Lutte Contre les Violences Sexistes et le Harcèlement Sexuel CELVS) ist 2015 an der Universität Genf entstanden. Es möchte die universitäre Gemeinschaft für diese Fragen sensibilisieren und das institutionelle System verbessern. Dazu führt das CELVS Präventionsaktionen durch, sammelt Informationen über Fälle von sexueller Belästigung und nimmt an Kommissionen von externen und internen Instanzen der Universität Genf teil.

celvs.hs@gmail.com
www.facebook.com/CELVS.HS

Die CUAE ist die Studierendengewerkschaft und Dachorganisation an der Universität Genf. Sie verteidigt die Studienbedingungen und die Interessen der Studierenden und setzt sich für eine nicht-kommerzielle Bildung ein. Sie organisiert Aktionen, mit denen sie am feministischen, antirassistischen und antikapitalistischen Kampf teilnimmt. Sie agiert sowohl auf individuellem, als auch kollektivem Niveau durch Sprechstunden und grössere Projekten.

www.cuae.ch
cuae@unige.ch
022 379 87 97

Die Gewerkschaft SUD Étudiant-e-s et précaires ist ein selbstverwaltetes Kollektiv, das seit 2013 im Kanton Waadt existiert. Es ist auch im Wallis und in Neuenburg präsent. Wir arbeiten auf die Schaffung einer autonomen und offensiven gesellschaftlichen Bewegung hin, welche die Bedürfnisse der Studierenden und prekären Arbeiter:innen erfüllt. Dazu gehören der Respekt der Arbeitnehmer:innenrechte, kostenloser Service public und die Gleichbehandlung aller Personen.

www.sud-ep.ch
info@sud-ep.ch
079 206 70 16

Dank

Wir danken allen Personen, Kollektiven und Vereinen, die bisher Leitfäden und Studien zum Thema sexuelle Belästigung erarbeitet haben und ohne die wir diesen Leitfaden nicht hätten schreiben können. Die Arbeiten, auf die wir uns gestützt haben, sind in der Bibliografie und in der Rubrik „Ressourcen“ am Ende des Leitfadens aufgeführt.

Link zur Broschüre auf der Homepage der Kampagne gegen die sexuelle Belästigung während der Ausbildung: www.formati-on-sans-harcelement.ch und www.ausbildung-ohne-belaestigung.ch

Wie dieser Leitfaden zu lesen ist und Inhaltsangabe

Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an alle Schüler:innen, Studierenden, Lernenden, Assistent:innen und Doktorierenden im postobligatorischen Bildungsbereich, die während ihrer Ausbildung Opfer von sexueller Belästigung werden könnten oder es sind. Er richtet sich auch an alle Personen, die sie unterstützen möchten. Der Leitfaden soll einer Person, die Opfer von Belästigung ist, sich aber nicht als ein solches ansieht, dabei helfen, die Worte dafür zu finden, was sie erlebt, und die Situation zu erkennen. Die Broschüre soll ihr auch mögliche Ressourcen vermitteln, um mit dieser Situation umzugehen und sich zu verteidigen.

Dieser Leitfaden ist auch ein Instrument, um die Mechanismen der sexistischen und sexuellen Belästigung zu verstehen. So sollen die postobligatorischen Bildungseinrichtungen für diese Problematik sensibilisiert werden und somit gegen die **genderbasierte** Gewalt gekämpft werden.

Diese Broschüre kann von Anfang bis Ende gelesen werden, oder nur einzelne Kapitel. Der Leitfaden enthält verschiedene konkrete Beispiele von sexueller und sexistischer Belästigung während der Ausbildung. Daneben sind auch Erlebnisberichte von Personen, die sexuell belästigt werden oder wurden, zu finden (farbig im Text). So sollen die Definitionen und Erklärungen illustriert und verständlicher gemacht werden. Verschiedene Kästen enthalten Definitionen, Konzepte und wichtige Ele-

mente, die viel zu wenig mit sexueller und sexistischer Gewalt in Zusammenhang gebracht werden. Die Wörter, die farbig im Text erscheinen, verweisen auf das Glossar am Ende des Leitfadens. Schliesslich bietet der Leitfaden auch eine Bibliografie der verwendeten Werke sowie nützliche Ressourcen für weitere Schritte.

Da bei sexueller und sexistischer Gewalt die Rollen oft einseitig auf die Gender verteilt sind, wird für die Personen, die belästigen, die männliche grammatikalische Form verwendet. Geht es um die Opfer, die Autor:innen und die Leser:innen, so wurden die weibliche Form sowie eine gendergerechte und inklusive Formulierung gewählt. Diese Entscheidung schliesst jedoch nicht aus, dass auch Männer Opfer von sexueller Gewalt sein und Frauen diese ausüben können. Eine gendergerechte Sprache wurde gewählt, um möglichst viele Menschen miteinzubeziehen, die von der heute hauptsächlich verwendeten Sprache unsichtbar gemacht werden, wie beispielsweise **nicht-binäre** und/oder **agender** Menschen. So enthält dieser Leitfaden Wortschöpfungen (z. B. mensch anstatt man) oder das Sternchen. Es handelt sich hierbei um eine politische Entscheidung, mit der wir diese **Identitäten** sichtbar machen wollen.

1

**Was heisst
„sexuelle und
sexistische
Belästigung
während der
Ausbildung“?**



1.1 ALLGEMEINE DEFINITION UND EIGENSCHAFTEN

Unter sexueller Belästigung wird jedes Verhalten verstanden, das eine sexuelle oder sexistische Konnotation hat, einer Person aufgezwungen wird und ihre Würde verletzt. Ein Verhalten mit sexistischer Konnotation wird an eine Person aufgrund ihres **Geschlechts**, ihres **Genders** oder ihrer **sexuellen Orientierung** gerichtet.

Mensch spricht von sexueller oder **sexistischer** Belästigung während der Ausbildung, sobald die beteiligten Personen in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder wenn die Belästigung in einer Bildungseinrichtung stattfindet, sei es auf dem Campus, in einem Gymnasium, einer Sekundarschule, einer höheren Fachschule, während einer Lernstunde bei einer Privatperson, an einer Uniparty oder über Onlinekommunikationsmittel (E-Mail, soziale Netzwerke, Chat, usw.). Das Verhältnis kann aber auch ein Arbeitsverhältnis oder ein privates, wie beispielsweise eine Freundschaft oder eine Liebesbeziehung, sein.

Eine Schweizer Studie¹ zur sexuellen Belästigung im höheren Bildungsbereich (Universitäten und Musikhochschulen) ergab, dass an der Uni 15,5 % der befragten Frauen angaben, an der Universität sexuell belästigt worden zu sein, während es an der Musikhochschule 19,4 % waren. Von den befragten Männern sagten knapp 7 %, sie hätten sexuelle Belästigung an der Universität erfahren und ein bisschen mehr als 3 % an der Musikhochschule.

Die sexuelle Belästigung ist eine Form des

¹ Dupuis Monique, Emmenegger Barbara, & Gisler Priska (2000). *Anmachen. plattformen. Soziologische Untersuchung zu sexueller Belästigung in der höheren Ausbildung*. Berne: Haupt Verlag

Machtmissbrauchs, die ein Klima der Einschüchterung und Erniedrigung schafft, um die andere Person zu **beherrschen** und ihr seinen Willen aufzuzwingen. Sie stellt eine Diskriminierung und eine Form der sexistischen Gewalt dar, da hauptsächlich Frauen betroffen sind, aufgrund ihres **Geschlechts**. Zudem trägt sie dazu bei, die Ungleichbehandlung zwischen den **Gender**n zu reproduzieren/aufrecht zu erhalten. Sie ist auch sexistisch, da sie Personen betreffen kann, die den Gendernormen nicht entsprechen. Das heisst Personen, die nicht dem entsprechen, was eine **cisgender** und/oder **heterosexuelle** Frau oder ein cisgender und/oder heterosexueller Mann sein sollten.

Auch wenn das Wort „Belästigung“ in der Regel auf etwas Wiederholtes verweist, so kann auch eine einzelne Handlung als sexuelle Belästigung angesehen werden. Das ist beispielsweise der Fall bei Erpressungen, bei denen der Belästiger seine Macht ausnutzt, um Vorteile zu gewähren oder zu verweigern, oder wenn er zu Repressalien greift, nachdem eine Person seine sexuellen Avancen ausgeschlagen hat. In einem solchen Fall können der schwerwiegende Charakter der Handlung oder ihre Konsequenzen der einzelnen Handlung einen belästigenden Charakter verleihen. Von Gesetzes wegen kann eine einzelne Handlung genügen, um die Situation als sexuelle Belästigung zu definieren. Die Wiederholung ist keine notwendige Bedingung.

Von einem gesetzlichen Standpunkt aus gesehen ist die Absicht der belästigenden Person nicht ausschlaggebend, um die betreffende Handlung als sexuelle Belästigung zu definieren: Es ist das Empfinden der belästigten Person, das zählt. Um das Empfinden zu beurteilen, stützen sich die Gerichte auf das Gefühl der betroffenen Person, aber auch darauf, wie eine „ver-

nünftige“ Person diese Situation im Allgemeinen erleben würde. Eine Art Mitteilwert also.

Die sexuelle Belästigung erfolgt ohne die Zustimmung der Person, welche sie erlebt, im Gegensatz beispielsweise zur Verführung. Sie ist unangenehm und einseitig, nicht wie beispielsweise ein Flirt, bei dem

es zu einem Austausch, einem gegenseitigen Annähern kommt, das Freude bereitet und die persönlichen Grenzen der angeflirteten Person respektiert.

SEINEM GEFÜHL VERTRAUEN

Die heutige cisgender-geprägte und patriarchale Erziehung lehrt Menschen, die als Frauen angesehen werden², von Geburt an, zuerst an andere zu denken und nicht an sich selbst. Der Altruismus und die Rücksicht auf andere sind notwendige und positive Haltungen und Werte, aber bei einer Aggression können sie zum Nachteil der Opfer sein. Denn diese Erziehung lehrt, sich selbst nicht zu vertrauen und seine Bedürfnisse oder Grenzen nicht auszudrücken. Im Falle einer Belästigung ist es also geläufig, dass zuerst die eigene Interpretation der Geschehnisse in Frage gestellt wird – dabei ist diese legitim. Ist eine Situation unangenehm, so ignoriert, verharmlost oder entschuldigt eine grosse Mehrheit der Personen diese erst einmal. „Alles nicht so schlimm“ oder „er hat es nicht mit Absicht getan“ ist oft zu hören. Diese Reaktion ist vollkommen verständlich. Doch in zahlreichen Fällen reagieren wir nicht so, weil es uns egal ist, sondern weil wir nicht wagen, zu sagen, dass uns die Situation nicht gefällt. Wir fragen uns beispielsweise, was die Leute von uns denken werden, ob wir nicht zu empfindlich sind oder ob es nicht lächerlich ist, so auf das Geschehene zu reagieren. Oder wir denken, dass es nicht wert ist, eine Bemerkung zu machen, weil das die Situation bloss verschlimmern wird. Doch später denken wir weiterhin an die erlebte Situation, drehen und wenden sie und fragen uns, was wir hätten sagen oder machen können, usw. Wenn wir sie nicht hinter uns lassen können, so weil die Situation tatsächlich unangenehm war. Und wir haben das Recht, das zu sagen. Natürlich sind die eigenen Grenzen individuell, hängen vom Kontext, der Erziehung, usw. ab. Nur wir selbst können wissen, wo sich unsere Grenzen befinden, und wir haben das Recht, auf sie aufmerksam zu machen. Das Kapitel 3 gibt weitergehende Informationen zu diesem Thema.

² Das Geschlecht, das bei der Geburt zugeschrieben wird, und das Geschlecht, das vom medizinischen Personal aufgrund der externen Geschlechtsorgane festgestellt wird. Die meisten Länder kennen nur zwei Geschlechter: Frau oder Mann. Einige Länder (Deutschland, Australien, Indien und Nepal) anerkennen offiziell auch ein drittes Geschlecht, dasjenige von intersexuellen Personen und Menschen, die sich weder als Frau noch als Mann definieren. In der Schweiz ist es schwierig zu erreichen, sich selbst als Frau oder Mann einstufen zu dürfen.

Der Flirt:

- ist eine gegenseitige Annäherung
- ist konstruktiv und stimulierend
- wird von beiden Personen gewünscht
- stärkt das Selbstwertgefühl
- löst Freude aus
- verschönert den Alltag
- respektiert die persönlichen Grenzen

Die sexuelle Belästigung:

- ist eine einseitige Annäherung
- ist erniedrigend und verletzend
- wird von der Person, die sie erfährt, nicht gewünscht
- schwächt das Selbstwertgefühl
- führt zu Gereiztheit
- verschlechtert die Stimmung
- überschreitet die persönlichen Grenzen

Quelle: <https://www.lives-nccr.ch/fr/page/comment-savoir-si-je-suis-victime-deharcèlement-moral-mobbing-ou-sexuel-n267>

1.2 DIE FORMEN SEXUELLER BELÄSTIGUNG

Sexuelle Belästigung kann verbaler, non-verbaler und physischer Art sein:

- sexistische oder **MOGAIphobe** Scherze, Aussagen oder Beleidigungen: alle Äusserungen, die sich lustig machen über sexuelle Eigenschaften, (tatsächliches oder vorausgesetztes) sexuelles Verhalten, das **Gender** oder den **Genderausdruck**, oder diese herabsetzen
- Bemerkungen über das Äussere oder die Kleidung einer Person, über ihre Sexualität oder ihre-n Partner-in, Gerüchte, etc.
- sexuell konnotierte Äusserungen oder Scherze, Fragen zum Sexleben, eindeutig sexuelle, zweideutige oder unangenehme Vorschläge

- obszöne Blicke oder obszönes Lächeln, insistierendes Mustern, Pfeifen
- das Senden von Nachrichten, die in Verlegenheit bringen oder pornografischen Inhalt haben, ohne Zustimmung der-s Adressat-in (SMS, E-Mails, Nachrichten in sozialen Netzwerken, Diskussionsforen, etc.)
- „sexuelle Erpressung“: Versprechen, Drohungen oder Anwendung anderer Druckmittel, um sexuelle Handlungen zu erpressen
- unangenehmer körperlicher Kontakt: über die Haare oder die Schultern streicheln, Massagen, usw.
- sexuelle Aggression mit körperlichem Kontakt: Berührungen, unerwünschtes Streicheln oder Küssen, erzwungenes Masturbieren des Täters, Zwingen, erniedrigende Haltungen einzunehmen

- Vergewaltigungsversuche und Vergewaltigungen: Aggressionen mit tatsächlicher oder versuchter Penetration (oral, vaginal oder anal mit dem Penis, den Fingern oder einem Gegenstand)

Die verschiedenen Formen können gemeinsam auftreten, müssen aber nicht. Die Belästigung kann kurz oder lang dauern; die Handlungen können einmal geschehen, sich oft wiederholen oder in längeren zeitlichen Abständen passieren. Die Belästigung kann im Beisein anderer Personen wie auch unter vier Augen stattfinden, in der Bildungseinrichtung oder am Arbeitsplatz. Sie kann aber auch ausserhalb dieser Orte geschehen, wie beispielsweise beim Belästiger oder der belästigten Person zu Hause, auf dem Weg zwischen der Bildungseinrichtung und dem Zuhause, während einer Konferenz oder

einer Studienreise im Ausland. Sie kann auch online in den sozialen Netzwerken stattfinden. Bei jeder Art von sexueller Gewalt ist es nicht die Handlung selbst, die per se gewalttätig ist. Es ist die Tatsache, dass eine Person nicht zustimmt, die sie zu Gewalt macht. So ist jede sexuelle Handlung mit einer Person, die nicht einverstanden ist, eine sexuelle Aggression.

1.3 SEXUELLE BELÄSTIGUNG UND ANDERE ARTEN SEXUELLER GEWALT

Die unterschiedlichen Arten der sexuellen Belästigung können gemeinsam mit anderen Formen der sexuellen Gewalt auftreten. In der Praxis kann die Grenze schwammig und schwierig festzustellen sein. Bei jeder Art von sexueller Gewalt ist es nicht die Handlung per se, die gewalttätig ist. Die Gewalt geht davon aus, dass die andere Person nicht zustimmt.

Es kann grob zwischen drei Arten unterschieden werden:

- Aggressionen mit tatsächlicher oder versuchter Penetration: oral, vaginal oder anal mit dem Penis, den Fingern oder einem Gegenstand
- sexuelle Aggression mit körperlichem Kontakt: Berührungen, unerwünschtes Streicheln oder Küssen, erzwungenes Masturbieren des Täters, Zwingen, erniedrigende Haltungen einzunehmen
- Aggressionen ohne körperlichen Kontakt: Exhibitionismus, Voyeurismus, Senden von pornografischem Material, Verbreitung von Bildern oder Filmen ohne das Wissen der betroffenen Person, sexistische Beleidigungen, obszöne oder sexuell konnotierte Bemerkungen, Vorschläge mit sexuellem Charakter, telefonische Belästigung oder Belästigung in den sozialen Netzwerken

WAS HEISST ZUSTIMMUNG?

Zustimmung ist ein fundamentales Konzept, das wir täglich anwenden, das aber in allen Situationen von sexueller Belästigung oder Aggression fehlt. Die Zustimmung in einer zwischenmenschlichen Beziehung wird freiwillig und frei gegeben und kann jederzeit bedingungslos zurückgezogen werden.

Die Zustimmung kann beispielsweise ausgedrückt werden, indem mensch sagt: „Ich habe Lust auf ...“, „Ich möchte das gerne machen.“, „Ja!“, „Ich mag das.“ Aber auch in nonverbaler Sprache (Kopfnicken, Näherrücken, etc.) Das gleiche gilt auch für die Weigerung! Sie kann explizit ausgedrückt werden, indem mensch beispielsweise sagt: „Nein“, „Du übertreibst.“, „Das möchte ich nicht.“, „Geh weg.“ Aber auch in nonverbaler Sprache (sich mit dem Arm oder den Beinen schützen, Zurückweichen, angespanntes Gesicht, Ausdruck des Ekels, etc.) Die Zustimmung muss frei, ohne Ausübung von Druck und ohne Drohungen erhalten werden. Sie muss klar und begeistert ausgedrückt werden. Wenn keine Zustimmung ausgesprochen wurde, die Person nachgegeben hat, weil sie dazu gezwungen wurde oder wenn eine klare Weigerung ignoriert wurde, so liegt ein Fall der Beherrschung, des Zwangs und der Gewalt vor.

Wir sollten immer im Kopf behalten, dass „nachgeben nicht zustimmen ist“. Deshalb gibt mensch nicht seine Zustimmung, wenn:

- mensch „Nein“ sagt, auch wenn es nur einmal, ganz leise oder verlegen ist. Mensch kann auch mit einem Kopfschütteln „Nein“ sagen
- mensch während eines sexuellen Akts oder einer Handlung mit sexuellem Charakter still und inaktiv ist
- mensch nach anderen Weisen sucht, die Interaktion zu beenden, als „Nein“ oder „Ich will das nicht“ zu sagen. Das können Sätze sein wie „Nicht heute Abend.“, „Ich muss gehen.“ oder „Jemensch wartet auf mich“
- mensch ausweicht, flieht, aus dem Weg geht, zurückweicht, um sich physisch von der anderen Person zu entfernen
- mensch die Person mit einer schützenden Geste daran hindert, uns zu berühren oder sich uns anzunähern, auch wenn die Geste klein wirkt oder die Person nicht zum Zurückweichen oder Weggehen veranlasst
- mensch wütend wird

Mensch gibt auch nicht seine Zustimmung, wenn:

- mensch nachgibt, weil mensch Angst hat, bedroht ist, geschlagen oder physisch festgehalten wird
- mensch nachgibt, weil die andere Person uns Furcht und Angst einjagt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die andere Person uns emotional erpresst, indem sie Sachen sagt wie: „Wenn du das nicht machst, dann passiert das...“, „Willst du eine schlechte Bewertung?“, „Willst du, dass ich wütend werde?“, „Ich verlasse dich, wenn du das nicht machst.“, „Ich bringe mich um, wenn du mich verlässt.“, etc.

Schliesslich kann eine ausdrückliche Zustimmung nicht als gültig angesehen werden, wenn:

- mensch ein Kind unter 16 Jahren ist. Minderjährige unter 16 Jahren können nur straflos sexuelle Kontakte haben, wenn der Altersunterschied nicht mehr als 3 Jahre beträgt
- jemensch unseren temporären oder anhaltenden Zustand der Verletzlichkeit ausnutzt (Depression, grosse Probleme, Neurodiversität, körperliche oder geistige Behinderung, etc.)
- ein Belästiger eine Situation ausnutzt, die uns von ihm abhängig macht (unser Chef, Lehrer, Praktikumsleiter, Psychologe, Pfarrer, Verwandter, etc.)
- er die Tatsache ausnutzt, dass wir Drogen, Alkohol oder eine andere bewusstseinsverändernde Substanz konsumiert haben
- wir schlafen oder bewusstlos sind

1.4 DIE CYBERBELÄSTIGUNG

Die Cyberbelästigung ist eine Form der Belästigung, die über die heutigen Kommunikationsmittel stattfindet: in sozialen Netzwerken (Facebook, Instagram, Snapchat, Twitter, Yodel, etc.), per E-Mail, Handy (SMS, MMS, usw.), Onlinespiele, etc. Sie findet im virtuellen Raum statt, ist aber dennoch genauso sehr eine Belästigung. Die Cyberbelästigung hat folgende Eigenheiten:

- Sie verbreitet sich rasch an eine grosse Zahl von Personen; ihre Verbreitung kann nur schwer kontrolliert werden. Die virtuelle Realität fördert die schnelle Verbreitung, denn mensch versteht nicht gleich den Zusammenhang mit der materiellen Wirklichkeit und sieht nicht sofort die Konsequenzen für die Betroffenen in der nicht-virtuellen Realität
- Sie ist pausenlos: ständig gesandte Nachrichten, Tag und Nacht, jeden Tag, egal, wo die Person ist (in der Schule, zu Hause, in den Ferien, usw.)
- Sie kann lange anhalten, auch wenn keine Nachrichten mehr gesandt werden, denn es ist schwierig, online Daten zu löschen

Sie kann ebenfalls unterschiedliche Formen annehmen:

- herabsetzende Bemerkungen über den Körper oder das Aussehen, Beleidigungen oder erniedrigende Bemerkungen, Markierungen³ mit sexueller oder sexistischer Konnotation

³ Jemanden in einem sozialen Netzwerk markieren bedeutet, dass der Benutzername der Person einer Publikation, einem Bild, einem Video oder einem Link hinzugefügt wird

- die Verbreitung oder das Veröffentlichen von privaten Fotos oder Videos oder Konversationen ohne die vorgängige Zustimmung der betroffenen Person
- das Androhen, private Fotos zu veröffentlichen, als Druckmittel, um Geld zu erhalten oder zu sexuellen Handlungen zu zwingen
- Überwachung und Kontrolle des Standortes über die Geolokalisierung

Die Cyberbelästigung wird häufig von Gewalt in der nicht-virtuellen Realität begleitet: in der Schule, in der Bildungseinrichtung, bei der Arbeit, usw. Ausserdem kann sie zwar anonym sein, doch ist/sind die Person/en, die damit beginnen, dem Opfer oft bekannt und stehen ihm nahe (Freunde, Klassenkameraden, Ex-Freunde oder Ex-Männer, Chefs, usw.).

Die Situation kann sich auch auf die Bildungseinrichtungen ausweiten. Es existiert beispielsweise eine Facebookseite für Personen aus den Westschweizer Universitäten, wo Cyberbelästigung stattfindet. Eine Person hat uns erzählt, dass sie auf dieser Seite genannt wurde und nach erniedrigenden Bemerkungen über sie und ihre Art, sich zu kleiden, sowie Vergewaltigungsdrohungen sich nicht mehr getraut, in die Bibliothek zu gehen.

1.5 DER UNTERSCHIED ZWISCHEN SEXUELLER BELÄSTIGUNG UND MOBBING

Das Verspotten, die Herabsetzung, widersprüchliche oder unmöglich zu erfüllende Anforderungen bei der Arbeit, die Isolierung („aufs Abstellgleis stellen“), usw. sind Handlungen, die als moralische oder psychologische Belästigung („Mobbing“) bezeichnet werden. Die Handlungen müssen wiederholt auftreten, sich über einen gewissen Zeitraum erstrecken und die ausführende Person muss die Absicht haben, der anderen Person zu schaden. Es ist aber auch möglich, dass gleichzeitig moralische und sexuelle Belästigung stattfinden und es ist nicht immer einfach, sie zu unterscheiden. Die moralische Belästigung kann auch beginnen, nachdem die sexuell belästigte Person eine Weigerung ausgedrückt und dem Belästiger Grenzen gesetzt hat.

Die sexuelle Belästigung unterscheidet sich vom „Mobbing“:

- in ihrer gesetzlichen Definition
- darin, dass die sexuelle Belästigung eine sexistische und sexuelle Dimension hat. Es handelt sich um eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und des Genders. Das heisst, sie findet statt, weil eine Person eine Frau oder ein Mann ist, die oder der Eigenschaften hat, die als weiblich gelten oder auch weil eine Person nicht in die Kategorie „Frau“ oder „Mann“ passt, wie es von der Gesellschaft erwartet wird

Es ist oft einfacher, psychologische Belästigung zu benennen oder zu erkennen als eine sexuelle Belästigung. Denn im letzten Fall kann das Opfer Scham oder Verle-

genheit empfinden, eine sexuelle Bemerkung oder eine sexuelle Handlung erlebt zu haben, der sie nicht zugestimmt hat. Diese Scham kann verhindern, dass das Erlebte angezeigt wird, und kann zu Verwirrung führen. Deshalb wird sexistische und sexuelle Belästigung manchmal auch als Mobbing bezeichnet.

1.6 DIE GESETZLICHEN GRUNDLAGEN HINSICHTLICH DER SEXUELLEN BELÄSTIGUNG WÄHREND DER AUSBILDUNG

Die Definition der sexuellen Belästigung im GIG

In der Schweiz sind Personen während der Ausbildung gesetzlich nicht gleich geschützt wie Angestellte. Die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist denn auch ein Rechtsbegriff, der hauptsächlich im Gleichstellungsgesetz (GIG) definiert ist. Die sexuelle Belästigung während der Ausbildung wird von diesem Gesetz nicht abgedeckt. Die einzigen Situationen, die im GIG behandelt werden, sind diejenigen der Lernenden (die nur im Rahmen des Lehrbetriebs geschützt sind), der Praktikant-innen sowie der Doktorierenden und Assistent-innen, denn sie sind über ein Anstellungsverhältnis mit ihrer Ausbildungsinstitution verbunden.

Das GIG definiert die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz als eine Form der Diskriminierung (wenn zwei Personen in der gleichen Situation nicht gleich behandelt werden) und eine Persönlichkeitsverletzung. Artikel 4 des GIG besagt:

„Diskriminierend ist jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und

Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art.“ Art. 4 GlG

Die Absicht der belästigenden Person ist nicht ausschlaggebend, um ein Verhalten als sexuelle Belästigung zu definieren. Ausschlaggebend ist die Tatsache, dass das Verhalten von der Person, an die es gerichtet ist, nicht gewünscht wird. Wichtig ist also, aufzuzeigen, inwiefern das Verhalten die Person gestört hat und dass es einen Zusammenhang mit dem Geschlecht der betroffenen Person hatte. Dieser letzte Punkt unterliegt stark dem Ermessen des Gerichts, aber dies ist der Fall für jedes Verhalten im Zusammenhang mit der Genderidentität oder dem Genderausdruck sowie aufgrund der sexuellen Orientierung. Der Begriff „Arbeitsplatz“ umfasst die unternehmensinternen Räume wie Büros, Werkstätten oder Sitzungsräume, aber auch Kantinen, Raucherräume, Garderoben oder Toiletten, und externe Räume, wo Treffen mit der Kundschaft, Seminare oder Personalfeiern organisiert werden.

Die Arbeitgeber-innen haben die Pflicht und die Verantwortung, sexuelle Belästigung zu unterbinden und Massnahmen zu ihrer Verhinderung zu treffen. Es kann also ein Verfahren gegen den Belästiger eingeleitet werden, aber auch gegen die- den Arbeitgeber-in (Art. 5 Abs. 3 GlG). Die belästigte Person kann theoretisch eine Entschädigung erhalten, wenn die- der Arbeitgeber-in nicht die nötigen Massnahmen getroffen hat.

Eine Ausweitung des GlG auf die sexuelle Belästigung während der Ausbildung würde also bedeuten, dass die Bildungseinrichtungen alle nötigen Massnahmen treffen müssten, um sexuelle Belästigung

im Rahmen der von ihnen angebotenen Ausbildungen zu verhindern. Einige Institutionen verfügen schon über Richtlinien und Grundsatzklärungen zu diesem Thema, die Teil ihres internen Reglements sind. Genauso wie Arbeitgeber-innen ihre Angestellte schützen und für ein angenehmes Arbeitsumfeld sorgen müssen, so wären die Bildungseinrichtungen verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um ein gesundes Studiumfeld zu garantieren. Zu diesen Massnahmen gehören beispielsweise:

- das Lehr- und Betreuungspersonal auszubilden, um sie für sexuelle Belästigung und deren Prävention zu sensibilisieren
- Rekursverfahren für die Opfer und Strafmassnahmen gegen die Täter zu schaffen
- innerhalb der Institution geeignete Hilfs- und Unterstützungsstrukturen für die Opfer zu etablieren

WEITERE INFORMATIONEN

www.gleichstellungsgesetz.ch
www.leg.ch
www.senzeparita.ch

Vom Schweizerischen Strafgesetzbuch anerkannte Formen der sexuellen Belästigung

Es gibt Formen der sexuellen Belästigung, die im Schweizerischen Strafgesetzbuch definierte Vergehen darstellen:

- jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell zu belästigen (Art. 198 StGB)
- pornografisches Material zu zeigen (Art. 197 Abs. 2 StGB)
- Anrufe (Art. 179 septies StGB)
- Drohungen (Art. 180 StGB)
- Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit (Art. 193 StGB)
- Sexuelle Nötigung (Vergewaltigungsversuch, Sodomisieren, Fellatio, Masturbation) (Art. 189 StGB)
- Vergewaltigung (vaginale Penetration durch einen Penis) (Art. 190 StGB)
- Schändung (einer urteilsunfähigen Person nach Alkohol – oder anderem Drogenkonsum beispielsweise) (Art. 191 StGB)
- Exhibitionismus (Art. 194 StGB)
- Förderung der Prostitution (wenn die Person minderjährig ist, durch Gewalt und/oder Zwang oder um daraus Vermögensvorteile zu erlangen) (Art. 195 StGB)
- Pornografie (jede Person – volljährig UND minderjährig –, die einer Person unter 16 Jahren pornografisches Material anbietet, zeigt oder zugänglich macht) (Art. 197 StGB)

Handlungen wie sexistische Bemerkungen oder Äusserungen, anzügliche Blicke oder Einladungen sexuellen Charakters werden zwar nicht strafrechtlich verfolgt, sind jedoch durch das Arbeitsgesetz verboten. Die Arbeitgeber-innen haben demzufolge die Pflicht, sie zu unterbinden.

Der gesetzliche Rahmen umfasst nicht alle Situationen und seine Anwendung unterliegt immer dem Ermessen der Richter-innen, Anwält-innen und Polizist-innen, die weitgehend von **hetero-cis-sexistischen** und **rassistischen** Vorurteilen geprägt sind. Deshalb wird der gesetzliche Rahmen – trotz seiner Relevanz – nie genügen, um sexuelle Belästigung umfassend zu definieren. Denn:

- das Strafgesetzbuch und die Begriffe, die es verwendet, um gewisse Situationen zu beschreiben, entsprechen nicht immer dem Erlebten
- es kann eine Diskrepanz bestehen zwischen dem, was wir empfinden, und dem, was vom Gesetz und den Verfahren anerkannt wird
- die Gesetze werden nicht immer angewandt.

Deshalb ist es wichtig, imstande zu sein, problematische Situationen zu erkennen und die nötigen Hilfsmittel, um ihnen zu begegnen, zu kennen.

1.7 DIE SEXUELLE BELÄSTIGUNG: EIN KONTINUUM HETERO-CIS-SEXISTISCHER UND RASSISTISCHER GEWALT

Die sexuelle Belästigung ist Teil eines Ganzen: der Gewalt gegen Frauen. Es wird von einem Kontinuum der sexistischen Gewalt gesprochen.

Dies streicht den spezifischen Zusammenhang heraus, der zwischen verschiedenen alltäglichen Unterdrückungshandlungen, die in der Familie, am Arbeitsplatz, in der Ausbildung oder auf institutioneller Ebene stattfinden, besteht.

Sie haben mehr oder weniger schwerwiegende Auswirkungen, aber alle tragen dazu bei, Frauen und anderen Personen, die einer Minorität angehören, vorzuschreiben, was sie das Recht haben zu tun oder nicht. Anders gesagt, eine soziale Kontrolle auszuüben.

Diese Handlungen können eine einzelne Person betreffen, was beispielsweise bei Scherzen, Beleidigungen oder Drohungen der Fall ist. Sie können aber auch eine

ganze Gruppe von Personen betreffen: die Werbung oder die stereotypischen Darstellungen in Filmen beispielsweise. Die Belästigung, aber auch die sexuelle, physische oder psychologische Gewalt gehören zu diesem Kontinuum.

Die sexuelle und sexistische Belästigung wird zudem genährt von den anderen **Machtverhältnissen** (den **rassistischen**, **heterosexistischen**, **cissexistischen** und **klassistischen**), die unzertrennlich miteinander verbunden sind. Wenn eine Person mehrere dieser Diskriminierungen erfährt, so spricht man von einer **Intersektionalität** der Diskriminierungen.

Das bedeutet, dass auch wenn die sexistische und sexuelle Gewalt alle Frauen betrifft, unabhängig von ihrer Klasse, Rasse, Sexualität, so erleben sie diese doch unterschiedlich: Sie werden nicht unbedingt Opfer der gleichen Arten von Gewalt und reagieren nicht gezwungenermaßen auf die gleiche Weise. Eine schwarze Frau erlebt aufgrund des **Rassismus** beispielsweise nicht zwangsläufig die gleichen Aggressionen und entwickelt nicht notwendigerweise die gleichen Widerstandsstrategien wie eine weiße Frau.

WAS HEISST „VERGEWALTIGUNGSKULTUR“?

Der Begriff „Vergewaltigungskultur“ bezeichnet die Gesamtheit der Mythen, Vorurteile und überlieferten Vorstellungen rund um die Vergewaltigung und die sexuelle Gewalt, die in der Gesellschaft vorherrschen. Sie tragen dazu bei, dass diese Gewalt weiterhin ein Tabu, versteckt oder, im Gegenteil, verharmlost und normalisiert ist. Die „Mythen rund um die Vergewaltigung“ sind in der Regel falsch, werden aber für wahr gehalten, und erlauben es, diese sexuellen Aggressionen zu rechtfertigen.

Die Auswirkungen dieser „Mythen“ sind:

- die Verantwortung für diese Gewalt umzukehren und die Täter zu entschuldigen
- den Opfern die Schuld zu geben und ihren Heilungsprozess nach der erlebten Gewalt zu erschweren
- das Wahrnehmen dieser Gewalt schwieriger zu gestalten, in dem die Tatsachen verneint oder verfälscht werden

Diese „Mythen“ sind zahlreich und sie sind umso stärker und schwieriger zu dekonstruieren, als sie häufig mit anderen „Mythen“ einhergehen, wie rassistischen, klassistischen Vorurteilen oder solchen, die mit dem Alter oder einer Behinderung zusammenhängen. Die häufigsten „Mythen“ sind: „Sie hatte zu viel getrunken.“, „Sie trug einen Minirock oder ein Dekolleté.“, „Sie hat es geradezu herausgefordert!“, „Sie lügt.“, „Sie stimmte zu, denn sie hat nichts gesagt.“, „Die schwarzen Frauen sind Raubkatzen, die Sex lieben.“, „Bisexuelle Frauen sind scharfe Bräute.“ ...

2

Sexuelle Belästigung und nachobligatorische Ausbildung

Besonderheiten, unterschiede
und gemeinsamkeiten
zwischen den Bildungs-
einrichtungen und der Welt
der Lohnarbeit



2.1 DIE BESONDERHEITEN DER NACHOBLIGATORISCHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Sexuelle Belästigung und sexuelle und sexistische Gewalt kommen in allen Bereichen der Gesellschaft vor. Doch besteht eine der spezifischen Eigenschaften der nachobligatorischen Bildungseinrichtungen darin, dass sie mehrere Bedingungen für Machtmissbrauch vereinen und also sexuelle Belästigung begünstigen, indem diese unsichtbar bleibt und andauern kann. Diese Besonderheit hängt hauptsächlich mit den stark von Autorität geprägten Beziehungen und der Hierarchie in diesem Umfeld zusammen.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Die individuelle pädagogische Beziehung. Während eines Praktikums, einer Masterarbeit, einer Doktorarbeit oder einer Lehre kann die Beziehung zwischen der-m Lehrer-in und der-m Studierende-n oder der-m Doktorierenden sehr intensiv und von häufigen Interaktionen geprägt sein, wie beispielsweise zahlreichen Treffen, um über die Arbeit zu diskutieren, regelmässige Emails, Konferenzen, usw. Auf individueller Ebene ist dies zudem eine Situation, in der die-der Studierende mit sehr viel persönlicher Hingabe arbeitet und sich so de facto in einem Machtverhältnis befindet. Dies begünstigt das Ausnutzen der Situation
- Die Abhängigkeit von der-vom Betreuer-in der Doktorarbeit für die Finanzierung der Arbeit und die Einführung in die Welt der Forschung. Der Eintritt in die akademische Welt beruht sehr auf dem Prinzip des „Mentorings“. Die Unterstützung und die Ermuti-

gung einer-s Professor-in kann äusserst wichtig sein, um eine Studie oder eine Karriere im Forschungsbereich zu beginnen

- Das Verwischen der formellen Hierarchien im Alltag. Im Falle eines Praktikums oder einer Lehre verkehren die Chef-innen und Ausbilder-innen mit den Praktikant-innen und Lernenden. Nach einem Kurstag oder einem Arbeitstag kann es vorkommen, dass alle am Abend miteinander ausgehen. Wie auch in anderen Umgebungen duzen sich häufig alle und Arbeitskolleg-innen, Chef-innen oder Ausbilder-innen essen am Mittag oder Abend gemeinsam – Momente, in denen es vorkommt, dass über das Privatleben usw. gesprochen wird. Diese Momente sind sehr wichtig für die Integration innerhalb eines Unternehmens und das Verhältnis mit den Arbeitskolleg-innen und der-m Ausbilder-in. In diesen Momenten verwischen sich die Hierarchien manchmal oder können die zwischenmenschlichen Beziehungen mehrdeutig werden

Beispiel: An Hochschulen kommt es häufig vor, dass Studierende und Professor-innen gemeinsam feiern. Diese Partys gehören zum Uni-Leben. Dabei kann es sein, dass Alkohol und Drogen in grossen Mengen konsumiert werden, insbesondere wenn Professor-innen ihren Studierenden Drinks bezahlen und sie dazu anhalten, zu trinken. Das schafft einen Rahmen, der sexuelle Belästigung oder sogar sexuelle Aggressionen begünstigt.

- Kennenlernwochenenden oder –abende, Partys von Studierendenvereinigungen oder auch Aufnahme-rituale

(verboten). Partys und Freizeitmomente sind von grosser Bedeutung im Studierendenleben und manchmal auch für die Integration in die Studierendengemeinschaft. Der Gruppendruck kann sehr stark sein. Diese Partys sind Momente, die sexuelle Belästigung oder jede Art von sexueller Aggression begünstigen

- Die doppelte Abhängigkeit der Lernenden einerseits vom Lehrbetrieb und andererseits von der Berufsschule. Kommt es am einen oder anderen Ort zu einem Problem, so steht die Lehre auf dem Spiel

DAS GERÜCHT

In den Gymnasien und Sekundarschulen wird die sexuelle, sexistische und MOGAIphobe Belästigung häufig unsichtbar gemacht und verharmlost, obwohl sie die geläufigste Art der Gewalt an diesen Schulen ist. Das Gerücht ist eine Art der Belästigung. Es kann dabei um das sexuelle Verhalten, die Vorlieben oder die Gewohnheiten einer Person oder einer Gruppe gehen, egal ob diese wahr oder nur vorausgesetzt sind. Das Gerücht bezieht sich im Allgemeinen auf den Ruf der jungen Frauen im Vergleich zum Bild des „anständigen Mädchens“. So werden sie als „Schlampen“, „Huren“, „Lesbenkühe“ bezeichnet. Auch junge Männer, die den Männlichkeitsnormen in der Gruppe nicht entsprechen, können von Gerüchten betroffen sein. Sie werden beispielsweise als „Schwuli“ oder „Schwuchtel“ beleidigt. Diese Beleidigungen können mit anderen einhergehen, wenn es zu einer Intersektion verschiedener Diskriminierungen kommt: „Sie ist verrückt.“, „Zigeuner-in“, „Sein Vater ist ein Terrorist.“, „Er hat zwei Mütter, das ist so komisch.“...

Das Prinzip des Gerüchts ist, dass es sich verbreitet, auch wenn Zweifel an seiner Wahrheit bestehen und ohne dass mensch seine tatsächliche Herkunft kennt. Das Ziel des Gerüchts ist es, eine Person auszuschliessen, indem sie erniedrigt wird, oder eine bestimmte Person als Sündenbock lächerlich zu machen. Es geht also darum, Macht über diese Person auszuüben. Das Gerücht funktioniert aber hauptsächlich dank dem Gruppeneffekt: eine oder zwei Personen erzählen eine wahre, ausgeschmückte oder erfundene Information über eine andere Person, diese verbreitet sich und wird weiter ausgeschmückt, bis die ganze Klasse oder die ganze Schule sie gehört hat. Alle Personen nehmen also an der Belästigung teil, indem sie das Gerücht weitererzählen. Deshalb kann mensch „Zeug-in“ einer Belästigung sein und trotzdem daran teilnehmen, indem mensch das Gerücht weiterverbreitet. Mit Facebook, Snapchat und den anderen sozialen Netzwerken kann ein Gerücht sich sehr schnell verbreiten und das Leben der betroffenen Person zur Hölle machen und gefährden.

Quelle: Leitfaden *Comprendre pour agir: le harcèlement à caractère sexiste et/ou sexuel. Les rumeurs* du Ministère de l'éducation nationale, France.

2.2 EIN PHÄNOMEN, DAS DURCH VORURTEILE UNSICHTBAR GEMACHT WIRD

Die sexuelle Belästigung während der Ausbildung ist eine Realität, von der selten gesprochen wird und die wenig sichtbar ist. Dass ein Problem nicht gesehen wird, heisst aber nicht, dass es nicht existiert. Deshalb kann mensch dagegen kämpfen, indem mensch ihm Aufmerksamkeit schenkt, beispielsweise, indem mensch sich ihren-seinen Vorurteilen bewusst ist.

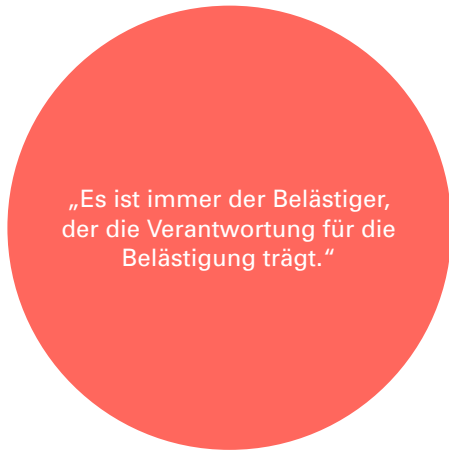
Die Unsichtbarkeit ist eine der Eigenschaften der Belästigung: Es geht darum, Verwirrung rund um die Tatsachen zu schaffen, sich unverdächtig zu machen und denjenigen Personen, welche die Belästigung stoppen möchten, verständlich zu machen, dass sie dabei verlieren können (z. B. ihre Beliebtheit, Glaubwürdigkeit, usw.) und deshalb besser die Augen verschliessen. Es handelt sich hier um Techniken, die von den Belästigern angewandt werden, um die Situation zu verstecken.

Diese Unsichtbarkeit wird aber auch möglich gemacht durch zahlreiche hetero-cis-sexistische, rassistische, ableistische und klassistische Vorurteile und Stereotype, wenn es um Gewalt geht. Sie führen dazu, unser Verständnis der Situation zu beeinflussen, die sexuelle Belästigung mit anderen Formen der Gewalt zu verwechseln oder sie als etwas anzusehen, „das mensch halt macht“, das normal und banal ist. In einer Studie an spanischen Universitäten gaben nur 13 % der Studierenden an, eine Situation der sexistischen oder sexuellen Gewalt im universitären Umfeld zu kennen. Als ihnen jedoch eine Liste von konkreten Handlungen, die dazu gehören, vorgelegt wurde, antworteten 65 %, dass sie eine solche Situation erlebt haben oder kennen. Im folgenden Kapitel wird eine Auswahl dieser Vorurteile gegeben und erklärt.

2.2.1 Vorurteile rund um die sexuelle Belästigung und die sexuelle Gewalt im Allgemeinen

Diese Vorurteile betreffen die Täter, die Opfer wie auch alle Personen, die einer Minderheit angehören. Klassistische, hetero-cis-sexistische, rassistische und ableistische Stereotype können nicht voneinander getrennt werden aufgrund der Intersektionalität der Diskriminierungen. Sie sind in allen Bereichen der Gesellschaft zu finden, auf individueller wie auch auf struktureller Ebene. Das heisst, dass sie sowohl von der direkten Umgebung der betroffenen Person geäussert werden, als auch von den Medien, der Polizei, den juristischen, politischen, religiösen und pädagogischen Institutionen.

Zu den geläufigsten überlieferten Ideen gehören:



„Es ist immer der Belästiger, der die Verantwortung für die Belästigung trägt.“

„Sexuelle Aggressionen geschehen nachts durch bewaffnete Unbekannte“

Die grosse Mehrheit der sexuellen Aggressionen geschehen tagsüber und werden durch eine dem Opfer bekannte oder nahestehende Person (Freund, Sexpartner, nahes oder entferntes Familienmitglied, Nachbar, Lehrer, Arzt, etc.) verübt, die nicht typische physische Gewalt (Messer, Todesdrohung, Schreie, Schläge) anwenden muss für die Aggression. Die emotionale Erpressung, der psychologische Einfluss oder die Angst, welche das Opfer empfindet, genügen oft, um eine sexuelle Handlung zu erzwingen.

Einer der Gründe, weshalb dieses Vorurteil existiert, ist, dass die Presse beinahe ausschliesslich von Aggressionen berichtet, die von Unbekannten im öffentlichen Raum verübt werden und für die häufig **rassisierte** oder ausländische Personen verantwortlich sind. Findet die Gewalt innerhalb eines (meistens heterosexuellen) Paares statt, so ist häufig von „Verbrechen aus Leidenschaft oder im Affekt“ oder „Eifersucht“ die Sprache.

„So wie sie angezogen ist, sucht sie es auch ein bisschen.“ „Sie hat eine äusserst aufreizende Art.“ oder die Variante „Sie liebt Sex, das sieht mensch“

Dieses Vorurteil besagt, dass das Verhalten einer Person oder die Art, wie sie sich anzieht, der Aggression zugrunde liegt. Die Kleidung oder das vorausgesetzte oder tatsächliche sexuelle Verhalten rechtfertigt die Belästigung oder die sexuelle Aggression auf keine Weise. Der Mythos des Minirocks kehrt die Verantwortung für die Aggression um und erlegt sie den Opfern auf, obwohl der Grund der Aggression das Verhalten des Täters ist. Zudem erhält dieses Vorurteil die Grenze zwischen den „respektablen Frauen“ und

„den anderen“ aufrecht, indem glauben gemacht wird, dass die ersteren keine sexuelle Gewalt erleben. Dieses Bild, das im **Hetero-Cis-Patriarchat** wurzelt, verhindert die Solidarität zwischen Frauen, die Opfer von Gewalt werden. Es ist ein Mittel zur sozialen Kontrolle und zum Zwang, einer Norm zu entsprechen. Das sexuelle Verhalten des Opfers infrage zu stellen, um eine sexuelle Aggression zu rechtfertigen, ist zudem häufig von **Rassismus** motiviert. Insbesondere, weil die sexuelle Gewalt gegen **rassisierte** Frauen oft mit dem Vorurteil gerechtfertigt wird, sie hätten eine „zügelloser“ und „ausschweifendere“ Sexualität als weisse Frauen.

DIE BI-SEXUALITÄT: Vorurteile und Unsichtbarkeit

Es gibt zahlreiche Vorurteile, die **bisexuelle Personen schlecht machen, insbesondere aufgrund der Norm, dass es einen binären Unterschied zwischen den Gender gibt. Es ist häufig zu hören, sie seien „unstable“ oder „wankelmütige“ Menschen. Eine geläufige Vorstellung von bisexuellen Frauen ist, dass sie sexuell sehr aktiv und umtriebig seien. Dieses Bild nährt die Idee, dass „sexuell aktive“ Frauen dies nicht für ihr eigenes Vergnügen seien, sondern für dasjenige der heterosexuellen Cis-Männer. Dazu kommt, dass bisexuelle Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung stark unsichtbar gemacht werden durch die Idee, mensch müsse „sich entscheiden“.**

„Er ist ein Verführer, ein Don Juan.“ „Er berührt einen schnell.“

Diese Idee verwischt die Grenze zwischen Verführung und Gewalt. Der Hauptunterschied zwischen den beiden ist die Zustimmung: In einer Verführungssituation haben beide Personen Lust auf diese Situation und es besteht ein respektvolles Verhältnis. Ein Belästiger möchte nicht verführen oder gefallen, sondern sich aufzwingen. Eine solche Idee erlaubt es zudem, den Ernst der Situation herunterzuspielen und das Verhalten des Belästigers zu rechtfertigen. Der Ausdruck „ein ist ein Don Juan“ nährt die Idee, dass der Körper der Frauen Eigentum der Männer ist wie auch ein Gegenstand es sein kann. Er ist auch ein typisches Beispiel dafür, wie mit sexistischer Gewalt **rassistisch** umgegangen wird.

Denn diese Vorstellung wird sehr häufig verwendet, um Belästigung oder sexuelle Aggressionen herunterzuspielen oder zu rechtfertigen, die von weissen Männern aus oberen gesellschaftlichen Schichten oder in einer Kaderfunktion verübt werden. Dieses Bild macht die sexistische Gewalt unsichtbar, die von der weissen Elite ausgeht, während diejenige, die von Personen aus der Arbeiterklasse oder von **rassisierten** Personen verübt wird, in den von den Medien verbreiteten Diskursen und Bildern übertrieben sichtbar gemacht wird. Sprechende Beispiele dafür sind die Berichterstattung der Medien über die Affäre Dominique Strauss-Kahn im Jahr 2011 oder die „Neujahrsvorfälle“ 2016 in Köln.

„Das ist doch nur Humor, heute kann mensch über nichts mehr lachen.“

Sexuelle Belästigung geht häufig als Scherz durch. Die Belästiger selbst oder die Personen, die sie unterstützen, können ihre

Handlungen als Humor rechtfertigen. Mit einer solchen Bemerkung wird der belästigten Person ihr eigenes Empfinden abgesprochen. Eine Strategie, um die Billigung von Drittpersonen zu erlangen, ist es, die Personen, die **hetero-cis-sexistische, rassistische** oder sexuell konnotierte Witze nicht lustig finden, als „verklemmt“ oder „steif“ zu bezeichnen. Dabei können die Belästiger und ihre Umgebung genau deshalb über diese Aussagen lachen, weil sie nicht direkt davon betroffen sind. Diese Art von Witzen schafft häufig eine unangenehme oder entwürdigende Arbeitsatmosphäre für die betroffenen Personen und führt keineswegs zu einer „lockeren Atmosphäre“. Dass von diesen Witzen betroffene Personen „kein Problem darin sehen“ oder sogar mit den anderen mitlachen, ist darauf zurückzuführen, dass die eigenen Diskriminierungen verinnerlicht werden. Das heisst, das mensch die herrschende Norm akzeptiert, weil das schliesslich das Modell ist, das uns schon seit jeher aufgezwungen wird. Es kann sich auch um eine Rückzugs- oder Überlebensstrategie handeln, um keine Probleme zu haben: Wenn eine belästigte Person über einen Witz lacht, so heisst das nicht, dass sie sich in dieser Situation wohl fühlt.

„Der Belästiger möchte nicht verführen oder gefallen, sondern sich aufzwingen“

„Er macht dich an, das ist doch eine Anerkennung! Du müsstest dich geschmeichelt fühlen.“

Diese Aussage spricht erneut das eigene Empfinden der Person ab, die äussert, dass eine Situation sie stört und dass sie Hilfe und Unterstützung brauchen könnte. Ihre Aussage wird in Zweifel gezogen. Im Falle von sexueller Belästigung kann die betroffene Person viel Selbstvertrauen und ihre normalen Anhaltspunkte verlieren. Solche Aussagen verstärken bloss die Verwirrung und den Zweifel, den die Person selbst der Situation gegenüber empfinden kann, sowie das Gefühl, dass sie selbst ein Problem hat.

Allgemeiner gesehen hilft diese Idee dabei, vorzuschreiben, wie Frauen und am Rande der Gesellschaft stehende Personen gewisse Sachen wahrzunehmen haben: aufgrund dessen, was andere denken, und nicht ihren eigenen Gefühlen vertrauend. Dazu kommt, dass diese Aussagen die Belästigung verharmlosen, indem sie der Anmache gleichgemacht wird.

2.2.2 Vorurteile im Zusammenhang mit den nachobligatorischen Bildungseinrichtungen

Eine gewisse Anzahl von Vorurteilen, die spezifisch mit Wissens- und Ausbildungsstätten wie beispielsweise den Universitäten, FH und Berufsschulen zusammenhängen, fördern die Verharmlosung der Gewalt und führen dazu, dass sie schwierig zu erkennen ist. Diese Stereotypen schaffen auch ein Klima der Akzeptanz oder der Resignation, was es umso schwieriger macht, gegen die Gewalt in den nachobligatorischen Bildungseinrichtungen zu kämpfen. Einige Beispiele für diese Vorurteile (Liste nicht vollständig):

„Das kann hier an der Universität nicht passieren.“

An der Universität denken viele, dass die sexuelle Belästigung sie nicht betrifft. Denn das Bild von der Universität als einem Raum, der frei von Machtverhältnissen ist, ist sehr stark. Die Vorstellung, die Universität sei ein offener Raum des Austauschs, eine Quelle von technologischem und gesellschaftlichem Fortschritt, verstärkt dieses Bild weiter. Hinter diesen Ideen steht jedoch implizit der Glaube, dass die sexuelle Gewalt hauptsächlich von armen Männern oder solchen mit schwachem Bildungsgrad ausgeht. Dabei findet die sexuelle Belästigung in allen Bereichen der Gesellschaft statt und ist nicht einer Gesellschaftsschicht vorbehalten. Die Belästigung hängt mit dem Willen zur Kontrolle und zur Ausübung von Macht über eine andere Person zusammen, was nichts mit dem Bildungsgrad zu tun hat. Der Bildungsgrad und die hierarchische Stellung innerhalb der Institution können jedoch aufgrund der gesellschaftlichen Privilegien, die sie ihm verleihen, eher die Straffreiheit des Täters gewährleisten.

„Das ist ein sehr sympathischer Professor. Ich kenne ihn, er ist sicher nicht zu so etwas fähig. Das ist ein respektabler Mann, der von seinen Kolleg:innen und Schüler:innen geschätzt wird.“

Im Falle von sexueller Belästigung kann oft beobachtet werden, dass die Täter einen guten Ruf haben und von ihren Kolleg:innen, Freund:innen oder Studierenden/Schüler:innen geschätzt werden. Ihren Worten wird in der Regel mehr Glauben geschenkt als denjenigen der Person, die eine Belästigung anzeigt. Zudem führen die Privilegien der **Rasse, Klasse** und des Alters auch dazu, dass die Aussage eines 45-jährigen, weissen Professors, besonders wenn er eine hohe hierarchische Stellung

in der Universität innehat, mehr Gewicht hat als diejenige einer 25-jährigen, weissen Studentin im ersten Masterstudienjahr. Wenn jedoch eine 25-jährige, weisse Studentin eine Belästigung durch einen 45-jährigen, **rassisierten** Professor anzeigt, ist es wahrscheinlich, dass die Situation von der Institution eher ernst genommen und der Belästiger infrage gestellt wird. Dies hängt wiederum mit dem **Rassismus** und den postkolonialen Vorurteilen gegenüber rassisierten Männern zusammen. Sehr wahrscheinlich spielt auch eine Solidarität unter Weissen mit. Die gleiche Dynamik kann auch die Oberhand gewinnen, wenn es um Solidarität aufgrund des Geschlechts, der Klasse, des Alters oder einer Kombination daraus geht. Das Konzept der Ehrwürdigkeit ist nicht absolut und gilt nicht für alle auf die gleiche Weise.

Es kommt ausserdem nicht selten vor, dass die Täter ihren guten Ruf und ihre Autorität ihren Forschungsinteressen oder ihrem Engagement und ihren Stellungnahmen zu Genderfragen oder im Kampf gegen Diskriminierungen verdanken. Sie können beispielsweise in der Gleichstellungskommission ihrer Institution sitzen. Ein solcher Widerspruch kann die Glaubwürdigkeit eines Belästigers stärken und die Situation für Aussenstehende umso abwegiger wirken lassen. So wird es schwierig, die Belästigung gleich als solche zu erkennen.

„Sie gefährdet die Karriere von Herrn X und den Ruf der Schule“ oder „Sie macht das nur, weil sie von sich reden machen will.“

Diese Ideen beruhen auf dem allgemeinen frauenfeindlichen Stereotyp, der davon ausgeht, dass Frauen an Gewinn interessiert sind und dass sie den Männern aus Vergnügen, materiellem Interesse oder um berühmt zu werden schaden wollen. Dieses Vorurteil besagt auch, dass eine Person, die einen Belästiger anzeigt, dies

tut, um Prestige zu erlangen. Dabei ist es sehr schwierig, eine sexuelle Belästigung anzuzeigen, und sehr oft gewinnen die anzeigenden Personen nicht an Prestige, sondern werden ihrerseits angeschuldigt. Ihr Privatleben wird infrage gestellt und verurteilt; ihnen wird die Schuld gegeben. Zudem verlagert diese Aussage die Verantwortung für die Aggression auf die Person, welche die sexuelle Belästigung, die sie erlebt, anzeigt. Aber wenn es eine Person gibt, die für den schlechten Ruf der Institution verantwortlich ist, dann ist es der Belästiger.

2.3 WER BELÄSTIGT SEXUELL IN DEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN?

Es gibt sehr wenig Zahlen, die es erlauben, grossflächig festzustellen, wer die Täter und wer die Opfer von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sind – und umso weniger im Rahmen der Ausbildung.

Dennoch zeigen Vereine zur Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt und die wenigen Schweizer und europäischen Studien zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz auf, dass in der grossen Mehrheit der Fälle die Belästiger **Cis**-Männer und die Opfer **Cis**-Frauen, **Trans**-Frauen oder **MOGAI**-Personen sind. Eine Studie, die 2007 in der Schweiz durchgeführt wurde, ergab beispielsweise, dass 28 % der befragten Frauen und 10 % der befragten Männer sich im Laufe ihres Berufslebens sexuell belästigt oder von einem solchen Verhalten gestört gefühlt haben.

Ausser diesen soziologischen Angaben gibt es kein „typisches Profil“ der Belästiger oder der Opfer. Entgegen der weit verbreiteten Vorurteile sind die Täter weder „psychisch krank“ noch „verrückt“ noch

Männer, die nach Sex dürsten und ihre unkontrollierbaren sexuellen Triebe nicht beherrschen können. Zudem denken die meisten Menschen aufgrund von **Rassismus** und **Klassismus** in der Regel, dass rassistische oder ausländische Männer sexistischer sind als weisse oder Schweizer Männer, oder dass Männer, die in der Fabrik arbeiten, häufiger sexistische Bemerkungen machen und sexuell belästigen als Bankiers. Das ist jedoch falsch: Täter sind in allen gesellschaftlichen Schichten zu finden. Es ist hingegen zu beobachten, dass die Täter umso weniger riskieren, für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen zu werden, desto höher ihre gesellschaftliche Stellung ist, das heisst, desto mehr Macht sie haben.

Im Rahmen der Ausbildung oder des Studiums können die Belästiger zu folgenden Personengruppen gehören:

- an der nachobligatorischen Schule: ein Lehrer, ein Aufseher
- in der Lehre: ein Chef, ein Lehrmeister, ein Praktikumsleiter oder ein Arbeitskollege im Ausbildungsbetrieb
- im Hochschulbereich: ein Professor, ein Assistent, ein Betreuer einer Master – oder Doktorarbeit, ein Praktikumsleiter

Ein Belästiger kann von der Macht profitieren, die ihm seine hierarchische Stellung, sein **Gender**, seine **Rasse**, sein Alter oder seine Sexualität verleihen. Ein Mann hat mehr Macht gegenüber einer Frau beispielsweise, ein 45-jähriger, weisser Professor am Ende seiner Karriere gegenüber einer 30-jährigen weissen Assistentin, die ihre Doktorarbeit beginnt, ein Unternehmensleiter gegenüber einer Lernenden mit als „männlich“ geltenden Eigenschaften, die er als Lesbe abstempeln kann, etc.

Doch es muss nicht unbedingt ein hierarchischer Unterschied bestehen. Die Belästigung kann auch ausgeübt werden:

- „unter gleichen“, das heisst, durch einen Schüler oder einen Studenten, einen anderen Lernenden, einen anderen Doktorierenden. Dies ist sehr häufig der Fall bei Cyberbelästigung
- durch Personen, die hierarchisch tiefer gestellt sind: ein Kunde, ein Student in einer Vorlesung, die mensch gibt, ein Schüler oder Student aus einem jüngeren Jahrgang

Die sexuelle Belästigung kann auch von einer Gruppe von Personen ausgehen.

2.4 DIE STRATEGIEN DER TÄTER

Das Konzept der Strategie umfasst die verschiedenen Mittel und Verhaltensweisen, die eingesetzt werden, um eine Situation zu schaffen, in der es möglich ist, eine andere Person zu belästigen.

Das heisst, in welcher der Täter weiss, dass er weitermachen kann, denn sein Verhalten wird verschwiegen, toleriert, sogar ermutigt. Es handelt sich um eine Situation, in der die Belästigung andauern kann und der Täter seine Macht weiterhin grenzenlos ausüben kann.

Von Gesetzes wegen ist es nicht die Absicht des Täters, der anderen Person zu schaden, die ein Verhalten als sexuelle Belästigung definiert. Auch wenn der allgemeine Menschenverstand uns ermessen lässt, ob der Kumpel aus unserer Studierendenvereinigung uns weh tun wollte, um zu erkennen und zu benennen, dass er uns sexuell belästigt hat, so ist dies nicht notwendig. Wichtig ist, wie die Situation erlebt wird, in

der wir uns unwohl fühlen, die uns beunruhigt oder uns das Leben schwer macht.

Wie schon erwähnt gibt es kein typisches Profil, das uns dabei helfen würden, einen Täter von vornherein zu erkennen. Das Verhalten, das als „Strategie“ bezeichnet wird, geschieht bewusst. Es wird eingesetzt, um Einfluss auf die belästigte Person zu gewinnen, aus dem sie sich nur schwer befreien kann.

Ein Belästiger weiss, was er tut und dass er daraus persönlich und auf gesellschaftlicher Ebene Gewinn ziehen kann. Es wird häufig gedacht, dass ein Belästiger „nicht wusste, was er tat“, „es nicht absichtlich getan hat“, dass die andere Person seine Handlung „falsch verstanden hat“ oder „dass er sich nicht kontrollieren kann“. Doch das ist nur eine Art und Weise, die Situation nicht als Belästigung anzusehen.

Das im Folgenden beschriebene Verhalten wurde von anderen Personen und Kollektiven, die gegen die sexuelle und sexistische Belästigung kämpfen, aufgrund von Erlebnisberichten von belästigten Personen identifiziert. Doch jede Situation ist einzigartig.

Die Strategien können nacheinander oder gleichzeitig angewandt werden, genauso wie auch andere, hier nicht erwähnte Strategien benutzt werden können. Es ist jedoch sinnvoll, sie hier einzeln zu beschreiben, um es zu ermöglichen, eine eventuelle Belästigung zu erkennen. Doch gehören sie immer in einen grösseren Kontext und es ist oft nicht eine einzelne Strategie, die dazu führt, dass jemand sexuell belästigt, sondern ein Ganzes. Deshalb ist es in Realität oft schwierig, die Strategien zu erkennen und zu benennen und mensch braucht Zeit, um sich der Situation bewusst zu werden. Die folgende Liste ist denn auch nicht vollständig.

Sich unverdächtig machen

Die Männer, die sexuell belästigen, werden von ihrem Umfeld oft als herzlich, lustig, „etwas grenzwertig“, aber sympathisch beschrieben – und „sie könnten keiner Fliege etwas zuleide tun.

“ Es handelt sich häufig um sogenannte „normale“, „in jeder Hinsicht gute“ Menschen. Sie können auch charismatisch sein oder sich für die „Sache der Frau“ oder „von Minderheiten“ einsetzen.

Sich im besten Licht zu präsentieren, erlaubt es, einen Kontext zu schaffen, indem mögliche Belästigungsansuldigungen wenig glaubwürdig erscheinen und einfach infrage gestellt werden können.

Dies ist auch ein Mittel, um die belästigten Personen unter Druck zu setzen, nicht zu sprechen: Ohne dass der Belästiger es unbedingt aussprechen muss, weiss die belästigte Person von Anfang an, dass ihr Wort gegen das des Belästigers stehen wird und dass mensch in diesem Kontext eher ihm als ihr glauben wird.

Das Verständnis des Machtverhältnisses, das hier mitspielt, ist umso ausschlaggebender, wenn sich eine Person an der Intersektion mehrerer Diskriminationen befindet oder wenn eine Person schon einmal Opfer von Gewalt oder sexueller Belästigung war.

„Wir waren an einer Party von Freund-innen, die meisten studierten mit mir. Das Bier floss in Strömen, wir tanzten und lachten. Auf einmal kam einer meiner Freunde, der als Verführer und Aktivist bekannt ist, auf mich zu, als wollte er mich zurückdrängen und nach mehreren Schritten befanden wir uns an einem weniger beleuchteten Ort. Da leckte er mir die Lippen ab und ging wieder weg. Ich habe nicht verstanden, warum er das getan hat. Ich habe schon andere Freunde geküsst, aber wir haben uns vorher gefragt und waren immer beide einverstanden. Er aber hat mir einfach nichts gesagt. Für mich war die Stimmung an diesem Abend im Eimer. Einige Tage später schrieb ich ihm einen Brief, den er nicht beantwortet hat. Er begnügte sich damit, die Schultern zu zucken und zu sagen, ich sähe überall Sexismus. Das war vor zwei Jahren und ich denke immer noch daran und fühle mich dumm, mich schlecht zu fühlen wegen etwas so Unwichtigem.“

Vertrauen schaffen

Vertrauen kann im eigenen Umfeld, aber auch direkt dem Opfer gegenüber, geschaffen werden, indem mensch sich sympathisch verhält.

Es kann auch von Anfang an gegeben sein durch den Status des Täters: Lehrer, wissenschaftlicher Assistent und Professor sind Berufe, bei denen nur schon der Status den betreffenden Personen ein gewisses gesellschaftliches und intellektuelles Prestige verleiht. Privilegien, die sich aus der **Rasse** oder dem Alter ergeben, können auch für Autorität und Vertrauen sorgen.

Daneben erlauben es verschiedene Handlungen, sich der anvisierten Person anzunähern:

- einen Gefallen tun, der-m Studierenden bei einem Vorhaben oder einer Forschungsarbeit helfen. Zum Beispiel: ihr-ihm vorschlagen, ihr-ihm dabei zu helfen, ein Dossier vorzubereiten, um mit der Abschlussarbeit der Berufsmatura an einem internationalen Wettbewerb teilzunehmen
- berufliche Versprechen machen, zum Beispiel einen Abschluss oder einen Praktikumsplatz in einem Unternehmen anbieten, der besonders interessant wäre für die betreffende Person
- der Person Komplimente für ihre Arbeit und ihre Fähigkeiten machen (anderen gegenüber oder unter vier Augen)
- sich wohlwollend verhalten oder ein offenes Ohr haben für die Person während der Lehre oder einer Forschungsarbeit
- Nähe schaffen, indem berufliche Treffen an externen Orten stattfinden (zu Hause, in einem Restaurant oder Café) oder indem vertraulich über das Privatleben gesprochen wird
- der Person das Gefühl geben, sie zähle für einen, zum Beispiel, indem ihr private Angelegenheiten anvertraut werden oder emotionale Verwundbarkeit gezeigt wird. Dadurch kann auch eine Situation geschaffen werden, in der die betroffene Person dazu geneigt ist, das gleiche zu tun

- die Person isolieren oder Konkurrenz zwischen mehreren Opfern schaffen

Diese Handlungen zielen darauf ab, dass die betroffene Person sich langsam von ihren Arbeitskolleg-innen oder anderen Studierenden distanziert. Dabei scheint es, als tue sie dies freiwillig und aus guten Gründen. Auf der anderen Seite können auch die Kolleg-innen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Beziehung mit dem Belästiger Lust haben, sich von ihr zu distanzieren. Dieser Abstand kann sich manchmal auch gegenüber von anderen nahestehenden Personen oder Freund-innen einstellen.

Daraus entsteht eine Situation, in welcher der (die) Belästiger die einzige Ansprechperson(en) ist (sind) und ihr Einfluss sehr stark wird.

Die Isolierung der belästigten Person kann physisch sein, indem:

- treffen ausserhalb des Büros, in geschlossenen Räumen, in Cafés oder zu Zeiten, in denen keine andere Person in den Räumlichkeiten ist (am Abend oder an Wochenenden), vereinbart werden
- angefragt wird, das Büro auf einen anderen Stock oder weit von den Kolleg-innen zu verlegen oder indem Reisen zu zweit organisiert werden unter dem Vorwand von Feldforschung beispielsweise

Die Isolierung kann auch sozial sein, indem:

- die Arbeit oder die Persönlichkeit der Person vor den Kolleg-innen schlecht gemacht oder erniedrigt wird
- Gerüchte über die Person in Umlauf

gebracht werden, die ihrem Ruf schaden

- eine Konkurrenz mit Arbeitskolleg-innen oder anderen Studierenden geschaffen wird, beispielsweise indem die Arbeit verglichen wird oder indem der belästigten Person Vorteile zugestanden werden, auf welche die anderen eifersüchtig sind und den Eindruck haben, die betroffene Person hätte etwas dafür getan, sie zu erhalten. Die anderen Personen können auch Opfer der Belästigung sein, womit der Belästiger Solidarität und den Austausch von Informationen zwischen den belästigten Personen verhindern will

- der Belästiger eine Person aus einem anderen Land oder einer anderen Region wählt, von der er denkt, sie habe wenig Ressourcen (innerhalb der Universität, Unterstützung in der Region, usw.)

Schon bestehende Überlastung bei der Arbeit, aber auch zusätzliche Arbeit, die vom Lehrer oder Chef auferlegt wird, können zusammen mit der Wichtigkeit, welche die Forschung, das Studium oder die Lehre für die betroffene Person hat, dazu führen, dass sie sich von anderen gesellschaftlichen Aktivitäten und ihrem Umfeld entfernt. Die leidenschaftliche Dimension, die dem Beruf der-s Forschenden zugesprochen wird, oder die Vorstellung, dass gewisse Berufe wie beispielsweise künstlerische Berufe aus Berufung gewählt werden, können instrumentalisiert werden, um diese Art von Strategie zu begünstigen. Das Phänomen der grossen Hingabe an die Arbeit kann umso schwieriger zu entschärfen sein, wenn mensch eine **rassistierte** Frau ist, die aufgrund der negativen Stereotype, denen sie ausgesetzt ist, mehr als weisse Menschen beweisen muss, dass sie an ihrem Platz ist.

MIT EINEM HETEROSEXISTISCHEN ODER RASSISTISCHEN ARGUMENT SCHMEICHELN: EINE GELÄUFIGE MANIPULATIONSTAKTIK

Aussagen wie „Du bist nicht wie die anderen Frauen, du kannst das.“, „Du bist nicht wie andere Lesben, du bist so und so.“, „Du bist nicht wie die anderen Schwarzen.“ sind **heterosexistisch** oder **rassistisch**, weil sie einer ganzen gesellschaftlichen Gruppe bestimmte Eigenschaften oder Kompetenzen zuschreiben. Sie dienen aber auch dazu, bei der angesprochenen Person das Gefühl zu wecken, nicht wie die anderen Unterdrückten zu sein, „sich abzuheben“. Dieses Gefühl ist vollkommen legitim in einem Kontext, der von strukturellen **rassistischen** und **heterosexistischen** Ungleichheiten und Privilegien geprägt ist. Es kann sehr stark empfunden werden und widersprüchliche Emotionen hervorrufen. Die Person kann hin- und hergezogen sein zwischen der Tatsache, sich geschmeichelt zu fühlen, dem Bedürfnis, dass ihre Fähigkeiten und Eigenschaften anerkannt werden, und dem Wissen, dass dies nur der Fall ist, weil sie einer diskriminierten gesellschaftlichen Gruppe angehört. Dieses Hin- und Hergerissensein kann manchmal auch durch den Belästiger unterhalten werden, um seinen Einfluss auf die Person in diesem Machtverhältnis aufrecht zu erhalten. Zudem beruht diese Aussage – die als Kompliment getarnt wird – auf der Konkurrenz zwischen den Unterdrückten und nährt diese. Diese Manipulationstaktik kann ausserdem sehr effizient sein in einem Kontext, in dem die Schule und die Universität Träger grosser sozialer Unterschiede sind.

Verunsichern

Die Verunsicherung wird durch das Doppelspiel „gut/böse“ erreicht: es wird zwischen Komplimenten und Vorwürfen, guter und trauriger Laune abgewechselt, häufig wenn schon ein Vertrauensverhältnis geschaffen wurde. Es werden auch widersprüchliche oder falsche Informationen gegeben, die daraufhin bestritten werden. Die Verunsicherung kann auch durch das Spiel mit der Privatsphäre und der Öffentlichkeit erreicht werden: im Beisein von Kolleg:innen ist der Belästiger sehr angenehm und nett, macht dem Opfer Komplimente, während er im Privaten das gegenteilige Verhalten an den Tag

legt (oder umgekehrt). Es geht darum, mit der Unberechenbarkeit des Verhaltens und dem zufälligen und ungerechtfertigten Charakter der Vorwürfe, Lobreden und Stimmungswechsel zu spielen. Diese Taktik führt zu Unverständnis und Verwirrung aufseiten des Opfers. Es erlebt aber auch vorübergehende und prekäre Verschnaufpausen, wodurch es sich andauernd in Erwartung und Unsicherheit befindet. Die Person weiss nicht mehr, wie sie sich verhalten soll, und findet sich so in einer Lage wieder, in der sie sich nur noch auf den Willen des anderen verlassen kann. In einem solchen Fall können das Selbstver-

trauen und die Selbstachtung der belästigten Person ernsthaft in Mitleidenschaft gezogen werden. Dieses launische Verhalten kann übrigens auch nicht nur dem Opfer gegenüber bestehen, sondern allen Studierenden, der ganzen Schülerschaft oder dem gesamten Forschungs- oder Arbeitsteam gelten.

Indem der Belästiger ein autoritäres Klima der Angst schafft, weiss er, dass es umso schwieriger sein wird, seine Handlungen zu kritisieren, sich ihnen zu widersetzen oder sie in Zweifel zu ziehen, denn dies stellt für alle ein Risiko dar.

„Ein Unidozent sorgt in seinem Seminar für Angst und Schrecken. Ausser zwei oder drei Studierenden, die er verschont, werden alle anderen während seiner Stunden systematisch ausgegrenzt und erniedrigt. Der Dozent hört sich ihre Argumente nicht an. Während der Vorträge unterbricht er sie ständig und sagt Dinge wie: „Sind Sie sicher, das richtig verstanden zu haben?“, „Von was wollen Sie eigentlich genau sprechen?“, „Ihre Arbeit ist schlecht, sie ist nichts wert!“. Er vergleicht die Studierenden mit seinem Haustier: „Nett, aber ein bisschen dumm.“ Er macht sich laut über die Studierenden lustig, weil sie nichts sagen, oder zerreisst alles, was sie sagen. Er macht sich auf indirekte Weise über einen homosexuellen Student lustig, inmitten seines Vortrags. Dieser Dozent verhält sich absolut widersprüchlich: Er kann nett sein und eine Sekunde später beleidigend.“

Einschüchterung und Bestrafung

Widersetzt sich eine belästigte Person, ist sie oft Einschüchterung und Bestrafung ausgesetzt.

Diese können die Form von Drohungen oder Erpressung annehmen. Sie können physisch (schreien, plötzlicher Wutausbruch, mit der Faust auf den Tisch schlagen, mit Gegenständen werfen, körperlich sehr nahe und mit grossem Nachdruck sprechen) oder verbal (Kündigungsdrohung, Androhung, die Forschung zu behindern, die Noten zu senken, die Eltern anzurufen, von Nachsitzen oder einem Eintrag ins Heft, usw.) sein.

Sie können auch die Form von Mobbing annehmen: widersprüchliche Arbeitsaufträge, Überbeanspruchung, andauernde Anrufe ausserhalb der Arbeitszeit, Falschinformationen, fälschlich vorgeworfene Fehler, usw. Es geht darum, eine Situation zu schaffen, in der die Person Fehler macht, die sie sich darauf selber vorwirft.

Dieses Verhalten zielt darauf ab, die betroffene Person einzuschüchtern und sie daran zu hindern, sich zu verteidigen, über ihre Situation zu sprechen und Hilfe zu holen.

Es handelt sich hierbei um einen der bedeutendsten Mechanismen, wenn es darum geht, zu erklären, wie eine Person dazu gebracht werden kann, an sexuellen Handlungen teilzuhaben, denen sie nicht zugestimmt hat, ohne dass sie sich wirklich wehrt oder indem sie sogar aktiv teilnimmt.

Die Angst und der Gedanke an die Konsequenzen können genügen, damit der Belästiger zu dem kommt, was er will.

„Ich war etwas mehr als 2 Jahre lang erste Assistentin in einem Labor der Universität Lausanne. Nach dem ersten Jahr wurde die Beziehung mit dem Gruppenchef immer angespannter. Ich habe gesehen, wie er einer anderen ersten Assistentin misstrauisch begegnet ist und habe Geschichten von Mobbing gehört, aber ich war sicher, dass mir als unabhängiger, starker Frau, die dazu erzogen wurde, keine Belästigung zu akzeptieren, weder sexuelle noch andere, so etwas nicht passieren konnte.“

Eines Tages habe ich ihn während eines Seminars öffentlich herausgefordert. Ich war dabei, meine Resultate zu zeigen, als er mich beleidigt und mir gesagt hat, ich hätte eine falsche Entscheidung getroffen. Dabei hatte er darauf bestanden, dass ich die Arbeit auf diese Weise mache. Als ich ihm dies vor allen Anwesenden ruhig und professionell in Erinnerung rief, wurde er wütend. Darauf hat sich sein Verhalten mir gegenüber geändert. Während der folgenden 8 Monate wurde die Situation immer schlimmer. Er verhielt sich immer aggressiv, stellte meine Ideen oder Vorschläge in Frage, sowohl unter uns als auch vor den Kolleg-innen. Er rief mich auch jede Woche in sein Büro, um während mindestens einer Stunde meine Entscheidungen und Resultate zu zerreißen. Als ich versuchte, ihm per E-Mail Zusammenfassungen dieser Diskussionen zu senden, um einen schriftlichen Nachweis zu haben, weigerte er sich zu antworten.

Das letzte Mal, als ich ins Büro ging, sagte er mir, ich sei die schlimmste PhD-Studentin, die er je eingestellt habe, dass ich alle guten Resultate für meine Studie vielleicht gefälscht hätte. Dass er vielleicht netter zu mir sein könnte, wenn ich einfach zugeben würde, dass die Wissenschaft nichts für mich sei. Ich fragte ihn, weshalb er mich nicht einfach entlasse, und er antwortete mir, dass er das gerne würde, aber dass er dies wegen meines befristeten Arbeitsvertrags leider nicht könne. Er fügte an, dass wenn mein Verhalten sich in den nächsten Wochen nicht ändere, er mich bitten werde, die restlichen 11 Monate meines Vertrags zu Hause zu bleiben, damit er meine „Fresse“ bei der Arbeit nicht mehr sehe. Ich fragte ihn, ob er mich so sehr hasse, dass er mich eher fürs Nichtstun bezahlen würde, als einen Weg zu finden, mit mir zusammenzuarbeiten und das Projekt zu Ende zu führen. Er sagte, ja, das sei so. Ich ging zur Personalverantwortlichen meines Gebäudes, um meine Rechte und meinen Vertrag besser zu kennen. Sie war überhaupt nicht überrascht von meiner Geschichte; sie sagte, das sei schon mehrfach vorgekommen bei ihm, insbesondere mit starken und autonomen Frauen. Dass er bekannt dafür sei, alt und „old school“ zu sein, und dass dies im Bereich der Forschung häufig vorkomme und mensch sich anpassen müsse. Ich solle aufhören, ihm mit meinen schriftlichen Anfragen „auf den Wecker zu gehen“ und mich gegen ihn aufzulehnen; ich solle sanfter vorgehen, dann könne alles gut werden. Am nächsten Tag und für die letzten 11 Monate meines Vertrags war ich krankgeschrieben aufgrund der Auswirkungen dieses Mobbing auf meine

Gesundheit. Ich brauchte diese 11 Monate, um wieder normal schlafen zu können, damit meine Albträume nachliessen und die Panikattacken aufhörten. Damit ich wieder an Selbstvertrauen gewann und an Vertrauen in meine Fähigkeiten in der Forschung. Auch wenn ich mich erholt habe, so können solche Dinge einen Menschen zerstören – seine Karriere und sein Leben. Das ist etwas Ernstes, das langsam entstehen kann, und das wir nie akzeptieren sollten, wenn es uns selbst betrifft, noch ignorieren, wenn es anderen passiert.“

2.5 WER SIND DIE OPFER?

Genauso wie es kein typisches Täterprofil gibt, so können auch alle Frauen und Männer (wenn auch weniger oft) Opfer von Belästigung werden.

Ein Belästiger kann jedoch von der Verletzlichkeit einer oder mehrerer Personen profitieren. Diese kann von verschiedenen Faktoren abhängen, wie beispielsweise:

- der Tatsache, Ausländer-in zu sein, mit oder ohne legalem Aufenthaltsstatus oder mit einem sehr prekären Aufenthaltsstatus wie einer befristeten Aufenthaltsbewilligung, dem Flüchtlingsstatus, dem Ausweis B, der an die-den Arbeitgeber-in geknüpft ist, usw.
- einer prekären sozioökonomischen Lage: die Finanzierung der Doktorarbeit wird gerade geprüft; der Erhalt eines Stipendiums und keine Eltern, die bei der Finanzierung des Studiums helfen können; an einer Fachhochschule, im Praktikum oder in der Lehre sein und nur über ein geringes Einkommen zu verfügen
- der sehr starke Druck, den die staatlichen Institutionen auf die Personen, die sich in den prekärsten Situationen befinden, ausüben

Was nicht heissen soll, dass ein Opfer sich nicht verteidigen kann, oder dass die Personen, die sich in der prekärsten Situation befinden, die häufigsten Opfer sind.

Es bedeutet, dass sie von den Tätern als Personen angesehen werden, die nicht die Mittel haben, um sich zu verteidigen, und dass sie tatsächlich weniger Zugang zu Ressourcen (Bekannte, Geld, Zeit, Rechtskenntnisse, usw.) haben, welche der Situation Einhalt gebieten könnten.

Aufgrund des **Hetero-Cis-Sexismus** sind die belästigten Männer häufig homosexuell oder entsprechen den herrschenden Männlichkeitsnormen nicht. Sie werden auch hauptsächlich von anderen Männern belästigt und nur in geringerem Ausmass von Frauen.

Eine Studie zur sexuellen Belästigung von LGBT+-Personen am Arbeitsplatz zeigt, dass homosexuelle Frauen häufiger belästigt werden als homosexuelle Männer, denn sie sind gleichzeitig Opfer von Sexismus und von Homophobie: Beinahe 30 % der Diskriminierungen, welche die befragten lesbische Frauen am Arbeitsplatz erleben, sind eine Art von sexueller Belästigung. Bei den befragten Schwulen sind es 15 %.

Anders ausgedrückt sind die allermeisten Personen, die aufgrund ihres **Genders** oder

ihrer **sexuellen Orientierung** einer Minderheit angehören, von sexueller und **sexistischer** Gewalt betroffen und also auch von der sexuellen Belästigung.

Diese Tatsache kann noch verstärkt werden dadurch, dass die betroffene Person schon anderen Diskriminierungen ausgesetzt ist, weil sie einer Minderheit angehört, sei es aufgrund ihrer **Rasse**, ihrer Prekarität, ihrer kognitiven Struktur (**Neurodiversität**), ihrer Behinderung, usw.

2.6 DIE AUSWIRKUNGEN DER SEXUELLEN BELÄSTIGUNG

Sexuelle Belästigung hat kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen auf die Person, die sie erlebt. Die Reaktionen und die Auswirkungen der Belästigung sind unterschiedlich von Person zu Person, abhängig von den Erfahrungen, der Tatsache, ob die Person schon Gewalt erlebt hat, oder dem persönlichen Umfeld.

In jedem Fall lässt die Belästigung die Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen prekärer werden. Es ist wichtig, ihre Auswirkungen nie zu verharmlosen.

Belästigung und Aggressionen im Allgemeinen haben Folgen auf individueller und emotionaler Ebene, aber auch für die Gesundheit, die Arbeit, die Ausbildung, sowie die sozialen und familiären Beziehungen.

Aber es ist immer möglich, das Erlebte zu verarbeiten und wieder normal leben zu können, trotz der Auswirkungen und der Schwierigkeiten, damit fertig zu werden, und auch wenn es Jahre dauern kann.

2.6.1 Auf persönlicher Ebene: die Gefühle und Emotionen

Die sexuelle Belästigung ist ein gesellschaftliches Phänomen. Doch sie wird definitionsgemäss von Individuen an anderen Individuen verübt. Letztere werden dabei besonderen psychosozialen und biologischen Phänomenen ausgesetzt. Die sexuelle Belästigung muss als etwas verstanden werden, das gleichzeitig auf zwei Ebenen stattfindet: auf der systemischen und der individuellen. Die hier erwähnten Auswirkungen sind diejenigen, die für die Person gelten, welche die sexuelle Belästigung erlebt.

Im Folgenden werden verschiedene Reaktionen und Gefühle beschrieben, die von belästigten Personen oft erwähnt werden. Die Liste ist aber nicht abschliessend.

Der Verlust des Selbstvertrauens, die Scham und das Schuldgefühl

Die belästigte Person kann ihr Selbstvertrauen verlieren, was von einem mit der erlebten Erniedrigung zusammenhängenden Schamgefühl begleitet werden kann.

Eine belästigte, missbrauchte oder vergewaltigte Person kann sich für die Situation verantwortlich oder schuldig fühlen, insbesondere wenn sie **hetero-cis-sexistische, rassistische, klassistische**, etc. Stereotype verinnerlicht hat. Sehr oft merkt mensch nicht sogleich, dass was mensch erlebt, sexuelle Belästigung oder ein Missbrauch ist. Mensch kann sich also schuldig fühlen, nicht gleich reagiert zu haben, oder es nicht geschafft zu haben, Grenzen zu setzen, was dem anderen vielleicht „etwas anderes“ zu verstehen gegeben hat. Oder mensch fragt sich, was sie-er falsch gemacht hat, um soweit zu kommen, oder was mensch hätte besser machen können,

um das Erlebte zu vermeiden. Mensch fragt sich beispielsweise, wie sie-er sich hätte kleiden oder auf die Annäherungsversuche reagieren sollen („Vielleicht hätte ich das nicht so sagen sollen, er hat das als ein Ja verstehen können“, usw.). Mensch beginnt, sich selbst in Frage zu stellen und alle Handlungen und Gesten im Lichte des Geschehen oder hinsichtlich dessen, was der Täter davon hätte denken können, zu prüfen.

Diese Selbstschuldzuweisung kann noch stärker sein, wenn der Täter sich selbst aus der Verantwortung für sein Handeln stiehlt oder, im Gegenteil, uns die Schuld gibt. Aber es ist wichtig, sich immer in Erinnerung zu rufen, dass es der Täter ist, der für die Situation verantwortlich ist, dass seine Taten nicht normal sind und dass es nicht wir sind, die ein Problem haben.

Die Machtlosigkeit, die Entmutigung, die Verzweiflung

Mensch kann sich der Situation gegenüber auch machtlos fühlen, insbesondere wenn mensch isoliert ist und nicht mit Vertrauenspersonen über das Geschehen sprechen kann. Die Entmutigung, Niedergeschlagenheit oder Verzweiflung kann sehr stark sein und bis zu negativen Gedanken und/oder Selbstmordversuchen führen, vor allem wenn die Situation andauert, obwohl mensch versucht hat, die Belästigung direkt beim Belästiger oder durch das Einholen von Unterstützung zu stoppen.

Die Wut

Auch Wut kann eine sehr präsente Emotion sein: gegen den Täter, aber auch gegen die Personen, die nichts getan oder nicht auf die richtige Weise reagiert haben. Diese Wut ist legitim und sie kann Kraft geben. Sie kann es erlauben, mit der Situation umzugehen.

Alle diese Emotionen und Gefühle können gleichzeitig auftreten und die Verwirrung und das Gefühl des Kontrollverlusts, sowie das Unverständnis der anderen für das, was mensch erlebt, verstärken.

Die drei Phasen eines Traumas

Es werden im Allgemeinen drei Phasen beschrieben, wie auf individueller Ebene auf sexuelle Belästigung, Missbrauch oder sexuelle Gewalt reagiert wird. Natürlich reagiert jede Person trotzdem auf ihre eigene Weise. Diese drei Phasen sind:

- die Schockphase
- die Einwirkungsphase
- die Erholungsphase

Die Schockphase

Eine sexuelle Aggression löst einen ähnlichen Zustand aus wie das Überleben einer Naturkatastrophe oder eines Autounfalls. Zu Beginn der Aggression reagiert der Organismus mit einem Schutz- und Verteidigungsmechanismus. Falls diese Verteidigungsreaktion verhindert wird, kann sich ein äusserst intensiver Stresszustand einstellen, der zu einer mehr oder weniger starken Starre führt, die bis zu einer kompletten Lähmung gehen kann. Dieser Zustand ist eine Reaktion des Körpers, um nicht zu überhitzen. Doch dieser Selbstschutz des Körpers hat zur Folge, dass das Gehirn von den Sinnesempfindungen abgeschnitten wird, was wiederum grosse psychische Auswirkungen hat. Diese Reaktion unseres Organismus kann dazu führen, dass wir ein Gefühl der Unwirklichkeit, der Absonderung, sogar der Dissoziation haben. Mensch hat den Eindruck, einen Albtraum zu erleben, dass das Geschehene nicht passiert ist, dass mensch es sich eingebildet hat.

Der Schockzustand löst also mehrere andere Reaktionen auf die Aggression aus:

- Es kann schwierig sein, zuzugeben oder zu sagen, was passiert ist. Alle Versuche, zu sprechen, zu handeln oder Entscheidungen zu treffen können im Moment der Aggression oder danach fehlschlagen
- Mensch kann den Eindruck haben, verrückt zu sein, weil mensch sich nicht mehr daran erinnern kann, was genau passiert ist und wo und wann es stattgefunden hat. Das Gefühl, sich an nichts mehr zu erinnern, kann sehr verwirrend sein und als Verrücktheit empfunden werden. Der Gedächtnisverlust ist jedoch eine normale Schutzreaktion angesichts des von der Aggression ausgelösten Schocks
- Mensch kann sich schmutzig, körperlich und geistig beschmutzt fühlen und Ekel vor seinem Körper oder dem anderer Menschen empfinden. Mensch kann das Bedürfnis haben, sich andauernd zu waschen oder seine Kleider wegzuwerfen
- Mensch kann Angst und Schrecken empfinden. Mensch kann jederzeit Flashbacks der Aggression erleben, aufdringliche Bilder sehen oder Töne hören, in einem Zustand der Überwachsamkeit sein, der kleinste Lärm kann Angst oder Panik auslösen.
- Ein grosser Schwall von Gedanken kann auf einen einstürzen, begleitet von einer explosiven Mischung aus Emotionen. Mensch kann beispielsweise im gleichen Satz vom Lachen ins Weinen kippen, sich von

einem Satz zum anderen widersprechen, euphorisch sein und in der Minute danach sehr traurig, ununterbrochen sprechen, ohne dass die Worte einen Sinn ergeben

- Mensch kann am ganzen Körper zittern

In dieser Phase kann mensch auch Scham empfinden, sich schuldig fühlen, dies oder jenes getan zu haben, zu diesem Zeitpunkt an einem bestimmten Ort gewesen zu sein. In diesem Moment kann es heilbringend sein, in Worte zu fassen, was mensch erlebt hat. So kann dem Schock der Aggression begegnet und dieser überwunden werden. Doch manchmal ist mensch dazu nicht fähig.

Die Einwirkungsphase

In dieser Zeit taucht mensch langsam aus der Schockphase auf. Mensch muss alles vermeiden, was mit dem Ereignis zu tun hat, und langsam das normale Leben wieder aufnehmen. Die erlebte Aggression verfolgt einen weniger.

Die Erholungsphase

Diese Phase kann mehrere Monate bis mehrere Jahre dauern. In dieser Zeit findet mensch zu einem inneren Gleichgewicht und einer körperlichen Unversehrtheit zurück. Doch können nach wie vor Erinnerungen an die Aggression auftauchen. Mensch kann Alpträume oder Flashbacks haben. Das Schuldgefühl kann immer noch komplett Überhand gewinnen. In dieser Periode kann sich auch langsam Wut auf die Situation und die Personen entwickeln.

Auf jeden Fall können diese drei Phasen lange dauern und es kann zu einem Hin- und Herwechseln zwischen den einzelnen Phasen kommen. Es ist wichtig, sich die Zeit zu lassen, die mensch braucht, um mit dem, was passiert ist, umzugehen und es zu verdauen: Das ist keine Frage des Willens oder des Muts.

Dazu kommt: Diese Momente zu erkennen, kann dabei helfen, zu verstehen, was passiert ist und das Geschehene in Worte fassen zu können. Es ist aber nicht nötig, alle diese Phasen zu durchleben, damit das, was mensch erlebt hat, als Aggression gilt. Denn jede Person und jede Situation ist einzigartig.

2.6.2 Auswirkungen auf die geistige und körperliche Gesundheit

Es können folgende Auswirkungen auf die geistige Gesundheit auftreten:

- Erschöpfung aufgrund von Schlaflosigkeit und -störungen
- Gedächtnisprobleme oder Konzentrationsschwierigkeiten
- Angst- oder Panikattacken (z. B. auf dem Schulweg oder bei der Rückkehr ins Büro)
- Libidoverlust
- Weinkrämpfe und das Gefühl, die Emotionen nicht mehr kontrollieren zu können
- posttraumatische Belastungsstörung
- Depression

- Suizidversuch oder Suizid

Es können folgende Auswirkungen auf die körperliche Gesundheit auftreten:

- starker Gewichtsverlust oder starke Gewichtszunahme
- Bauch- oder Kopfschmerzen
- Übelkeit und Erbrechen, Schwindel
- Seh- oder Hörprobleme
- häufige Krankheiten/Verletzungen
- Muskelprobleme, Verspannungen (Hexenschuss, verschobener Kiefer, Krämpfe, Muskelknoten, usw.)
- zwanghafte Handlungen, die therapeutische Behandlung benötigen

Es kann sein, dass Alkohol oder Drogen konsumiert werden, um mit der Situation umgehen zu können, was bis zur Abhängigkeit gehen kann. Dies kann wiederum Folgen für die körperliche und geistige Gesundheit, die Beziehungen sowie die Ausbildung haben.

DIE POSTTRAUMATISCHE BELASTUNGSSTÖRUNG (PTSD auf Englisch)

Die posttraumatische Belastungsstörung wird im DSM-5 (Standardwerk für die psychiatrische Diagnose) beschrieben. Obwohl dieses Werk mit Vorsicht zu verwenden ist, so enthält es doch nützliche objektive Daten. Die Diagnose einer PTSD beruht auf mehreren präzisen Elementen:

- die Stressquelle muss identifiziert werden (direktes oder indirektes, kurzes oder lang anhaltendes Ausgesetztsein, Augenzeug:in eines traumatischen Ereignisses)
- eindringliche Symptome (das Ereignis wird dauernd wiedererlebt)
- Vermeidungsverhalten (Bemühen, nach dem Ereignis mit dem Trauma verbundene Stimuli zu vermeiden)
- negative Veränderungen von Gedanken und Stimmung (begannen oder verschlechterten sich nach dem traumatischen Erlebnis)
- die Symptome dauern an (unterschiedlich lang, je nach Fall)
- funktionelle Bedeutsamkeit (das heisst, mensch schafft es nicht mehr, die alltäglichen Aufgaben – auch die einfachsten und banalsten – zu meistern)

Alle diese Symptome müssen unabhängig von Rauschmittelkonsum oder anderen Krankheiten auftreten. Es kann auch zu dissoziativen Symptomen kommen. Die PTSD kann Monate oder Jahre nach dem traumatischen Erlebnis auftreten. Es ist wichtig, zu wissen, dass ähnliche Situationen oder auch Stimuli, die anscheinend nichts mit dem Erlebnis zu tun haben, das Opfer die Missbrauchssituation wortwörtlich wiedererleben lassen können. Es kann also eine ganze Reihe von Auslösern geben, welche die Person das traumatische Ereignis wiedererleben lassen. Es gibt die „allgemeinen“ Auslöser, direkte Erinnerungen an das traumatische Erlebnis (wie Gewaltszenen in einem Film, grobe oder gewalttätige Gesten oder Aussagen, usw.). Es kann sich aber auch um etwas handeln, das dem Erlebten ähnelt oder einen Zusammenhang mit der erlebten Situation hat. Oder ganz persönliche Stimuli, die aus den Assoziationen entstehen, welche die Person zwischen dem traumatischen Erlebnis und anderen Elementen (Geräusch, Ort, Farbe, usw.) macht. Kommt es zu einer Krise, braucht mensch keine Angst zu haben: Das kann vorkommen. Mensch kann die Person einfach mit Wohlwollen durch diesen Moment begleiten. Es ist wichtig, diesen Prozess nicht zu unterbrechen, auch wenn er zuerst einmal erschreckend ist. Unterstützer:innen wird empfohlen, aufmerksam zu sein. Falls mensch diese Stimuli zur gleichen Zeit wahrnimmt wie die betroffene Person und mensch sie kennt, so wird empfohlen, diese zu beenden oder der Person vorzuschlagen, sie an einen anderen Ort zu begleiten.

Quelle: associationpolyvalence.org

2.6.3 Auswirkungen auf Ausbildung und Arbeit

Motivationsmangel und Konzentrations-schwierigkeiten, das Durchfallen bei Prüfungen, wiederholte Absenzen, Aufgabe oder zweitweise Unterbrechung des Studiums gehören zu den häufigsten Folgen der sexuellen Belästigung während der Ausbildung.

Je nach Situation können das Aufgeben des Studiums, der Schulwechsel oder die Wahl einer-s anderen Betreuer-in der Master-/Doktorarbeit zudem gewichtige Auswirkungen haben:

- Verlust der Finanzierungsquelle des Studiums oder des Stipendiums
- Entfernung von der sozialen Umgebung und Wegzug vom Wohnort
- für Personen in Berufsausbildung kann das Beenden des Arbeitsvertrags mit dem Ausbildungsbetrieb oder der Abschluss aus der Berufsschule grosse Schwierigkeiten mit sich bringen, wenn es darum geht, eine neue Lehrstelle zu finden

Die Folgen betreffen also die Einbettung in das akademische Umfeld oder die berufliche Branche und somit die weitere Entwicklung der Forschungsmöglichkeiten oder der Karriere. Das Studium oder einen Job aufzugeben kann noch weitere Folgen nach sich ziehen, wie beispielsweise Betreibungsverfahren, die bis zu einer mehrere Jahre andauernden Verschuldung führen können (wenn beispielsweise ein Stipendium oder ein Studienkredit zurückbezahlt werden muss.) Weitere mögliche Auswirkungen sind der Verlust der Aufenthaltsbewilligung oder der Wohnung und somit von wichtigen sozialen Rechten.

2.6.4 Auswirkungen auf soziale Kontakte, Liebesbeziehungen und Familie

Die Belästigung, ihre Gesundheitsfolgen sowie die oft seltene Unterstützung können dafür sorgen, dass es für das Opfer schwierig sein kann, mit anderen Personen im Kontakt zu bleiben. Ausgehen, um Freund:innen zu sehen, zur Arbeit gehen, Administratives erledigen, Sport treiben oder andere Hobbies: Alles kann eine grosse Anstrengung bedeuten. Die betroffene Person kann sich also sehr einsam fühlen, wodurch sie sich von anderen Menschen absondert und sich in sich selbst zurückzieht. Es kann auch sein, dass das Umfeld nicht versteht, was die Person durchmacht, und des schlechten Zustands der belästigten Person müde wird. Ein Prozess des (Selbst-)Ausschlusses kann in Gang kommen und es kann schwierig sein, aus dieser Situation herauszukommen.

In Liebesbeziehungen verstehen die Partner:innen möglicherweise nicht, weshalb mensch keinen sexuellen Kontakt mehr möchte und machen dies zum Vorwurf. Mensch wirft sich vielleicht auch selbst vor, es nicht zu schaffen, Lust zu verspüren. Das kann eine emotionale Distanz schaffen und in gewissen Fällen sogar eine Trennung verursachen.

Für Eltern kann es schwierig sein, ihrer Rolle weiterhin gerecht zu werden. Mensch kann sich schuldig fühlen, nicht genügend für seine Kinder da sein zu können.

3

Instrumente,
um auf sexuelle
und sexistische
Belästigung zu
reagieren



GUT ZU WISSEN

Es ist nicht immer einfach, zu handeln. Denn wie wir gesehen haben, sind die Strategien der Täter alle sehr effizient, um verwundbar zu machen, zu isolieren, und eben daran zu hindern, zu handeln. Zudem können die Verinnerlichung von Genderstereotypen und -rollen, die Angst oder auch einfach Schüchternheit dafür sorgen, dass mensch sich nicht aus einer Situation befreien kann. Genau das ist ja auch das Prinzip der sexuellen Belästigung: Mensch wird gegen seinen Willen in eine unangenehme oder mit Gewalt erzeugte Situation gebracht. Dennoch gibt es Instrumente und Techniken, um sich zu verteidigen, wenn wir solche Dinge erleben. Sie zu kennen, ist ein erster Schritt.

3.1 SELBSTVERTEIDIGUNG

Viele stellen sich unter Selbstverteidigung Karatekurse für Frauen vor. In Wirklichkeit handelt es sich aber um viel mehr als das. In diesem Kapitel beschreiben wir eine ganze Palette an möglichen Antworten auf sexistische und sexuelle Belästigung. Wie schon erwähnt besteht die Belästigung aus einem Kontinuum von Gewalt, das auch andere Formen der strukturellen Diskriminierung miteinschließt. Deshalb gibt es ebenfalls verschiedene Arten, zu reagieren, je nach unseren Bedürfnissen, unserem Willen und unseren Ressourcen.

Zu oft hören wir nicht auf uns selbst. Doch wenn wir uns in einer Situation unwohl fühlen, ist das ein guter Indikator dafür, dass diese problematisch ist. Wir verdrängen das Unwohlsein jedoch (siehe 1. Kapitel).

Zuerst einmal kann mensch aufmerksam sein auf Alarmsignale. Denn wenn die persönlichen Grenzen überschritten werden, kann es zu spontanen Reaktionen kommen, die uns zeigen, dass etwas im Argen liegt.

Jede Person hat ihr eigenes Empfinden. Die Alarmsignale zeigen sich nicht bei jeder Person auf die gleiche Weise oder können gar nicht auftreten. Sich selbst zu kennen, erlaubt es, diese unbewussten Reflexe zu erkennen, die Verteidigungsmechanismen sind. Wenn wir diese Signale erkennen können, so können wir auch unsere Reaktionsfähigkeit trainieren (obwohl eine Reaktion nicht immer möglich oder sinnvoll ist; das hängt einmal mehr von der Situation ab und wir allein entscheiden darüber).

Auf das Bild, das wir uns von uns selber machen, zu achten, hat in diesem Sinne auch Einfluss auf unser Selbstbewusstsein. Wenn wir uns selbst erlauben, Selbstvertrauen zu haben, so fühlen wir uns auch legitim, mit Respekt behandelt zu werden. Das tönt einfach, aber die Mikroaggressionen, mit denen Frauen, **MOGAI-** und **ras-sisierte** Personen sowie alle anderen Menschen, die täglich diskriminiert werden, konfrontiert sind, schwächen das Selbstwertgefühl und das Gefühl, legitim zu sein, auf die Aggressionen zu reagieren. Mensch hat das Recht, sich zu verteidigen, das Wort zu ergreifen und zu reagieren: Das zu wissen, ist der erste Schritt zur Selbstverteidigung. Eine Technik, um das Selbstvertrauen zu stärken, ist, sich von positiven Vorbildern, die uns ähneln, zu umgeben. In den Medien, Filmen und der Kultur im Allgemeinen ist nicht viel Diversität zu finden; der Held ist in der Regel männlich, **cisgender**, heterosexuell, weiss und ohne Behinderung. Doch es gibt auch – fiktive und reelle – Held-innen, die von diesem Archetyp à la James Bond abweichen, der **hetero-cis-sexistische** Schemas reproduziert. Laverne Cox, Wonder Woman, Angela Davis, Bell Hooks, Beyoncé, Simone Veil, Sophie Labelle, Chien-Shiung Wu, Frida Khalo, Kathrine Switze: Es gibt zahlreiche Künstler-innen, Wissenschaftler-innen und andere berühmte Personen, die ruhig bekannter werden dürfen

DIE REAKTIONEN

Verhaltensveränderungen

- nervöses Lachen
- den Blickkontakt abbrechen
- zurückweichen oder seinen Platz nicht einnehmen
- eine Gruppe verlassen

Gedankliche Reaktionen

- Verwunderung, Suchen nach Erklärungen für die Situation
- das Empfinden verharmlosen
- sich von der Situation geistig verabschieden

Emotionale Reaktionen

- Angst
- Genervtsein
- Wut
- Furcht
- Schüchternheit
- Unzufriedenheit

Körperliche Reaktionen

- unangenehmes Gefühl im Bauch
- Herzrasen
- schnelles Atmen
- Druck auf der Brust
- angespannte Arme
- Beine
- Schultern oder Kiefermuskeln,
- Schweissausbruch
- feuchte Hände
- Schaudern
- Hühnerhaut,
- trockener Mund
- heisses Gesicht

Quelle: Zeilinger Irene (2008). *Non c'est non. Petit manuel d'autodéfense à l'usage de toutes les femmes qui en ont marre de se faire emmerder sans rien dire*, Paris: Zones

In der Geschichte gibt es ausserordentliche Frauen und MOGAI-Personen, die ihre Epoche geprägt haben, von denen mensch aber nicht oft hört. Sie zu kennen, erlaubt es, sein Selbstbild aufzuwerten und eine individuelle und kollektive Vorstellung zu schaffen, die einen stärkt. Dasselbe gilt auch für unser Umfeld. Sich von Menschen zu umgeben, die mensch bewundert, und die einen respektieren, hilft dabei, ein positiveres Selbstbild zu haben und somit auch unsere Fähigkeit, uns zu verteidigen, zu stärken. Gleichzeitig kriert mensch ein Netz aus wohlwollenden Menschen, die im Notfall auch eine wertvolle Unterstützung sein können (siehe Kapitel 3.4).



Wenn mensch belästigt wird, kann in Worte gefasst werden, was passiert. Das tönt leicht, doch muss mensch sich wohl fühlen in ihrer-seiner Haut, um das tun zu können. Dabei fühlt mensch sich genau während einer Belästigung nicht gut. Hier liegt das Paradox: Mensch wird in eine so unangenehme Situation gebracht, dass mensch oft die Mittel verliert, sich dem, was geschieht, entgegen zu setzen. Um sich aus diesem Gefühl der Machtlosigkeit zu befreien, kann mensch damit beginnen, tief einzuatmen. So führt mensch dem Gehirn Sauerstoff zu. Denn in einer Stress-

situation hat mensch Tendenz, die Atmung zu unterdrücken und sich zu verkrampfen. Auf die Atmung zu achten, erlaubt es, sich zu entspannen. Mensch kann sich auch physisch mehr Platz nehmen. Wenn die Muskeln entspannt sind, empfindet mensch weniger Stress. Sich gerade hinzustellen oder eine angenehme Position einzunehmen, erlaubt es, seine Stärke (wieder) zu finden. Schliesslich kann mensch, wenn dies uns entspricht, sich entscheiden, eher seine Wut als seine Angst auszudrücken. Diese beiden Emotionen liegen sehr nah beieinander. Wir spüren sie in unserem Bauch und sie werden durch Adrenalin verbreitet. Die Auswirkungen sind jedoch äusserst unterschiedlich: Die Angst lässt erstarren, schwächt die Beine, bricht die Stimme, während die Wut aktiv werden lässt, die Fähigkeit, zu rennen oder laut zu sprechen, verleiht. Von der einen Emotion zur anderen zu wechseln, ist nicht sehr schwierig. Mensch kann sich geistig ermutigen, wenn mensch Opfer von Belästigung wird: „Was erlaubt der sich eigentlich, mich so einzuschüchtern?“, „Ich werde ihm meine Meinung geigen!“⁴



4 Zeilinger Irene (2008). *Non c'est non. Petit manuel d'autodéfense à l'usage de toutes les femmes qui en ont marre de se faire emmerder sans rien dire*, Paris: Zones

MENTALES BODY BUILDING⁵

Oft positive Sätze lesen, denken oder innerlich wiederholen. Beispiele:

„Ich habe das Recht, mir selber und meinen Bedürfnissen Priorität zu geben, unabhängig von den Bedürfnissen der anderen und den verschiedenen Rollen, die ich in meinem Leben einnehme.“

„Ich habe immer das Recht, zu sagen, falls mir etwas unangenehm ist, und zu verweigern, dass mensch meine Grenzen überschreitet.“

„Ich habe das Recht, jegliche Bitte und jeden Vorschlag abzulehnen.“

„Ich habe das Recht, mich zu weigern, die Probleme anderer auf mich zu nehmen.“

„Ich habe das Recht, Vertrauen in mich selbst zu haben, und alles zu tun, um meine Unversehrtheit zu bewahren.“

„Ich habe immer das Recht, Alternativen in meinem Leben zu haben.“

5 Zeilinger Irene (2008). *Non c'est non*, op. Cit.

3.1.1 Ablehnung ausdrücken

Behalten wir im Kopf, dass unsere Stimme wichtig ist. Worte sind von grosser Kraft. Eine Situation in Worte zu fassen, macht uns zu Akteur:innen anstelle von Statist:innen der Situation. Wir sind nicht mehr Objekt, sondern werden Subjekt. Wenn mensch sexuell belästigt wird, hat mensch das Recht, nicht einverstanden zu sein und dies dem Belästiger mitzuteilen. Dazu kann eine dreistufige Technik angewandt werden:

- das Problem benennen („was Sie sagen/machen, ist sexuelle Belästigung“)
- was es für eine Auswirkung hat („ich fühle mich unwohl“)
- die Lösung („hören Sie auf, das zu sagen/tun“)

Zum Beispiel:

„Ihre Hand ist auf meiner Schulter, das stört mich, nehmen Sie die Hand weg.“

ODER

„Was Sie über meine Kleidung sagen, ist sexistisch. Ich möchte so etwas nicht hören während der Vorlesung, sagen Sie das nicht mehr.“

Wir allein können bestimmen, wo unsere Grenzen sind. Egal, ob die andere Person etwas absichtlich tut oder nicht. Manchmal können wir nicht sogleich reagieren. Das ist nicht schlimm und will nicht heissen, dass wir mit dem Geschehenen einverstanden sind. Das bedeutet bloss, dass wir dieses Mal nicht haben reagieren können oder keine Lust dazu hatten.



3.1.2 Auf sich acht geben

Die negativen Gefühle, die eine sexuelle Belästigung auslöst, verschwinden nicht sogleich, wenn die deplatzierte Handlung oder Aussage aufhört. Die Gefühle können bleiben und zu Gift werden. Deshalb ist es wichtig, sich daran zu erinnern, dass es prioritär ist, auf sich acht zu geben. Das ist ein wichtiger Teil des Rekonstruktionsprozesses nach einer sexistischen oder sexuellen Belästigung. Dieser Prozess beginnt (erneut), wann wir wollen. Die sexuelle Belästigung kann ein richtiges Trauma auslösen, mensch kann im Schockzustand sein. Wenn mensch merkt, dass mensch keine Energie mehr hat, weniger oder gar nicht mehr isst, Erschöpfungssymptome hat oder ängstlich ist, kann mensch zum Doktor gehen, um arbeitsunfähig geschrieben zu werden. Wir tun das, wenn wir körperlich verletzt sind – weshalb nicht das Gleiche tun, wenn der Geist verletzt ist?

Sowieso kann mensch von Zeit zu Zeit Pausen einlegen. Auch wenn wir das manchmal vergessen oder aufschieben: Wir sollten nicht vernachlässigen, unsere emotionalen Batterien wieder aufzuladen. Wir können Aktivitäten, die uns gut tun, jedes Mal wieder aufnehmen, wenn wir

das Bedürfnis empfinden oder Lust darauf haben. Auf sich selbst acht zu geben kann von grösster Bedeutung sein und manchmal aus banalsten Dingen bestehen: eine Nacht durchschlafen ohne Computer oder Telefon, ein Spaziergang, Sport treiben, ein Bad nehmen, Bogenschiessen gehen, Yoga, ein gutes Essen, ein Termin bei der:dem Kinesiolog:in, in den Hammam gehen, lesen/schreiben/zeichnen, usw. Das Wichtigste dabei ist, dass es von uns selbst ausgeht und wir komplett unabhängig sind. Wir wählen die Aktivität, den Ort, die Dauer, usw. Wir sorgen dafür, dass uns niemand stört, aber wir lassen uns die Möglichkeit, aufzuhören, wann immer wir wollen. Wichtig ist, dass alles von uns selber abhängt. Das sind Momente, in denen wir uns Macht (zurück)geben.

In diesem Zusammenhang kann mensch auch eine Visualisierung oder Selbsthypnose versuchen. Dabei handelt es sich um Praktiken, um neue Verhaltensmuster und Haltungen zu erlernen. So können die Selbstwahrnehmung und das Verständnis der Welt, die uns umgibt, verändert und Reflexe trainiert werden, um spontan reagieren zu können, wenn es nötig ist. Wie Sportler:innen vor dem Wettkampf alles nochmals vor dem inneren Auge durchge-



hen, können auch wir mental trainieren, uns gegen Belästigung zu wehren.

Wenn es einem gut tut, kann mensch auch aufschreiben, was passiert, seine Wut aufs Papier bringen. Mensch kann seine Kreativität einsetzen: Gedichte schreiben, Slam-poetry verfassen, Theater spielen oder sich im Improvisationstheater versuchen. Es geht darum, die Situation wieder in den Griff zu kriegen, und einen passenden Ausweg zu finden. Dank dieser Techniken findet mensch häufig unerwartete Lösungen.

3.1.3 Aus der Isolierung ausbrechen

Es wird ebenfalls empfohlen, mit seinem Umfeld zu sprechen: Die Belästigungssituation einer anderen Person anzuvertrauen, kann heilbringend sein. Die dem Opfer nahestehenden Personen zeigen aber nicht immer Wohlwollen und Verständnis. Es ist wichtig, eine Person auszuwählen, der mensch vertrauen kann. Dies kann auch eine Fachperson sein, die durch das Berufsgeheimnis gebunden ist. Mit Vertrauenspersonen zu sprechen, erlaubt es, nicht isoliert zu bleiben. So kann herausgefunden werden, ob andere ähnliche oder die gleiche Situation erlebt haben und/oder können Unterstützer:innen gefunden werden.

Ist mensch gesundheitlich beeinträchtigt oder verspürt das Bedürfnis, so können auch Psychiater:innen, Psycholog:innen, Vermittler:innen oder Gewerkschaftspersonal beigezogen oder Gesprächsgruppen gefunden werden. Worte befreien und helfen im Rekonstruktionsprozess. Oft verfügen die Bildungseinrichtungen (oder andere öffentliche Institutionen) über Listen von günstigen oder kostenlosen Fachpersonen. Zögert nicht, euch zu informieren.

Wer sich lieber nicht mit Worten ausdrückt, kann auch eine Therapie mit einer Person aufnehmen, bei der Worte nicht direkt eine Rolle spielen: Kinesiologie, Psychomotorik, Kunsttherapie, usw.

3.1.4 Einen Selbstverteidigungskurs auswählen

Selbstverteidigungskurse informieren in erster Linie darüber, wie mensch seine körperliche, seelische und emotionale Unversehrtheit bewahren kann.

Es wird empfohlen, den Kurs gut auszuwählen. Folgende Punkte sind Hinweise auf eine gute Qualität des Kurses⁶:

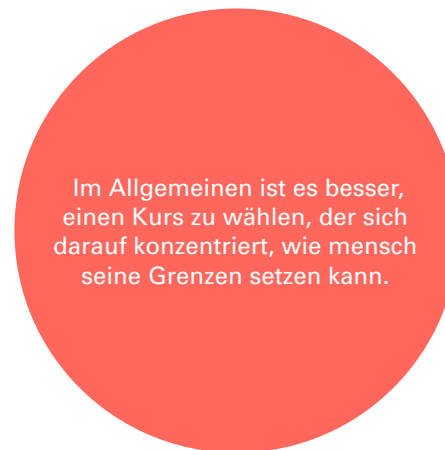
- Wie wird der Kurs präsentiert? Mit angsteinflössenden Bildern (wie einer Frau in einer dunklen Strasse oder der Darstellung einer Aggression)? Dann verweist dies auf die Idee, dass es „da draussen“ wirklich gefährlich ist. Doch wenn der Kurs nichts über die Gewalt innerhalb der Familie, sexuelle Belästigung oder verbale Gewalt sagt, ist Vorsicht geboten! Es ist besser, Kurse vorzuziehen, die positivere Bilder verwenden und eine komplettere Beschreibung der sexuellen und sexistischen Gewalt geben. Vorsicht auch, nicht in das andere Extrem zu fallen, und dem Versprechen zu glauben, in bloss einem Wochenende zur Kampfmaschine zu werden. Das ist nicht realistisch

- Das Programm: Ein guter Selbstverteidigungskurs dauert zwischen 12 und 20 Stunden und lehrt Techniken der verbalen, körperlichen und emotionalen Selbstverteidigung. Ist der Kurs kürzer, so lernt mensch nicht genügend, auch wenn dies eine gute Einführung sein kann. Ein längerer Kurs wird schnell zum Kampfsporttraining. Für einen Sensibilisierungskurs sollte nur bequeme Kleidung benötigt werden. Informiert euch, ob auch anderes Material mitgebracht werden soll (Helm, Knieschütze, usw.)

- Wer gibt den Kurs? Es gibt Kurse für beide Geschlechter/Gender und getrennte Kurse⁷. Letztere verlaufen oft sehr anders. Die Teilnehmenden können sich einfacher miteinander identifizieren. Die Beziehungen unter Frauen sind oft schnell herzlich. Geht es um die Kursleiter-in, so ist die Tatsache, dass es sich um eine Frau handelt, noch keine Qualifikation für sich. Es ist interessant, sich anzuschauen, was die Person in den Vordergrund stellt: eine jahrelange Erfahrung im Kampfsport? Idealerweise verfügt die Kursleiterin über eine Ausbildung in einer der verbreitetsten feministischen Selbstverteidigungsarten: Wendo, Fem Do Chi oder Seito Boei

⁶ Zeilinger Irene (2008). *Non c'est non*, op. cit.

⁷ Diese Kurse werden häufig „für Frauen“ ausgeschrieben, wobei gemeint ist „für Cis-Frauen“. Es ist aber immer öfter möglich, Kursleiter-innen zu finden, die bereit sind, getrennte Kurse zu leiten, die auch trans- und nichtbinären Menschen offenstehen. Es lohnt sich, sich zu informieren, welche Angebote in der Region existieren.



3.2 GEGEN DIE SEXUELLE BELÄSTIGUNG VORGEHEN

Erlebt mensch sexuelle Belästigung am Ort der Ausbildung, so ist der erste Schritt, sich über die Mittel zu informieren, die einem die Bildungseinrichtung zur Verfügung stellt (Personalverantwortliche-r, Vereine oder Gewerkschaften). Es ist auch nützlich, die Unterstützung von Vertrauenspersonen zu suchen.

3.2.1 Die Rolle der nachobligatorischen Bildungseinrichtungen

Wer über einen Arbeitsvertrag mit einer öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung verfügt (Assistent-innen, Studierende, Lernende, Doktorierende, PhD-Studierende und bis zu einem gewissen Grad Praktikant-innen), wird durch das Gleichstellungsgesetz (GlG) geschützt, was zahlreiche Vorteile hat. Deshalb ist es äusserst wichtig im Kampf gegen die sexuelle Belästigung, dass die Ausbildung als Arbeit angesehen wird und der Arbeitnehmer-innenstatus auf die Studierenden ausgeweitet wird. Denn das GlG verpflichtet die Arbeitgeber-innen im Rahmen des Arbeits-

verhältnisses, auch im weiten Sinne, für eine diskriminierungsfreie – also auch ohne sexuelle Belästigung – Arbeitsumgebung zu sorgen.

Schutzmassnahmen der Einrichtungen

Das GlG besagt auch, dass öffentliche sowie private Arbeitgeber-innen verpflichtet sind, Belästigungssituationen mit Massnahmen, wie den nachfolgend beschriebenen, so weit wie möglich vorzubeugen. Deshalb ist es nützlich, sich zuerst einmal über die an seinem Arbeits- oder Ausbildungsort bestehenden Massnahmen zu informieren. Gibt es ein Leitbild, einen Gesamtarbeitsvertrag, eine Grundsatzerklärung, die sexuelle und sexistische Belästigung am Ort der Ausbildung verurteilt? Bildungseinrichtungen einer gewissen Grösse (wie Universitäten, Fachhochschulen, ETH und andere) verfassen manchmal solche Dokumente. Je grösser eine Institution ist, desto grösser ist auch ihre Verantwortung, Präventionsmassnahmen zu ergreifen. Zu diesen Massnahmen gehören unter anderem:

- eine Grundsatzerklärung, dass keine Verletzungen der persönlichen Integrität⁸ (sexuelle Belästigung, Mobbing, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der Religion) innerhalb des Unternehmens toleriert werden
- das gesamte Personal darüber zu informieren, was sexuelle Belästigung ist, wie darauf zu reagieren ist und welche Sanktionen gegen Personen ausgesprochen werden, die andere belästigen

⁸ Arbeitgeber-innen sind aufgrund des Artikels 28 des Zivilgesetzbuches dazu verpflichtet, dieses Verhalten zu verbieten.

- eine Person innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens zu bestimmen, an die sich betroffene Personen im Konfliktfall wenden können, um Rat und Unterstützung zur Lösung des Problems zu erhalten. Es ist wichtig, dass diese Personen ein Vertrauensverhältnis aufbauen können mit den Personen, die sie konsultieren, (Schweigepflicht, kein hierarchisches Verhältnis) und dass sie ausreichend ausgebildet sind
- Arbeitnehmer-innen können sich bei ihren Vorgesetzten oder ihrer Gewerkschaft informieren, ob ein Gesamtarbeitsvertrag besteht

Unternehmen, die über genügend Mittel verfügen und in denen ein Bedürfnis besteht, werden also ermutigt, ein spezifisches Reglement zu erlassen, das interne Verfahren vorsieht, die unabhängig von der Justiz sind.

Diese internen Verfahren können aus zwei Phasen bestehen: einer „informellen“ (Rat, Unterstützung, Schlichtung), durch eine Vertrauensperson, und einer „formellen“ (Anzeige, Untersuchung, Untersuchungsbericht, Entscheid, Rekurs), welche die Vorgesetzten, eine oder mehrere mit der Untersuchung betraute Personen, die Direktion und eine interne Rekursinstanz involvieren.

3.2.2 Während der Prüfungen

Es gibt einen Spezialfall, in dem die sexuelle Belästigung zu einem Rekursverfahren innerhalb der Institution führen kann, das einen direkten Einfluss auf das Studium haben kann: die Prüfungen. Wenn der Professor oder der Experte während einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung eine-n Studierende-n belästigt, so kann diese-r, wenn sie durchgefallen ist, bei der

Bildungseinrichtung Rekurs einreichen, um die Note streichen zu lassen und die Prüfung noch einmal ablegen zu dürfen.

Diskriminierung ist einer der wenigen Gründe, die dazu führen, dass ein Rekurs nach der Prüfung erfolgreich ist. Es gibt kein Standardverfahren, jede Schule hat ihr eigenes Rekursverfahren. Deshalb muss mensch sich bei seiner Bildungseinrichtung informieren (im Sekretariat, bei der Studierendenberatung oder der Studierendengewerkschaft), um zu erfahren, wie Rekurs eingereicht wird.

Ist mensch mit der Entscheidung seiner Schule nicht einverstanden, so kann in zweiter Instanz ans kantonale Verwaltungsgericht gelangt werden (ausser im Falle der ETH, für die das Bundesverwaltungsgericht als zweite Instanz zuständig ist).

Es ist jedoch wichtig zu wissen, dass die Institutionen in der Regel versuchen, den Konflikt intern zu lösen, und dass es von Vorteil ist, gut begleitet zu sein, wenn mensch sich für ein gerichtliches Vorgehen entscheidet (siehe Kapitel 3.5).

3.2.3 Vertrauenspersonen und Fachleute

Mensch hat das Recht, Hilfe oder Unterstützung zu holen, oder einfach angehört zu werden. In einem ersten Schritt kann Mensch die offiziellen Dokumente der Bildungseinrichtung konsultieren. Diese können wertvolle Informationen und Ideen für mögliche Ressourcen enthalten, um mit der Situation umzugehen oder Ansprechpersonen zu finden.

Neben dem privaten Umfeld (Familie, Freund-innen, Klassenkamerad-innen oder Arbeitskolleg-innen) gibt es in jeder Situation spezifische Unterstützende:

- Schüler-innen an nachobligatorischen Schulen (Gymnasium, Berufsschule, Fachmittelschule): An der Schule gibt es vielleicht eine Gesundheitsberatung, Sozialarbeiter-innen, Schulpsycholog-innen oder ein-e Lehrer-in, zu der-dem mensch Vertrauen hat. Es gibt auch die Berufsberater-innen
- Studierende an einer Universität, ETH oder Fachhochschule: Es gibt die Sozialberatung der Universität/ETH/FH, die Gleichstellungsbüros der Fakultät oder des Departements, die Studierendenvereine oder -gewerkschaften
- Lernende: Das Unternehmen verfügt vielleicht über einen Personaldienst oder – in einer grossen Firma – eine-n Arbeitspsychologin-en. Es gibt in jeder Branche Berufsverbände, die vielleicht helfen können. In der Berufsschule kann es eine Gesundheitsberatung, ein Gleichstellungsbüro oder eine-n Lehrer-in, zu der-dem mensch Vertrauen hat, geben. Es gibt auch Schüler-innengewerkschaften. Und falls gar nichts von dem Vorhergenannten besteht, können vielleicht die Berufsberater-innen (der Schule oder der Stadt) weiterhelfen

Diese Strukturen, Vereine und/oder Unterstützer-innen können helfen und orientieren. Sie unterstützen dabei, über das Erlebte zu sprechen und dagegen vorzugehen. Am wichtigsten ist immer, sich aus der Isolierung zu befreien, die vollkommen zur Strategie der Belästiger gehört.



Am Ende der Broschüre findet sich eine Liste von vertrauenswürdigen Vereinen.

DIE KANTONALEN OPFERHILFE-BERATUNGSSTELLEN

Die Opferhilfe-Beratungsstellen kümmern sich um Opfer verschiedener Arten der körperlichen, sexuellen oder psychischen Gewalt, worunter auch die sexuelle Belästigung fällt. Es gibt in jedem Kanton mindestens eine Opferhilfe-Beratungsstelle. Sie sind jedermann zugänglich und die angebotenen

Dienstleistungen sind kostenlos. Im Fall von sexueller Belästigung bieten sie:

- die Möglichkeit, sich vertraulich einer Person anvertrauen zu können
- dem Opfer und/oder seinen Angehörigen direkt oder durch die Vermittlung von Drittpersonen psychologische, juristische, soziale und materielle Hilfe
- Informationen und Beratung über die weiteren Schritte: Strafanzeige erstatten, Arztbesuch, therapeutische Unterstützung, usw.
- kostenlose Soforthilfe: medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische
- Begleitung und Unterstützung bei allen Verfahrenshandlungen
- unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung (Entschädigung und/oder Genugtuung) von der kantonalen Entschädigungsstelle
- Beratung, um dem Opfer und/oder den Angehörigen Fachpersonen und angemessene Dienste zu vermitteln

Alle Mitarbeiter:innen der Opferhilfe-Beratungsstellen verfügen über eine spezifische psychologische, juristische und auf Finanzfragen ausgerichtete Ausbildung, um Menschen in einer Notlage, die oft ratlos und isoliert sind und ihre Rechte noch nicht gut kennen, effizient zu unterstützen. Die Opferhilfe-Beratungsstellen arbeiten vertraulich und in enger Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus Justiz und Recht und der Opferhilfe im Allgemeinen.



3.3 ICH BIN AUGENZEUG:IN ODER UNTERSTÜTZER:IN: WAS TUN?

Augenzeug:in von sexueller Belästigung zu werden, ist keine einfache Sache. Es kann auch vorkommen, dass sich eine Person uns anvertraut und wir ebenfalls von Gewalt betroffen sind. In diesem Fall kann ein Verhältnis der gegenseitigen Hilfe aufgebaut werden. Es ist jedoch wichtig, früh seine Grenzen zu setzen, und klar zu vermitteln, was mensch tun kann/will oder nicht für die andere Person / mit der anderen Person. Denn mensch kann schwerwiegende Stresssymptome entwickeln oder schmerzende Erinnerung können wieder hochkommen. Deshalb ist es wichtig, auf sich selbst acht zu geben, wenn mensch Unterstützer:in ist.

Auf jeden Fall ist es äusserst wichtig, solidarisch mit dem Opfer zu sein. Aber es ist schwierig, eine gewalttätige oder un gerechte Szene zu sehen, ob mensch selbst betroffen ist oder nicht. Es ist also absolut normal, wenn mensch zuerst einmal etwas erschüttert ist. So etwas zu sehen kann schockierend sein und mensch versteht nicht unbedingt gleich, was passiert. Mensch kann sich wütend, traurig,

überfordert, usw. fühlen. Die Grundsätze, nach denen wir leben, können erschüttert werden. Dennoch ist es wichtig, dass mensch seine Gefühle nicht auf das Opfer überträgt.

3.3.1 Ich bin Augenzeug:in

Wenn die Belästigung vor unseren Augen stattfindet und wir in der Lage sind, sofort zu reagieren, hier einige Beispiele, was getan werden kann:

- Dem Opfer ermöglichen, zu fliehen: Wenn die Situation es erlaubt, kann mensch das Opfer zu sich rufen, als wäre mensch verabredet. So könnt ihr miteinander weggehen. Mensch kann auch ein banales Gespräch mit dem Täter beginnen, ihn zum Beispiel um eine Auskunft bitten, um ihn abzulenken, so dass das Opfer sich entfernen kann
- Auf den Täter aufmerksam machen: Es geht hier in erster Linie darum, die Situation zu stoppen, damit sich das Opfer befreien kann. Mit lauter und verständlicher Stimme zu sagen, was mensch sieht oder dass einen das stört, kann eine gute Idee sein. Nur schon, weil dies den Täter verwirren kann, was dem Opfer die Zeit lässt, diskret wegzugehen
- Nicht noch mehr Druck auf das Opfer ausüben: Auf jeden Fall sollte nicht noch mehr Druck auf das Opfer ausgeübt werden, in dem mensch es beispielsweise auffordert, dem Belästiger zu antworten

3.3.2 Ich bin Unterstützer:in

Im Folgenden beschreiben wir einige Grundsätze, die dabei helfen können, eine andere Person zu unterstützen. Es handelt

sich nur um Vorschläge – denn jede Person reagiert unterschiedlich und hat ihre eigenen Bedürfnisse. So sind einige Ratschläge vielleicht nützlich, andere nicht anwendbar. Auf jeden Fall sollte mensch nicht zögern, mit Personen zu sprechen, die helfen können, und sollte eine Möglichkeit finden, das Opfer so zu unterstützen, wie sie-er es braucht. Wenn die Gesundheit und die Sicherheit einmal sichergestellt sind (seid ihr an einem sicheren Ort?), dann ist das Wichtigste in einem Unterstützungsverhältnis, so wohlwollend wie möglich zu sein. Das heisst, die Situation sanft anzusprechen, ohne die Person zu verurteilen (was sie macht oder nicht, wie lange sie gebraucht hat, um darüber zu sprechen, was sie erlebt hat, ihre Gefühle, usw.). Es ist von grosser Bedeutung, die Version der Geschehnisse des Opfers nicht in Frage zu stellen. Das Tabu rund um die sexuelle und sexistische Belästigung in Bildungseinrichtungen führt genau zur Angst, dass einem nicht geglaubt wird. Dass nicht verurteilt wird, kann auch durch aktives Zuhören ausgedrückt werden. Das heisst, dass keine Anweisungen oder Ratschläge aller Art erteilt werden, sondern angehört wird, was die Person wirklich zu sagen hat, dass mensch sich dafür interessiert, was sie sagt, dass mensch fragt, ob sie eine Meinung hören will, bevor mensch diese ausspricht, usw.

So kann der Person auch die Möglichkeit zurückgegeben werden, selbst zu entscheiden. Denn wenn die Grenze der Zustimmung überschritten wurde, kann es schwierig sein, damit umzugehen, dass andere Menschen für einen entscheiden, auch wenn es um kleinste Dinge geht. Die Person also zu fragen, was sie machen will, und ob ihr in der Situation wohl ist, heisst, ihr die Entscheidungsmacht zurückzugeben und das ist wichtig. Mensch kann Fragen stellen, um der Person zu erlauben, wieder die Kontrolle zu erlangen:

Willst du dich hinsetzen? Ein Glas Wasser trinken oder ruhig durchatmen? Das Gleiche gilt auch für andere Entscheidungen: Willst du Anzeige erstatten? Die Vorgesetzten informieren? Es ist an der betroffenen Person, zu entscheiden. Wenn wir nicht einverstanden sind, sollte dies besser nicht unmittelbar ausgesprochen werden, wenn die andere Person uns nicht um unsere Meinung bittet. Es ist auch möglich, dass sie nicht sofort weiss, was sie will, und das ist ebenfalls in Ordnung. Sie sollte nicht gedrängt werden, sofort zu entscheiden (Anzeige zu erstatten beispielsweise); das hat Zeit. Denn der Zeitdruck kann beängstigend sein. Vor allem wenn es darum geht, das juristische Vorgehen zu besprechen, ist es gut, der Person etwas Zeit zu lassen, die Informationen über die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten zu verdauen.

Es ist ebenfalls wesentlich, keine zusätzliche Gewalt auf die Person auszuüben, indem mensch sie beispielsweise ohne ihre Zustimmung umarmt oder anderen körperlichen Kontakt ausübt. Dieser Rat richtet sich vor allem an Männer, die eine nahestehende Person, eine-n Arbeitskolleg-in oder Klassenkamerad-in haben, die-der sexuell belästigt wurde. Und wird Gewalt gegen den Belästiger die Not und den Schmerz des Opfers lindern? Vermutlich nicht. Deshalb ist es entscheidend, den Kreislauf der Gewalt zu stoppen.

Es ist tatsächlich viel nützlicher, seine Energie darauf zu konzentrieren, dass es dem Opfer besser geht, als es zu rächen. Im gleichen Sinne sollte auch im Kopf behalten werden, dass die Person manchmal nicht darüber sprechen will, was passiert ist. Das muss respektiert werden. In diesem Fall ist es sinnvoller, der Person zu helfen, aus der Isolation zu finden und Unterstützung zu suchen. Das kann mensch nur tun, indem mensch beruhigend und unterstützend ist, der Person aber gleich-

zeitig die Handlungsfreiheit lässt, die sie benötigt. Mensch kann ihr dabei helfen, sich zu stärken, aus der Isolation zu finden und die Unterstützung oder die Ressourcen zu finden, die nützlich sein können, um zu sprechen und/oder eine Lösung zu finden: „Okay, du willst nicht darüber sprechen, aber wenn du es dir anders überlegst, bin ich für dich da.“ Es ist also wichtig, die Person nicht sich selbst zu überlassen. Sich von einer sexuellen Belästigung zu erholen, braucht mehr als einen Tag. Die Person durchlebt möglicherweise zahlreiche verschiedene Phasen. Die Präsenz von nahestehenden Personen und ihre Stabilität ist während dieser Hochs und Tiefs sehr wichtig. Nur schon die Tatsache, da zu sein, kann oft ausschlaggebend sein, auch wenn die positive Auswirkung davon oft unterschätzt wird.

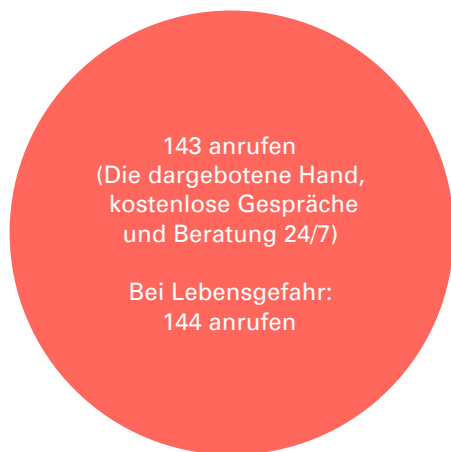
Wer selbst nie eine sexuelle Belästigung oder Aggression erlebt hat, versteht oft nicht, was die andere Person durchmacht. Und auch im gegenteiligen Fall: Gefühle sind etwas sehr Individuelles. In diesem Moment sollte mensch besser die eigenen Gefühle und Werte zurückstellen, um der anderen Person wirklich Platz zu lassen, sich ihren Weg zur Rekonstruktion selbst anzueignen. Es hilft nicht, das Opfer mit seinen eigenen Schuldgefühlen zu belasten („Was habe ich bloss getan.“, „Ich habe dich nicht beschützt.“, „Eigentlich bin ich verantwortlich dafür.“, usw.). Ob mensch selber schon Opfer von Belästigung geworden ist oder nicht: Es ist wichtig, sich in dieser Situation in Erinnerung zu rufen, dass es nicht um einen selbst geht, und dass es der anderen Person nicht hilft, wenn wir unsere Gefühle auf sie projizieren. Wer selbst Opfer von Belästigung ist, sollte sich in diesem Moment sagen, dass es hier nicht um sie-ihn geht. Es kann vorkommen, dass wir unsere eigenen Probleme zu lösen haben, dass wir selbst noch im Rekonstruktionsprozess sind. Wenn

mensch nicht in der Lage ist, eine andere Person zu unterstützen, so muss mensch ihre-seine Grenzen akzeptieren können. Es ist legitim, diese auszudrücken. Es geht darum, der Person, die zu uns gekommen ist, nicht unsere eigenen Erlebnisse aufzuzwängen. Es kann manchmal schwierig sein, einem Opfer von sexueller Belästigung nahe zu stehen. Mensch kann selber einen Schock erleben, selbst Unterstützung benötigen.

Es ist nicht möglich, das Opfer zu retten, mensch kann es bloss begleiten. Ist die Aufgabe zu schwer für einen, so kann das Opfer an professionelle Unterstützungsgruppen verwiesen werden (Liste am Ende der Broschüre). Auch wenn mensch sich unnützlich fühlt, so bringt es nichts, einfach zu verschwinden, denn mensch kann darüber sprechen. Mensch ist auf keinen Fall perfekt, aber das Wichtigste ist, für die andere Person da zu sein. Ebenfalls wichtig ist, dass alle Reaktionen, die das Opfer haben kann, legitim sind (Wut, Traurigkeit, Verdrammen). Die Person kann eine posttraumatische Belastungsstörung haben, die sie auf gewisse Stimuli reagieren lässt (siehe 2. Kapitel). Ausser Selbstmorddrohungen und anderes selbstzerstörerisches Verhalten sollten alle Emotionen unterstützt werden. Es ist zudem wichtig, die Person bei den administrativen oder rechtlichen Schritten zu begleiten, die sie angeht und/oder sie zu beraten, wenn mensch dazu fähig ist. In diesem Bereich gilt es, nach den Bedürfnissen des Opfers und seinen eigenen Fähigkeiten zu handeln: nicht die Arbeit einer-s Anwält-in übernehmen! Dennoch kann es sein, dass mensch im Rahmen eines Prozesses folgende Dokumente verfassen muss:

- einen detaillierten Bericht der Tatsachen, von denen mensch Zeug-in war, der datiert und unterschrieben werden und dem Opfer übergeben werden muss

- eine Bestätigung, dass die vom Opfer berichteten Tatsachen wahr sind, und/oder die Feststellung der Verschlechterung seines psychischen und/oder körperlichen Zustands



3.4 DIE ADMINISTRATIVEN UND RECHTLICHEN MASSNAHMEN ZUR VERTEIDIGUNG

Es kann vorkommen, dass es nicht ausreicht, seine Weigerung auszudrücken, damit die sexuelle Belästigung aufhört. Wenn sich nichts ändert, kann es sein, dass mensch ein Verfahren einleiten will, um die Situation zu beenden. Dies kann ein internes Verfahren, eine von einer externen Stelle durchgeführte Schlichtung und/oder ein rechtliches Vorgehen gegen den Belästiger sein. Letzteres kann deshalb gewählt werden, weil mensch als Opfer anerkannt werden will oder weil mensch will, dass der Täter schuldig gesprochen wird. Es kann auch sein, dass eine materielle Entschädigung angestrebt wird. Es gibt also mehrere mögliche Strategien:

- Möchte mensch das Arbeits- oder Lehrverhältnis aufrecht erhalten, so kann eine interne (sich informieren, ob

es innerhalb der Institution eine solche Möglichkeit gibt) oder externe Schlichtung (kantonale Stellen oder Vereine) stattfinden. Das Vorgehen hängt von der jeweiligen Firma oder dem jeweiligen Kanton ab

- Geht es in erster Linie darum, die Schuld des Täters festzustellen, so kann Strafanzeige erstattet werden
- Wenn mensch finanzielle Entschädigung für die durch die Belästigung entstandenen Kosten (Gesundheitskosten, moralischer Schaden) erhalten möchte, so kann ein zivilrechtliches Verfahren eingeleitet werden

Diese Strategien sind kombinierbar. Es kann beispielsweise eine Strafanzeige erstattet werden, in der festgehalten ist, dass mensch sich zivile Forderungen vorbehält (Schadenersatz und Genugtuung).

Es ist auf jeden Fall empfehlenswert, Fachleute beizuziehen, wie eine-n Anwält-in oder eine Fachperson für die Begleitung von Opfern von sexueller und sexistischer Gewalt (von der kantonalen Opferhilfe oder einer Rechtsberatungsstelle beispielsweise).

3.4.1 Wie funktioniert das Schweizer Recht

Kernstück des Rechts ist die Verfassung, die für sich allein aber noch nicht ausreichend ist. Sie beschreibt die allgemeinen Prinzipien, die für alle Gebiete des Rechts gelten, auf denen dann die verschiedenen Verfahren basieren. Die drei Hauptgebiete des Rechts sind das Strafrecht, das öffentliche Recht und das Privatrecht. Jedes Gebiet verfügt über eigene Gerichte, unterschiedliche Verfahren und andere Grundlagen für diese. Manchmal sind auch unterschiedliche Bundesstellen

und/oder kantonale Instanzen für die einzelnen Gebiete zuständig.

Um sich auf den verschiedenen Rechtsebenen zurechtzufinden (Schweizerisches Strafgesetzbuch, Schweizerisches Zivilgesetzbuch sowie das öffentliche Recht auf Bundesebene sowie in den 26 Kantonen), ist es nützlich, eine-n Anwält-in zu haben, die-der sich im/in den Gebiet/en auskennt, die einen betreffen. Manchmal verlangt ein Fall danach, mehrere juristische „Blickwinkel“ einzunehmen (den strafrechtlichen und zivilrechtlichen gleichzeitig beispielsweise).

Im strafrechtlichen Bereich wird zudem zwischen Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden (Offizialdelikte), und denen, die nur auf Anzeige hin verfolgt werden (Antragsdelikte), unterschieden. Wenn mensch sagt, eine Straftat wird von Amtes wegen verfolgt, dann heisst das, dass ein Verfahren eröffnet wird, sobald die Strafverfolgungsbehörden über den Vorfall informiert wurden. Die Anzeige kann von einer Privatperson stammen, dem Opfer der Straftat beispielsweise, aber auch von einer Behörde. Jede Person hat das Recht, den Behörden sexuelle Gewalt zu melden (Zeug-innen, Angehörige, Kolleg-innen).

Angestellte von Opferhilfestellen und -vereinen zeigen die Taten, die ihnen erzählt werden, nicht an, sondern respektieren die Vertraulichkeit und die Entscheidung des erwachsenen Opfers. Wird eine Straftat nur verfolgt, wenn sie angezeigt wird, so ist es unerlässlich, innerhalb von drei Monaten ab Bekanntwerden der Identität des Täters Anzeige zu erstatten, damit das Verfahren eröffnet wird. Um sicher zu sein, diese Frist nicht zu überschreiten, ist es empfehlenswert, innerhalb der drei Monate, die auf die Straftat folgen, Anzeige zu erstatten (gegen unbekannt, falls nötig)

Offizialdelikte Antragsdelikte

- Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 StGB)
- Tötlichkeiten (Art. 126 StGB)
- Drohung durch den eingetragenen Partner (Art. 180 StGB)
- Nötigung (Art. 181 StGB)
- Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB)
- Sexuelle Handlungen — mit Kindern (Art. 187 StGB) — mit Abhängigen (Art. 188 StGB)
- Sexuelle Nötigung (Vergewaltigungsversuch, Sodomisieren, Fellatio, Masturbation) (Art. 189 StGB)
- Vergewaltigung (vaginale Penetration durch einen Penis), auch in der Ehe (Art. 190 StGB)

Sexuelle Handlungen:

- mit einer urteilsunfähigen oder einer zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191 StGB)
- mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 StGB)
- Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB)
- Ausnützung sexueller Handlungen und Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB)
- Pornografie (Art. 197 StGB)
- Exhibitionismus (Art. 194 StGB)
- Jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigen (Art. 198 StGB)

Quelle: viol-secours.ch

Neben den genannten Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Freiheit können auch andere Straftaten auf Anzeige hin verfolgt werden. Es ist also wichtig, bei der Erstattung einer Anzeige oder beim Verfassen einer Anzeige mit einer-m Anwält-in jedes Detail der Vorfälle zu erzählen. So werden auch die Straftaten, die nur auf Anzeige hin verfolgt werden, von der ersten Aussage an berücksichtigt.



Die Fachpersonen (Rechtsberater-innen, Anwält-innen) müssen uns erklären, welche Möglichkeiten sich uns bieten. Sie werden sich nach diesem Schema richten und uns dabei helfen, eine Strategie zu finden, die unserer Situation entspricht.

Für ein umfassenderes Verständnis der unterschiedlichen Situationen kann dieses Schema auf die verschiedenen Fälle angewandt werden:

- a. im Rahmen des GIG (die Person ist also angestellt)? Ja, sie ist also Angestellte.
 - a.1 Private-r Arbeitgeber-in
 - a.2 Öffentliche-r Arbeitgeber-in
- b. nicht im Rahmen des GIG (die Person ist also nicht angestellt)

Es gibt das Strafgesetz – sowie das Zivilgesetzbuch.

- c. Minderjährige brauchen eine gesetzliche Vertretung, um rechtliche Schritte zu unternehmen. Ist der Täter volljährig, wird der Fall trotzdem gleich behandelt. Ist der Täter minderjährig, so kommt das Jugendstrafrecht zur Anwendung, das sich im Grossen und Ganzen jedoch am oben genannten Schema des Schweizer Rechts orientiert
- d. Handelt es sich um eine Situation, die während einer Prüfung stattfind, können alle Rechtsgebiete angewandt werden

3.4.2 Die Grenzen von Gerichtsprozessen und Recht

- Ein rechtliches Vorgehen kann aus menschlicher Sicht (auf Gefühlsebene) schwierig sein, denn es braucht Energie und Zeit. Deshalb dient die Hilfe von Fachpersonen auch dazu, sich zu entlasten
- Ein Prozess kann viel kosten. Es bestehen aber Hilfsmöglichkeiten (siehe Kapitel 3.7)
- Die Beweislast liegt in jedem Fall auf der Seite des Opfers von sexueller Belästigung, genauso wie bei einem Fall von Diskriminierung bei der Einstellung. Im Rahmen von Arbeitsverhältnissen wird die Beweislast dank dem Gleichstellungsgesetz jedoch erleichtert, wenn es sich um Verfahren aufgrund von geschlechtsbedingter Diskriminierung handelt. Es reicht, die Diskriminierung glaubhaft zu machen. Es ist darauf an der-dem Arbeitgeber-in, die Beweise zu erbringen, dass die unterschiedliche Behandlung nicht aufgrund des **Geschlechts** der betroffenen Person geschah (Art. 6 GlG)
- Die Resultate sind unsicher. Manchmal ist es besser, strategisch zu handeln. Ein-e gute-r Anwält-in weiss, dass das Recht bloss ein Instrument ist, und dass es nicht darum geht, ob ein Prozess gewonnen oder verloren wird, sondern darum, was das Opfer will (siehe Kapitel 3.8)
- Leitet der Staat von Amtes wegen ein Verfahren gegen den Belästiger ein, so ist es, als wären wir nicht mehr betroffen, sobald das Verfahren begonnen hat. Deshalb kann eine Strafanzeige sehr frustrierend sein. Mensch wird während des Prozesses schnell einmal

zur Seite geschoben und nur wenig oder gar nicht angehört. Mensch kann sich also fühlen, als würde mensch die eigene Geschichte aus den Händen gleiten, denn dieses Verfahren führt dazu, dass alle Details des eigenen Lebens analysiert werden. Deshalb ist es wichtig, Unterstützungspersonen zu haben. Fachleute können dabei helfen, mit dieser Situation umzugehen

- Ein-e gute-r Anwält-in sollte auf andere mögliche Verfahren hinweisen können, wenn die Situation es zuzulassen scheint (siehe Kapitel 3.7)

3.5 EIN DOSSIER ZUSAMMENSTELLEN

3.5.1 Beweise sammeln

Um rechtliche Schritte anzugehen, muss damit begonnen werden, Beweise zu sammeln. Leider ist es immer noch am Opfer, zu beweisen, dass es tatsächlich zu Belästigung kam. Und die Idee, dass eine Belästigung unmöglich zu beweisen sei, hält sich hartnäckig.

Dabei ist das falsch: Es ist absolut möglich, ein Dossier zu erstellen, und das obwohl die Belästiger Strategien anwenden, um das/die Opfer zu isolieren. Die Beweise müssen zusammengestellt werden. Es kann sich dabei um Folgendes handeln:

- falls vorhanden, alle gesandten SMS, E-Mails, Fotos, usw. (durch Screenshots beispielsweise) mit Absender-in und Datum (das sind die handfestesten Beweise)
- ein ausführlicher Bericht (siehe nächstes Kapitel)

- Zeug-innenaussagen von Augenzeug-innen und Drittpersonen, denen mensch sich anvertraut hat (Pflegepersonal, Therapeut-innen, Lehrer-innen, Angehörige, usw.)
- ein Arztzeugnis, das die Symptome beschreibt oder einen aufgrund der sexuellen Belästigung krank schreibt
- ein Tagebuch, in dem Ereignisse, Handlungen und Worte festgehalten werden. Dieses hilft auch dabei, nichts zu vergessen, falls mensch Gedächtnislücken hat oder verwirrt ist. Diese Notizen werden grundlegend sein, falls mensch ein Verfahren beginnen möchte

Auf jeden Fall gilt: Je mehr Dokumentation die Person hat, um das Dossier zu untermauern, umso einfacher wird die Arbeit ihrer Rechtsberater-in, der Schlichtungsstelle und/oder des Gerichts sein, um zu verstehen, was passiert ist, und effizient ermitteln zu können.

Es ist immer besser, zu viele Beweise zu liefern, als nicht genügend.



3.5.2 Einen ausführlichen Bericht verfassen

Wenn die ersten Schritte zur Erfassung der Situation gemacht sind, mensch auf seine Gefühle gehört hat und sich Unterstützung geholt hat, sollte die Belästigung in einem Bericht, der klare und objektive Fakten enthält, festgehalten werden. Diese Arbeit kann ein grosses Stück leichter sein, wenn mensch von einer-m Anwält-in oder einem spezialisierten Verein begleitet wird. Es ist also empfohlen, diese Etappe nicht allein in Angriff zu nehmen und die Hilfe von Fachpersonen zu suchen. Um die Sachlage detailliert darzulegen (das ist Rechtsprache für „den Fall beschreiben“), muss untersucht werden, welche „Straftatbestände“ erfüllt sind im Falle der Situation, die mensch anzeigen möchte.

Um die Sachlage definieren zu können, muss die-der Anwält-in darum bitten, die Tatsachen und Handlungen möglichst genau zu beschreiben, damit der Erlebnisbericht Form annimmt für ein rechtliches/administratives Vorgehen. Das wird ihr-ihm schliesslich erlauben, uns zu beraten, welche Schritte zu unternehmen (in welchem Rechtsgebiet) und welche Arten der Klagen möglich sind.

Je mehr Fakten mensch geben kann, desto einfacher wird es für die zuständige Behörde sein, die Straftat zu bestimmen und anzuerkennen, falls es sich um einen Strafprozess handelt, dass der Täter schuldig ist. Um eine Idee davon zu haben, welche Elemente wichtig sein können, kann es nützlich sein, sich an folgenden Fragen zu orientieren:

Hat mensch einen Arbeitsvertrag

- ist es die Definition der sexuellen Belästigung, die das GlG gibt (siehe 1. Kapitel), die am sachdienlichsten ist

in unserem Vorgehen gegen die-den Arbeitgeber-in

- sowie Art. 328 des Obligationenrechts betreffend das Arbeitsverhältnis

Verfügt mensch über keinen Arbeitsvertrag

- so können Art. 28 bis 28l des Zivilgesetzbuches über die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit nützlich sein
- sowie alle oben genannten Artikel, die dabei helfen können, die Belästigung in die Rechtssprache des Strafgesetzbuches zu übersetzen.

Auf jeden Fall kann es sehr hilfreich sein, sich in diesem Vorgehen von einer-m Anwält-in beraten/begleiten zu lassen. Im Folgenden deshalb einige Empfehlungen hinsichtlich der Beziehung Klient-in/Anwält-in.

3.6 DIE BEZIEHUNG KLIEN-T-IN/ANWÄLT-IN

Mensch kann eine-n Anwält-in zu Rate ziehen, bevor jegliches Verfahren begonnen wird. Es ist auch möglich, die Klage selbst einzureichen, anstatt sie von einer-m Anwält-in verfassen zu lassen, was die Kosten reduziert. Dennoch wird es unumgänglich, mit einer-m Anwält-in zu arbeiten, sobald das Dossier an die Justiz übergeben wird. Denn einerseits wird es damit sehr technisch und andererseits hat nur ein-e Anwält-in während eines laufenden Strafprozesses Einsicht in die Akten.

Die-der Anwält-in ermöglicht es, nicht wertvolle Energie zu verlieren, um das Verfahren zu verstehen. Ausserdem kann mensch für die gleiche Straftat nur einmal Klage einreichen. Deshalb kann die Zusammenarbeit mit einer-m Anwält-in einem den Druck nehmen, „es richtig zu

machen“. Doch zahlreiche Anwält-innen haben, wie auch die Zivilgesellschaft, die Stereotypen und Vorurteile rund um die sexuelle Belästigung verinnerlicht (siehe 1. Kapitel).

Laut der Association européenne contre les Violences faites aux Femmes aux Travail (AVFT, Europäische Vereinigung gegen die Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz) ist die Beziehung zur-m Anwält-in in zahlreichen Fällen von sexueller Belästigung Quelle von Konflikten, die dazu führen können, dass die AVFT beigezogen wird. Konflikte zwischen Klient-innen und Anwält-innen sind sogar der Hauptgrund, weshalb die AVFT kontaktiert wird. Deshalb ist es wichtig, seine Rechte als Klient-in zu kennen.

3.6.1 Die-den Anwält-in auswählen

Anwält-innen spezialisieren sich auf bestimmte Rechtsgebiete. Deshalb ist es im Moment, in dem die-der Anwält-in ausgewählt wird, besser, sich an eine Person zu wenden, die sich in dem Gebiet auskennt, in das die sexuelle Belästigung gehört. Das heisst das Strafrecht und – im Falle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – das Arbeitsrecht. Es kann deshalb auch sein, dass mensch zwei Anwält-innen benötigt, was die Kosten erhöht und die Handhabung des Dossiers komplexer macht.

Die Eigenheiten der sexuellen und sexistischen Gewalt werden nicht immer berücksichtigt, was für die Opfer eine zusätzliche Form der Gewalt darstellen kann. Es ist vorzuziehen, eine-n Anwält-in zu wählen, die-der regelmässig solche Fälle übernimmt. Einige Vereine, die sich auf den Umgang mit sexueller und sexistischer Gewalt spezialisiert haben, stellen Listen von Anwält-innen, die am geeignetsten sind für diese Bedürfnisse, zur Verfügung.

Schliesslich ist es auch wichtig, zu wissen, dass Anwält-innen nur in dem Kanton arbeiten dürfen, in dem sie die Anwaltsprüfung abgelegt haben. Es muss also ein-e Anwält-in aus dem Kanton gewählt werden, in dem mensch möchte, dass das Gerichtsverfahren stattfindet.

3.6.2 Das erste Treffen mit der-dem Anwält-in

Die-der Anwält-in ist die Person, die uns während des ganzen Verfahrens begleitet, das heisst während mehreren Monaten oder sogar Jahren. Es kann sein, dass wir mit ihr-ihm sehr persönliche Themen besprechen müssen.

Ausserdem spricht sie-er in unserem Namen mit den rechtlichen Instanzen. Deshalb ist es wichtig, möglichst eine Beziehung aufbauen zu können, die auf gegenseitigem Vertrauen beruht. Hier einige Fragen, die mensch sich während des ersten Treffens stellen kann:

- Schafft die Person eine vertrauensvolle Basis?
- Gibt sie uns den Eindruck, uns zu glauben?
- Misst sie dem, was wir sagen, Bedeutung bei?
- Nimmt sie unsere Gefühle ernst und gibt dem Täter die Verantwortung?
- Erklärt sie-er klar ihre-seine Art, zu arbeiten, ihre-seine Fachgebiete und das Honorar?

Manchmal ist eine Person äusserst kompetent in ihrem Gebiet, aber mensch fühlt sich nicht wohl mit ihr. Deshalb ist es wichtig, während des ersten Treffens auf sein Bauchgefühl zu hören. Vielleicht han-

delt es sich schlicht nicht um die richtige Person.

Manchmal kann ein-e beratende-r Anwält-in sagen: „Ich rate Ihnen davon ab, Strafanzeige zu erstatten.“ Das will nicht immer heissen, dass wir unrecht haben, sondern es handelt sich um eine Vorwarnung.

Denn das Strafverfahren ist belastend, lang und teuer. Es gibt keine Garantie, dass der Schuldige verurteilt wird – der Ausgang des Verfahrens kann schwer zu akzeptieren sein. Diese Warnung darf aber unseren eigenen Willen nicht ausschalten und sollte auf unsere persönlichen Zweifel reagieren.

Das erste Treffen dient dazu, die Grundlagen der Zusammenarbeit zu schaffen. Mensch sollte nach dem Treffen eine klare Vorstellung der Möglichkeiten der-des Anwält-in haben, uns in unserem Anliegen zu helfen, sowie der Höhe des Honorars. Das erste Treffen ist oft in den Gesamtkosten der Übernahme des Dossiers inbegriffen. Wenn wir nach dem ersten Treffen die Zusammenarbeit nicht weiterführen, wird es uns dennoch in Rechnung gestellt.

Es ist wichtig, ein Budget dafür vorzusehen, wenn mensch rechtliche Schritte einleitet. Denn es ist besser, eine Person zu wählen, die einem liegt, auch wenn mensch dazu mehrere Rechtsbeistände kennenlernen muss, bevor mensch sich entscheidet. Es ist auch gut zu wissen, dass mensch jederzeit die-den Anwält-in wechseln kann.

Sie-er ist sogar verpflichtet, uns eine andere Person zu empfehlen. Um den Wechsel rechtsgültig zu machen, muss er schriftlich mitgeteilt werden. Die-der neue Anwält-in nimmt dann Kontakt mit der-m alten auf, um das Dossier zu übernehmen.

3.6.3 Die Handhabung des Dossiers

Verhalten & Vertraulichkeit

Anwält-innen und Jurist-innen haben einen Verhaltenskodex, der die professionelle Beziehung zu ihren Klient-innen, den Justizbehörden und ihren Kolleg-innen regelt. Eine der wichtigsten Regeln ist die Vertraulichkeit. Die-der Anwält-in kann nur mit der-dem Klient-in und/oder seiner gesetzlichen Vertretung über das laufende Dossier sprechen. Er darf das Dossier und/oder Teile davon nur mit der formellen (schriftlichen) Zustimmung der-des Klient-in an Drittpersonen weitergeben.

Zudem sind Anwält-innen dazu angehalten, ihre Klient-innen so zu beraten, wie es ihren Interessen am besten entspricht. Das heisst, dass keine Schritte unternommen werden, ohne dass die strategischen Entscheidungen vorgängig diskutiert worden sind. Dennoch kann das vorkommen. Falls mensch sich nicht einbezogen fühlt, sollte mensch nicht zögern, Informationen (nochmals) zu verlangen und genau zu erklären, was mensch will und/oder nicht will. Mensch sollte nämlich sein Dossier selbst in der Hand haben.

Analyse

Die-der Anwältin sollte den Fall analysieren und zusammenfassen. Das heisst, sie-er muss die juristischen Schüsselemente, die unsere Geschichte enthält, klar und verständlich präsentieren, genauso wie die Gesetzesartikel, die verletzt worden sind in unserem Fall, und die Verpflichtungen der Arbeitgeber-innen, die sich aus der Arbeitsgesetzgebung ergeben, falls dies zutrifft.

Aber auch die verschiedenen Verfahren, wie sie funktionieren, ihre Vor- und Nach-

teile; die eventuellen Strategien und ihre möglichen Resultate. Die-der Anwält-in muss uns alle nötigen Informationen geben, damit wir uns eine eigene Meinung bilden können und in der Lage sind, ihr-ihm zu sagen, was wir wollen, dass sie-er tut. In der Wahl des Vorgehens muss sie-er immer die Möglichkeiten und Grenzen (psychologische, finanzielle, usw.) der-des Klient-in berücksichtigen.

Sie-er muss uns auch die Teile des Dossiers zeigen, die wir nicht selbst geliefert haben, und die nicht immer kopiert werden können (was beispielsweise bei Straftaten und/oder Polizeiermittlungen der Fall ist). Diese müssen wir aber auf Anfrage im Büro der-des Anwält-in einsehen können und sie-er muss uns ihren Inhalt erklären.

Manchmal rät uns die-der Anwält-in davon ab, gewisse Dokumente zu lesen (zum Beispiel die Aussage der beschuldigten Person), weil es zu belastend für uns sein könnte. Wir haben aber das Recht darauf und es kann wichtig für uns sein, beispielsweise um zu wissen, was gesagt wurde und darauf reagieren zu können, um neue Beweise zu finden, an die wir nicht gedacht haben, usw.

Nur wenn wir alle diese Elemente kennen, können wir uns das rechtliche Verfahren aneignen, die nötigen Beweise sammeln und die Entscheidungen treffen, die uns passen. Die-der Anwält-in kann ihre-seine Meinung dazu geben, aber das bleibt nur eine Meinung.

Wir müssen in der Lage sein, selbst zu entscheiden. Es ist nicht die Person, die das rechtliche Fachwissen hat, welche die Entscheidungsmacht hat, sondern immer die Person, welche die rechtlichen Schritte unternimmt. Die Empfindungen der-des Klientin-en müssen im Vordergrund stehen.

Während der Gerichtsverhandlungen

In der Regel muss die-der Anwält-in eine schriftliche Stellungnahme für die Gerichtsverhandlung verfassen: eine Zusammenfassung in Rechtssprache der Tatsachen, Zeug-innenberichte und Rechtsfragen, die unseren Standpunkt ausmachen. Wir müssen die Stellungnahme lesen und schriftliche Korrekturen anbringen können. Alle Fragen rund um unsere Anliegen müssen vorgängig diskutiert werden.

Muss die-der Anwält-in an einer Verhandlung teilnehmen, so haben wir auch das Recht, dabei zu sein. Auch wenn die-der Anwält-in davon abrät, weil es zu schwierig auszuhalten sein kann, sollte der Effekt unserer Anwesenheit in der Verhandlung nicht unterschätzt werden. An der Verhandlung teilzunehmen erlaubt es dem Gericht, uns kennenzulernen, „dem Dossier ein Gesicht zu geben“.

Das kann auch eine Möglichkeit für die-den Richter-in(nen) sein, sich eine Vorstellung von den Machtverhältnissen zu machen, die zwischen uns und der beschuldigten Person bestehen (Aussehen, Haltung, Stärke/Schwierigkeiten, sich auszudrücken).

Es zeigt aber auch, wie engagiert wir in der Sache sind, und wir können die Tatsachen selbst darlegen. Falls eine Aussage vorgesehen ist (vor einem erstinstanzlichen Strafgericht beispielsweise), ist diese Erklärung ein Schlüsselmoment des Prozesses.

Deshalb ist es wichtig, den Ablauf der Verhandlung und die Rolle der beteiligten Personen zu kennen, um den (legitimen) Stress zu reduzieren. Die-der Anwält-in muss sich die Zeit nehmen, um darüber zu sprechen, damit alles unter besten Bedingungen ablaufen kann. Die Überzeugung

und die in der Aussage ausgedrückten Gefühle spielen eine wichtige Rolle, um in den Augen der-des Richter-in(nen) glaubwürdig zu erscheinen.

Am Verhandlungstag wird von der-vom Anwält-in erwartet, dass sie-er mit der-dem Anwält-in der Gegenseite diskutiert. Ein herzliches Verhältnis mit den Berufskolleg-innen zu unterhalten gehört zu ihrer-seiner Funktion. Das kann verwirrend sein, deshalb ist es gut, dies vorgängig zu wissen.

Dennoch sollte sie-er nicht die ganze Verhandlung über mit der-dem Kolleg-in diskutieren, sondern sollte für die-den Klient-in da sein. Deshalb sollte nicht gezögert werden, sie-ihn in Anspruch zu nehmen.

Das Originaldossier

Es ist sehr wichtig, eine Kopie von allen Kontakten (E-Mails, Briefe) mit der-dem Anwält-in, der Justizbehörde und den verschiedenen Protagonist-innen unseres Falles (Arbeitgeber-in, Unterstützungsverein, Angehörige, usw.) zu behalten, ebenso wie alle Originaldokumente des Dossiers (Fotos, Zertifikate, Briefe, Wortnachrichten, usw.).

Um immer die Kontrolle über sein Dossier zu behalten, sollten diese nie einer anderen Person übergeben werden, nicht einmal der-dem Anwält-in, der-dem mensch nur Kopien gibt.

3.6.4 Das Honorar

Jede-r Anwält-in kann ihr-sein Honorar selbst bestimmen. Sie-er ist jedoch verpflichtet, das Honorar beim ersten Treffen mitzuteilen. Das sollte zuallererst diskutiert werden, noch vor dem Fall, der uns zu ihr-ihm gebracht hat. Sätze wie „Über das Honorar sprechen wir später“ sind

nicht zu akzeptieren. Jede Zweideutigkeit in dieser Hinsicht kann Quelle von Unsicherheit sein.

Das Honorar kann auf verschiedene Weise berechnet werden. Wichtig ist es, den Tarif der-des Anwält-in (Stundenansatz oder Pauschale) zu kennen und sich auf einen Preis zu einigen.

Falls mensch sich keine-n Anwält-in leisten kann oder aufgrund der Kosten zögert, rechtliche Schritte zu unternehmen, bestehen finanzielle Hilfsmöglichkeiten.

3.7 UNENTGELTLICHE RECHTSPFLEGE UND RECHTSSCHUTZ

Die Dienstleistungen einer-s Anwält-in können ziemlich teuer sein. Deshalb gibt es in jedem Kanton eine unentgeltliche Rechtspflege. Es gibt auch private Rechtsschutzversicherungen.

3.7.1 Die unentgeltliche Rechtspflege

Die unentgeltliche Rechtspflege ist wie folgt definiert: Sie ist eine Hilfe für jede Person, die nicht die ausreichenden Ressourcen hat, um ihre Interessen zu verteidigen. Die Hilfe besteht in erster Linie darin, dass die Anwält-innenkosten übernommen werden (oder die Kosten einer-s Rechtsagent-in in den Kantonen Waadt und Genf) und die Person von Vorschussleistungen befreit wird.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege muss unbedingt gestellt werden, bevor die rechtlichen Schritte begonnen werden, damit es bewilligt wird. Will mensch mit Hilfe einer-s Anwält-in an die Entschädigungsstelle der Opferhilfe gelangen, so muss dies bei der Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege

erwähnt werden. Wenn die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wird, kann mensch dennoch ihren-seinen Anwält-in selbst auswählen. Die-den Anwält-in zu wechseln, wird in der Folge jedoch schwieriger sein.

Die kantonale unentgeltliche Rechtspflege übernimmt nur die Verfahrenskosten im eigenen Kanton. Nach Abschluss des Verfahrens müssen die Gerichtskosten in monatlichen Raten bezahlt werden. Die unentgeltliche Rechtspflege ist nicht kostenlos, es handelt sich um einen staatlichen Vorschuss der Anwält-innenkosten, die in kleinen monatlichen Raten zurückbezahlt werden müssen.

Das Honorar beträgt von Amtes wegen 180.-/Stunde. Wenn der Täter am Ende des Prozesses dazu verurteilt wird, die Gerichtskosten und die Anwält-innenkosten der-s Klägers-in zu übernehmen, bezahlt die-der Kläger-in nichts. Die unentgeltliche Rechtspflege existiert in allen Kantonen, aber sie funktioniert in jedem Kanton etwas anders.

Die-der Anwält-in muss erklären, wie die unentgeltliche Rechtspflege erhalten werden kann und muss helfen, dass entsprechende Formular auszufüllen. Es kann übrigens als erstes ein-e Anwält-in kontaktiert werden und gefragt werden, wie Hilfe erhalten werden kann, um das Formular auszufüllen (das auszufüllende Formular ist in jedem Kanton anders). Die Bedingungen, um die unentgeltliche Rechtspflege zu erhalten, sind relativ simpel.

3.7.2 Der Rechtsschutz

Die Rechtsschutzversicherung ist in der Regel privat, wie zahlreiche andere Personenversicherungen in der Schweiz. In den meisten Fällen handelt es sich um eine Schutzversicherung, das heisst, sie

versichert nur Fälle, in denen eine andere Person oder der Staat einen verklagt. Eine solche Versicherung deckt unsere Kosten also nicht ab, wenn wir selber eine Strafanzeige und/oder Zivilklage einreichen. Die Versicherung enthält aber oft auch eine Rechtsberatung in Form einer Hotline.

Mensch kann anrufen und wird mit Jurist-innen (nicht Rechtsanwält-innen) verbunden, die uns einige Informationen geben können. Eine solche Versicherung kann über spezialisierte Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, sie kann aber auch eine Zusatzversicherung einer anderen privaten Versicherung sein wie der Haftpflicht-, Kranken-, Autoversicherung, usw. Jeder Vertrag ist unterschiedlich, die Bedingungen, um versichert zu werden, sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu finden.

Es ist nicht selten, dass ein Versicherungsunternehmen sich weigert, einen eigentlich legitimen Antrag anzunehmen. Es muss also insistiert werden und ein Verein zur Unterstützung von Opfer von sexueller Belästigung oder ein-e Anwält-in können dabei helfen.

3.8 ANZEIGE EINREICHEN UND REKURSMÖGLICHKEITEN

In der Regel geht mensch vom spezifischen Vergehen (beispielsweise gegen das GlG, das Obligationenrecht betreffend das Arbeitsverhältnis) aus und geht dann zum Allgemeineren (Zivilgesetzbuch, Strafgesetzbuch – je nach Vergehen) über.

Die gleiche Situation kann gleichzeitig und auf komplementäre Weise aus verschiedenen rechtlichen Blickwinkeln betrachtet werden.

Fall der sexuellen Belästigung

Verfassungsrecht art.8

Strafrecht

- Strafgesetzbuch

Privatrecht

- Zivilgesetzbuch
- Obligationenrecht (Arbeit)
- Gleichstellungsgesetz (GIG)

Öffentliches Recht + Verwaltungsrecht

- Bundespersonalgesetz Öffentlich Angestellte BPG
- Kantonales Recht

3.8.1 Strafanzeige und Zivilklage: Die Unterschiede

Wie oben erwähnt besteht der Hauptunterschied zwischen einem Zivil- und einem Strafprozess darin, welches Ziel das Opfer verfolgt: den Schuldigen zu bestrafen (Strafrecht) oder Schadensersatz und Genugtuung zu verlangen (Zivilrecht). Um ein Zivilverfahren einzuleiten, muss mensch selbst aktiv werden, während das Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten manchmal von Amtes wegen eröffnet wird (siehe Kap. 3.5).

Ein weiterer Unterschied liegt in der Verjährungsfrist, das heisst, wie viel Zeit zur Verfügung steht, bevor die Justiz eine erste Entscheidung trifft (vor dem Rekurs oder der Berufung). Diese Frist variiert zwischen 7 und 15 Jahren für Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Belästigung (je nach der Schwere der Strafe, mit welcher der Täter rechnen muss). Die Frist um Klage einzureichen dauert aber nur 3 Monate für eine Strafanzeige. Für eine Zivilklage verfügt mensch über mehr Zeit (bis zu einem Jahr), aber es ist vorzuziehen, sich an eine kürzere Frist zu halten.

Im Falle von Straftaten, die unter die Artikel 187, 188, 189 bis 191 und 195 StGB fallen und gegen Minderjährige unter 16 Jahren verübt wurden, dauert die Verjährungsfrist mindestens bis zum 25. Geburtstag des Opfers.⁹

Das Strafverfahren

Es dient dazu, den Belästiger in den Augen der Gesellschaft als schuldig anzuerkennen. Das Strafverfahren strebt gegebenenfalls auch eine Bestrafung des Belästigers an (Busse, Tagessatz, Freiheitsstrafe).

⁹ www.viol-secours.ch

Der Zivilprozess

Der Zivilprozess ermöglicht es, dafür zu sorgen, dass der Täter dem/den Opfer(n) etwas schuldet. Es kann vom Täter eine Entschädigung verlangt werden (um beispielsweise die Kosten der Folgeschäden zu decken wie Rechnungen von Ärzt-innen, Psychiater-innen, Psycholog-innen, usw.), ein Schadensersatz für die Folgen der Straftat oder eine Genugtuung (moralischer oder immaterieller Schaden). Um den Anspruch zu beziffern, sollte mensch sich von einer-m Anwält-in beraten lassen.

Die Privatklägerschaft im Strafverfahren¹⁰

- Jede Person, die durch eine Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist, gilt als „geschädigte Person“
- Als „Opfer“ gilt gemäss Opferhilfegesetz jede geschädigte Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist oder ein-e Angehörige-r
- Sowohl Geschädigte als auch Opfer können sich als „Privatklägerschaft“ konstituieren
- Wenn sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituiert, beteiligt es sich ausdrücklich am Verfahren, auf gleicher Ebene wie der Täter

Der Status der Privatklägerschaft hängt von der Rolle ab, die mensch im Verfahren spielen will:

- als Strafkläger-in nimmt mensch nur am strafrechtlichen Verfahren teil, das die Verurteilung des Täters zum Ziel hat

¹⁰ www.centrelavi-ge.ch

- als Zivilkläger-in will mensch sich nur am zivilrechtlichen Verfahren beteiligen, das heisst Zivilansprüche geltend machen (Schadenersatz und/oder Genugtuung)
- Es ist möglich, sich als beides zu konstituieren

Wer sich als Privatklägerschaft konstituiert, kann entscheiden, wie sie-er sich beteiligen will. Ohne gegenteilige Angabe nimmt mensch am Straf- und Zivilverfahren teil.

Seine Klage zurückziehen

Ausser bei Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden, und solange das zweitinstanzliche Urteil (nach einem Rekurs oder einer Berufung) noch nicht ausgesprochen ist, kann mensch jederzeit auf die Privatklägerschaft verzichten. Mensch kann sich aus dem Strafverfahren, dem Zivilverfahren oder beiden zurückziehen. Im Zweifelsfall gilt der Rückzug für beide Verfahren. Deshalb ist es empfohlen, sich Rat zu holen, bevor mensch handelt. Bei einem Antragsdelikt wird die Strafverfolgung definitiv eingestellt, wenn die Strafklage zurückgezogen wird, und kann nicht später wieder aufgenommen werden. Im Falle eines Officialdelikts bedeutet der Rückzug der Strafklage nicht das Ende der Strafverfolgung. Bei beiden Arten von Straftaten gilt: Die Privatklägerschaft kann darauf verzichten, Strafkörper-in zu sein (die Verurteilung des Täters zu verlangen), aber im Rahmen des Strafprozesses weiterhin zivilrechtliche Ansprüche geltend machen.

3.8.2 Auf dem Polizeiposten Anzeige erstatten

Mensch kann entscheiden, auf einem Polizeiposten Anzeige zu erstatten. Die Polizei ist verpflichtet, die Anzeige entgegen zu

nehmen. Es ist nützlich, sich den Namen der Person zu notieren, welche die Anzeige entgegengenommen hat. So kann mensch sie wieder kontaktieren, falls nötig. Sobald die Anzeige von der Polizei überprüft worden ist, leitet die Polizist-in die Klage an die Staatsanwaltschaft weiter. Diese untersucht das Dossier und entscheidet, ob genügend Indizien vorliegen, um feststellen zu können, dass eine im Gesetz beschriebene Straftat verübt worden ist. Dann kommt es zur Ermittlung.

Hier einige Ratschläge für das Einreichen einer Strafanzeige auf dem Polizeiposten:

- Es interessant, seine Rechte gegenüber der Polizei zu kennen, bevor mensch sich in einen Polizeiposten begibt
- Mensch hat das Recht, von einer Vertrauensperson (moralische Unterstützung) unserer Wahl (Freund-in, Verwandte-r, Mitarbeiter-in der Opferhilfe-Beratungsstelle) oder einer Anwält-in begleitet zu werden. Aufgrund der strukturellen Diskrimination in der Gesellschaft, kann es sein, dass mensch mit Vorurteilen konfrontiert wird (**sexistische**, **rassistische**, **homophobe**, **transphobe**, etc. Stereotype). Die Vorurteile können unser Leben, unsere Person, den Belästiger, usw. betreffen. Und das, egal wer die-der Polizist-in uns gegenüber ist. Deshalb ist es hilfreich, nicht allein hinzugehen. Eine Drittperson kann einen Blick von aussen darauf werfen, was passiert. Sie kann sich auch darum kümmern, um das Respektieren unserer Rechte zu bitten (z. B.: um eine Pause bitten, direkt mit der-m Polizist-in sprechen, wenn etwas nicht gut läuft, Zeuge-in der Probleme sein, die im Gespräch/beim Erstellen der Anzeige auftreten, das Protokoll umformulieren, auf die diskriminierenden Aussagen der-des

Polizist-in reagieren, usw.)

- Wenn es nicht gut läuft mit der-dem Polizist-in, kann verlangt werden, dass dies im Protokoll vermerkt wird (das heisst, in der Anzeige selbst)
- Mensch kann ein Mal eine-n andere-n Polizist-in verlangen (und verlangen, dass das ins Protokoll aufgenommen wird)
- Das Ganze kann mehrere Stunden dauern, stellt euch darauf ein. Mensch hat das Recht auf Pausen. Nicht zögern, sie einzufordern
- Mensch kann verlangen, von einer Person des **Geschlechts** ihrer-seiner Wahl angehört zu werden
- Mensch hat das Recht, mit einem schon verfassten Text (von der-dem Anwält-in beispielsweise) zu kommen und diesen wortwörtlich vorzulesen
- Mensch kann sich vorgängig mit einer Fachperson vorbereiten (Anwält-in, spezialisierter Verein, Opferhilfe-Beratungsstelle)
- Es kann zu einer grossen Diskrepanz kommen zwischen dem, was wir von der Situation und davon, wie wir sie erlebt haben, vermitteln wollen, und der Aufnahme davon
- Es ist empfehlenswert, alles Beweismaterial in unserem Besitz mitzubringen (Screenshots von E-Mails/SMS, ärztlicher Befund, Fotos, usw.). Gebt auch den Namen von möglichen Zeug-innen an. Das ist jedoch nicht unverzichtbar. Das Dossier kann auch später noch komplettiert werden (während der Ermittlung)

Nach der Aussage unterbreitet die-der Polizist-in einem ein Protokoll dessen, was mensch gesagt hat. Mensch sollte es nicht unterschreiben, bevor mensch vollständig zufrieden ist mit dem Geschriebenen.

Mensch kann so viel Mal von vorne beginnen, wie mensch will, und mensch ist nie verpflichtet, zu unterschreiben. Ausser im Falle von Officialdelikten kommt es nicht zur Anzeige, wenn mensch nicht unterschreibt.

3.8.3 Klage einreichen bei der Staatsanwaltschaft

Es ist möglich, die Anzeige selbst oder mit Hilfe von Fachpersonen zu verfassen und an die Staatsanwaltschaft des Kantons¹¹ zu senden, in dem die Straftat festgestellt wurde oder in dem das Unternehmen seinen Gerichtsstand hat, wenn es sich um etwas handelt, das innerhalb eines Arbeitsverhältnisses stattfand. Die Klage oder Anzeige sollte einfach, präzise und detailliert sein. Es müssen angegeben werden:

- der eigene Name und die eigene Adresse sowie Name und Adresse der Person, die uns belästigt, sofern sie bekannt sind, sowie der Zeug-innen, falls vorhanden
- die Ereignisse, wie sie stattgefunden haben (Handlungen, Datum, Uhrzeit, genauer Ort)

Jedes nützliche Beweismaterial beilegen (ärztlicher Befund, Fotos, usw.).

¹¹ In der Schweiz gibt es ebenso viele Staatsanwaltschaften wie Kantone. Die betreffende Staatsanwaltschaft ist durch eine einfache Internetrecherche mit den Stichworten „Staatsanwaltschaft + Name des Kantons“ zu finden.

Schlusswort

Die Diskrepanz zwischen dem Schutz, über den Personen in Ausbildung verfügen, und der gelebten Realität ist immer noch sehr gross. Das GIG enthält konkrete Instrumente, um gegen sexuelle Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz aktiv zu werden. Doch die Beobachtungsstelle für Menschenrechte hat noch im Juni 2017 gravierende Mängel in der Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes in der Schweiz festgestellt. Sie kam zur Schlussfolgerung, dass die Gerichte das GIG schlecht kennen und anwenden.¹² Deshalb positionieren wir Studierende uns solidarisch mit den Arbeiter:innen und kämpfen gemeinsam gegen die sexuelle Belästigung.

Wir fordern, dass die Ausbildung in formaler, aber auch symbolischer Sicht als Arbeit anerkannt wird und das GIG auch auf Studierende angewandt werden kann. Wir müssen uns aber auch bewusst sein, dass das Gesetz Arbeiter:innen und Personen in Ausbildung nur dann effizient schützt, wenn das Tabu rund um die sexuelle Belästigung durchbrochen wird. Denn die Rechtswirksamkeit (82,8 %)¹³ hilft den Belästigern und sorgt für schlechte Arbeits- und Studienbedingungen. Wir fordern von den Bildungseinrichtungen und den Arbeitgeber:innen im privaten sowie im öffentlichen Sektor, dass sie ihre

Verantwortung im Bereich der sexuellen Belästigung wahrnehmen. Wir erwarten, dass sie einerseits die Empfehlungen des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung und andererseits diejenigen aus der 2017 durchgeführten Studie zur Anwendung des GIG umsetzen: die Verbesserung der Weiterbildung im Bereich des GIG von Richter:innen, Mitgliedern der Schlichtungsbehörden sowie der Anwält:innen und die Aufnahme des GIG in den Bachelor-Unterrichtsstoff, damit alle zukünftigen Rechtsexpert:innen dieses Gesetz kennen.

Damit die Kampagne gegen die sexuelle Belästigung während der Ausbildung kein frommer Wunsch bleibt, fordern wir euch auf, mitzumachen. Werdet in euren Ausbildungsstätten und an euren Arbeitsplätzen aktiv, organisiert euch und fordert von den Verwaltungsräten, Gleichstellungsbüros, Berufsberater:innen, dem Gesundheitspersonal, den Personalchef:innen, usw. eine bessere Prävention dieser Plage und einen besseren Umgang mit den angezeigten Fällen. Sich unter Gleichgesinnten, unter Frauen, **Transgender**personen, **nicht-binären**, **rassisierten**, usw. Personen zu organisieren, erlaubt es nicht nur, sich untereinander auszutauschen, sondern auch Handlungsmacht (wieder) zu erlangen.

Wir hoffen, dass diese Broschüre euch nützlich sein wird, und wünschen euch viel Erfolg in der Ausbildung.

Passt auf euch auf!

Bibliografie

Association Polyvalence (2014). *Le PTSD, Post Traumatic Disorder*, Präsentation vom 10.07.2014. Zuletzt aufgerufen am 22. Juni 2017 unter www.assopolyvalence.org

Association nationale des études féministes (Anef) (2014). *Le genre dans l'enseignement supérieur et la recherche: le livre blanc*. Paris: La Dispute.

Association européenne contre les violences faites aux femmes au travail (AVFT) (2011). *Violences sexistes et sexuelles au travail: faire valoir vos droits*. Paris: AVFT.

Aubert Gabriel, Lempen Karine (2011). *Commentaire de la loi fédérale sur l'égalité*. Genève: Slatkine.

Boulahdour Yasmîna (2016). *La gestion d'un problème public par l'Etat. L'exemple du harcèlement sexuel au travail dans les Administrations du Canton de Vaud et de la Ville de Lausanne*. [Mémoire de master]. Lausanne: Université de Lausanne.

Ducret Véronique (2010). *Qui a peur du harcèlement sexuel. Des femmes témoignent*. Genève: Georg.

Ducret Véronique (2008). *Pour une entreprise sans harcèlement sexuel: un guide pratique*. Genève: Georg.

Centre Hubertine Auclert (2014). *Les cyber-violences sexistes et sexuelles: mieux les connaître, mieux les prévenir*. Colloque, Paris, le 25 novembre 2014. Paris: Centre Hubertine Auclert.

Centre LAVI, Viol-Secours, Service de la promotion de l'égalité entre les femmes et les hommes (SPPE) (2010). *Violences sexuelles contre les femmes, Que faire? La violence est inacceptable*. Genève: SPPE.

Collectif de lutte anti-sexiste contre le harcèlement sexuel dans l'enseignement supérieur (CLASHES) (2015). *Le harcèlement sexuel dans l'enseignement supérieur et la recherche. Vademecum à l'usage des établissements*.

CLASCHES (2014). *Le harcèlement sexuel dans l'enseignement supérieur et la recherche. Guide pratique pour s'informer et se défendre*. Paris: Clasches.

Davis Angela (2013). *Le viol, le racisme et le mythe du violeur noir dans Femmes, race et classe*. Paris: Des femmes: S. 121-139.

Delphy Christine (coord.) (2011). *Un trousseau de domestique*. Paris: Syllepse.

Dupuis Monique, Emmenegger, Barbara & Gisler, Priska (2000). *Anmachen. platanweisen. Soziologische Untersuchung zu sexueller Belästigung in der höheren Ausbildung*. Bern: Haupt.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2007). *Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz - Ein Ratgeber für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*. Bern: EGB.

Gabriell Joao (2016). *Combattre la racialisation des questions de genre et de sexua-*

¹² www.humanrights.ch „Ernüchternde Erkenntnisse zur Rechtsprechung zum Gleichstellungsgesetz“ Zuletzt aufgerufen am 8. August 2017

¹³ www.humanrights.ch, op. cit.

lité à la racine. Zuletzt aufgerufen am 20. Juni 2017 unter <https://joagabriell.com/>.

Hamel Christelle, Debauche Alice (coord.) (2013). *Violences contre les femmes*. Nouvelles Questions Féministes, Vol. 32, Nr. 1, Lausanne: Ed. Antipodes.

Jaspard Maryse et al. (2003). *Les violences faites aux femmes en France. Une enquête nationale*. Paris: La documentation française.

Kelly Liz (1987). *The Continuum of Sexual Violence* dans Hanmer Jalna, Maynard Mary. Women, Violence and Social Control, Palgrave Macmillan UK: pp.46-60.

Krenshaw Kimberlé (1994). *Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence Against Women of Color* In: Martha Albertson Fineman, Rixanne Mykitiuk (Eds.) *The Public Nature of Private Violence*. New York: Routledge: S. 93-118.

Lempen, Karine (2006). *Le harcèlement sexuel sur le lieu de travail et la responsabilité civile de l'employeur Le droit suisse à la lumière de la critique juridique féministe et de l'expérience états-unienne*. Genève: Schulthess.

Lempen Karine, Voloder Aner, *Analyse der kantonalen Rechtsprechung zum Gleichstellungsgesetz (2004-2015)*, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau EGB, Bern, Juni 2017.

Ministère de l'éducation nationale, de l'enseignement supérieur et de la recherche (2015). *Comprendre pour agir: le harcèlement à caractère sexiste et/ou sexuel: "Les rumeurs": guide à destination du secondaire*. Paris: Ministère de l'éducation nationale.

Parini Lorena (2014). *Rapport de Recherche "Etre LGBT au travail"*. Genève: Insti-

tut des Etudes Genre et Fédération LGBT.

Salmona Muriel (2015). *Violences sexuelles. Les 40 questions-réponses incontournables*. Paris: Dunod.

Strub Silvia, Schär Moser Marianne (2008). *Risiko und Verbreitung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Eine repräsentative Erhebung in der Deutschschweiz und in der Romandie*. Bern: EGB und SECO.

SECO (2016). *Mobbing und andere Belästigungen - Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz*. Bern: Seco, Direktion für Arbeit.

Serano Julia. *Julia's trans, gender, sexuality, & activism glossary!* Zuletzt aufgerufen am 13. Julie 2017 unter <http://www.julia-serano.com/terminology.html>

Valls, Rosa (2006-2008), *Violencia de Género en las Universidades Españolas*. Plan Nacional I+D+I (2004-2007). Instituto de la Mujer. Ministerio de Igualdad

Y des femmes de Montréal (2016). *Des relations NETtes. Guide d'animation*. Montréal: Y des femmes de Montréal.

Zeilinger Irene (2008). *Non c'est non. Petit manuel d'autodéfense à l'usage de toutes les femmes qui en ont marre de se faire emmerder sans rien dire*, Paris: Zones

Online-Quellen

www.skmr.ch/frz/domaines/genre/publications/etude-discrimination.html

www.equality-office.ch

Nützliche Ressourcen

Leitfäden und Bücher

Centre LAVI, Viol-Secours (2010). *Violences sexuelles contre les femmes, Que faire? La violence est inacceptable*. Genève: SPPE

Irene Zeilinger, *Non c'est non. Petit manuel d'autodéfense à l'usage de toutes les femmes qui en ont marre de se faire emmerder sans rien dire*, Zones, 2008.

LORDE, Audrey. *La colère, réponse des femmes au racisme. / The uses of anger*.

Augusto Boal, *Das Theater der Unterdrückten Mobbing*. Merkblatt 206. SDBB Bern.

Sexuelle Belästigung. Merkblatt 209. SDBB Bern.

SECO, *Mobbing und andere Belästigungen*

egalite.ch: *Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann - Rechte, Vorgehen und Anlaufstellen bei Diskriminierung im Erwerbsleben*, 2012.

Vereine

Kantonale Opferhilfe-Beratungsstellen: www.opferhilfe-schweiz.ch

Telefonhotline „Die dargebotene Hand“, schweizweit (7/24): 143

Dachorganisation der Frauenhäuser für gewaltbetroffene Frauen: www.frauenhaus-schweiz.ch

Frauenhaus für Frauen mit Migrationshintergrund (Zürich): www.frauenhaus-zhv.ch

Nottelefon und Beratungsstelle für Frauen - gegen sexuelle Gewalt, Langstrasse 20, 8004 Zürich: +41 (0)44 291 46 46

Familienplanung Waadt: www.profa.ch

Verein viol-secours (Genf): www.viol-secours.ch

Bureau Information Femmes (Waadt): www.bif-vd.ch

Union des femmes de Lausanne (Waadt): www.maisondelafemme.ch

Centre social Protestant (Waadt, Bern, Jura, Neuenburg, Genf): www.csp.ch/vd

Unité interdisciplinaire de médecine et de prévention de la violence (UIMPV) (Genf): Genfer Universitätsspital

F-information (Genf): www.f-information.org

Slutwalk (Schweiz): slutwalk.ch

Vivre sans violence (Romandie): www.vivresansviolence.ch

Die dargebotene Hand: (Schweiz): kostenlose Telefonnummer 143 oder www.143.ch

Lehre und Fachhochschulen (Schweiz): www.berufsberatung.ch

Im internet

„[Spotted discrimination](#)“ (Facebookseite, auf der von sexueller Belästigung auf dem Unicampus berichtet wird)

[www.belaestigt.ch](#) (Homepage zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz)

[www.tschau.ch](#) (Onlineberatung und Informationen für Jugendliche)

[www.opferhilfe-schweiz.ch](#)

[www.comeva.ch](#) (Homepage des Verein „violence que faire ?“)

„[Emmeline May and Blue Seat Studios, Tea consent, Copyright ©2015](#)“ (Video über das Zustimmungskonzept)

[www.repondons.tumblr.com](#) (Ein Tumblr und eine gleichnamige Facebookseite, die dabei helfen, auf die alltägliche Belästigung zu antworten, auf Französisch)

[www.projetcrocodiles.tumblr.com](#) (Geschichten in Comicsform über die alltägliche Belästigung und den alltäglichen Sexismus, auf Französisch)

[www.2e-observatoire.com](#) (Analyse der Beziehungen zwischen Frau und Mann. Das „Deuxième Observatoire“ ist auf psychologische und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz spezialisiert. Es führt Weiterbildungen und Studien durch und schlägt Lösungen vor. Auf Französisch.)

[www.gleichstellungsgesetz.ch](#) (Alles zum Gleichstellungsgesetz auf Deutsch)

[www.leg.ch](#) (Alles zum Gleichstellungsgesetz auf Französisch)

[www.sentenzeparita.ch](#) (Alles zum Gleichstellungsgesetz auf Italienisch)

[www.egalite.ch](#) (Homepage der Gleichstellungsbüros der Romandie)

Glossar

Ableismus: Aus dem Englischen stammender Begriff (able = fähig), der ein System der Vorstellungen und Haltungen bezeichnet, in dem Menschen ohne körperliche oder geistige Behinderung als legitimer angesehen werden. Der Ableismus führt dazu, dass die Welt nur durch die Augen nicht-behinderter Menschen gesehen wird und Menschen mit Behinderung unsichtbar gemacht werden.

Agender: Eine Person, die sich weder als Frau noch als Mann definiert (noch als Mischung aus beidem); kein Gender zu haben.

Cisgender, cisgeschlechtlich: Cisgender oder cisgeschlechtliche Personen sind Personen, die sich in dem Gender oder dem Geschlecht, das ihnen bei der Geburt zugeteilt wird, wiedererkennen. Transpersonen wiederum sind Personen, die sich in einem anderen Gender wiedererkennen oder ein anderes Gender ausleben, als dasjenige, das ihnen bei der Geburt zugeteilt wurde.

Cissexismus: System von Gedanken und Vorstellungen, nach dem die Genderidentitäten von Cis-Menschen und die Art, wie sie ihr Gender ausdrücken, natürlicher und legitimer seien als diejenigen von Transpersonen. Der Cissexismus bildet die Grundlage transphober Gewalt und Diskriminierung.

Gender: Weltanschauung, die zwei Identitäten und Kategorien schafft (Männer und Frauen), die als von Natur aus und biologisch unterschiedlich gelten. Diesen Kategorien werden verschiedene Rollen, Verhalten und Werte zugeschrieben, die je nach Epoche, Gesellschaft oder Ort

unterschiedlich sein können. Es besteht eine Hierarchie zwischen ihnen, das heisst, alles was als weiblich gilt, ist weniger wert und wird herabgewürdigt im Bezug auf alles, was als männlich gilt. Aus dieser Zweiteilung und Hierarchisierung gehen auch gesellschaftliche Machtverhältnisse hervor. Deshalb wird auch von einem Herrschaftsverhältnis gesprochen. Dieses führt auch dazu, dass jede Person, die der Genderrolle, die ihrem Geschlecht zugeschrieben wird, nicht entspricht, bestraft werden kann, beispielsweise durch Diskriminierung oder Gewalt.

Genderidentität: Gender, in dem sich eine Person wiedererkennt. Die meisten Menschen fühlen sich in dem Gender, das ihnen bei der Geburt zugeschrieben wird (Mann/Junge oder Frau/Mädchen) wohl. Sie sind also cisgender. Es gibt aber auch Menschen, die sich mit einem anderen Gender identifizieren, als demjenigen, das ihnen bei der Geburt zugeschrieben wurde. Sie sind transgender und/oder haben ein nicht-binäres Gender.

Genderausdruck: Art und Weise, wie eine Person ihre Weiblichkeit oder Männlichkeit ausdrückt, ob dies dem bei der Geburt zugeschriebenen Gender entspricht oder nicht. Es handelt sich um den Look, die Art zu sprechen, die Haltung usw. einer Person, die in der Regel als männlich oder weiblich gelten. So wird von einer Frau gesagt, dass sie eher weiblich oder männlich ist, und von einem Mann, er sei „weibisch“ oder männlich. Der Genderausdruck, der am weitesten entfernt ist, von dem, was die Gesellschaft von einer Frau oder einem Mann verlangt, wird am meisten stigmatisiert.

Geschlecht: Kategorie, die historisch und gesellschaftlich entstanden ist, und auf welcher der Sexismus und das Gender basieren. Das Geschlecht wird durch eine gewisse Anzahl von tatsächlichen oder vorausgesetzten körperlichen, genetischen und biologischen Eigenschaften bestimmt. Auf dieser Basis werden die Menschen juristisch gesehen als Frau oder Mann eingeteilt.

Herrschaft (Herrschaftsverhältnis): asymmetrisches Machtverhältnis zwischen sozialen Gruppen, die sich aufgrund von Machtfragen unterscheiden. Es handelt sich hier um abstrakte Verhältnisse, die jedoch Auswirkungen auf die materielle Realität der verschiedenen Gruppen haben. In diesem Zusammenhang kann mensch die Gruppe(n) identifizieren, die über genügend ökonomisches, kulturelles, politisches usw. Kapital verfügen, um andere soziale Gruppen zu etwas zu zwingen. Letztere sind die Beherrschten, denn ihre untergeordnete Stellung wird auf Dauer durch Gewalt (physische oder symbolische) aufrecht erhalten.

Hetero-Cis-Sexismus: Das Denken, die Haltung und die Vorurteile, welche die Heterosexualität als am akzeptabelsten, als normaler oder natürlicher als andere Formen der Sexualität (sexuellen Orientierung) anschauen. Die Diskriminierung von schwulen, lesbischen, bi/pansexuellen oder assexuellen sowie MOGAI-Personen, das heisst die Homo- und MOGAI-phobie, basieren auf dem Heterosexismus.

Intersektionalität: Konzept, das 1991 von Kimberlé Chrenshaw formuliert wurde. Es beschreibt, wie sich die Beherrschungssysteme und verschiedenen Machtverhältnisse, die auf Rasse, Geschlecht, Klasse, Sexualität, usw. basieren, überschneiden und gegenseitig beeinflussen. Intersektionalität beschreibt die Situation von

Menschen, die gleichzeitig und kombiniert mehrere Formen von Diskrimination erleben.

Intersexuell/intersexualisiert: Ein Mensch (circa 1 von 2000-4000 in der Schweiz), die-der mit Genitalien und/oder Chromosomen und/oder Hormonen geboren wird, die beiden Geschlechtern angehören. Intersexuelle organisieren sich seit Jahren, um ihr Recht zu verteidigen, intersexuell zu sein, und die Verstümmelung der Genitalien, der sie zum Opfer fallen, zu denunzieren (so wird in der Schweiz beispielsweise beschnitten unter dem Vorwand, dass eine Person der binären und dichotomischen Geschlechtereinteilung entsprechen muss). Der Buchstabe „I“ in LGBTQIA+ entspricht „intersexuell“. Für weitere Informationen: <http://zwischen-geschlecht.org/>

Klasse: Das Konzept der Klasse verweist auf die gesellschaftliche Hierarchie, die zwischen verschiedenen sozioökonomischen Gesellschaftsschichten (Klassen) besteht. Dieses Konzept wird oft in der Geschichte, der Soziologie und der Politologie verwendet, um zu erklären, wie Ungleichheiten über Generationen hinweg reproduziert werden. So hat eine Person, deren Eltern ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und in einer Führungsposition arbeiten, beispielsweise bessere Chancen, ebenfalls lange zu studieren und später in einer Führungsposition zu arbeiten als eine Person, deren Eltern keine lange Ausbildung absolviert haben und/oder in einem Handwerksberuf arbeiten. Das hat nichts mit den intellektuellen Fähigkeiten oder mit Talent zu tun, sondern hängt von der ökonomischen Klasse ab, die gewisse Privilegien verleiht, die dann aufgrund des ökonomischen und kulturellen Kapitals der Klasse (der Akkumulation von materiellem und/oder kulturellem Reichtum) weitergegeben werden. Für weitere

Informationen: <http://thewireless.co.nz/articles/the-pencilword-on-a-plate>

Personen aus den unteren gesellschaftlichen Schichten (Klassen) sind auch häufig mit negativen Vorurteilen konfrontiert. Von einer Frau wird vielleicht gesagt, sie habe keine „Klasse“, dass sie laut spreche, „vulgär“, „leicht“, usw. sei. Männer haben „einen schlechten Ruf“, „sind gewalttätig“, „Machos“, usw.

LGBTQIA: englische Abkürzung für lesbisch, schwul, bisexuell, trans-, queer, intersexuell und asexuell.

MOGAI / MOGAIphobie: Abkürzung für den englischen Ausdruck Marginalized Orientations, Gender Alignments and Intersex (Marginalisierte Genderorientierungen und -ausrichtungen und Intersex). Ausrichtungen wird hier im Sinne von Verhältnis zwischen zugeschriebenem und tatsächlichem Gender verstanden. MOGAI ist eine einbeziehendere Alternative zur Abkürzung LGBTQIA. Unter MOGAIphobie wird die Diskriminierung von MOGAI-Personen verstanden.

Neurodiversität: Dieser Begriff wurde ursprünglich von Personen mit einer Autismus-Spektrum-Störung als Selbstbezeichnung verwendet, im Gegensatz zu nicht-autistischen oder neurotypischen Menschen. Heute wird der Begriff im weiteren Sinn verwendet, um Personen zu bezeichnen, die psychische oder emotionale Probleme haben. Alle diese Personen sind von der Psychophobie betroffen, einer systematischen Diskrimination (soziales Stigma, Jobverweigerung, Mikroaggressionen, staatliche Gewalt, usw.), weil ihre Psyche atypisch funktioniert im Vergleich zur vorherrschenden Norm.

Nicht-binär (Person): Person, die sich zutiefst weder Frau noch Mann fühlt,

sondern deren Genderidentität zwischen den beiden Kategorien hin und her fließt – immer oder manchmal – oder die sich komplett ausserhalb dieser zwei Kategorien befindet. Anders gesagt: Eine Person, die sich im binären Gendersystem Frau/Mann, das in der Gesellschaft vorherrscht, nicht wiedererkennt.

Patriarchat: Gesellschaftliches System, in dem die Männer in allen sozialen, wirtschaftlichen und gesetzlichen Strukturen einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft Autorität haben, insbesondere dank der Vererbung über die männliche Linie von Vätern an Söhne.

Psychophobie: Systematische Diskriminierung von Menschen in psychologischer/psychiatrischer Behandlung oder von Menschen, die für solche gehalten werden.

Rasse: Soziale Kategorie, die historisch und gesellschaftlich hervorgebracht wurde, und auf welcher der Rassismus sowie die Diskriminierung und die Gewalt, die er hervorbringt, basieren.

Rassismus: System von Vorstellungen, Haltungen und Werten (Herrschaftsverhältnis), das die Menschen aufgrund von tatsächlichen oder vorausgesetzten, sichtbaren oder unsichtbaren körperlichen oder religiösen Kriterien einteilt und hierarchisiert. In diesem System werden weisse Menschen als Norm angesehen, während jede nicht-weiße Person als anders gilt. Der Rassismus drückt sich auf individueller Ebene durch glorifizierende, exotisierende oder stigmatisierende Worte, Haltungen oder Verhaltensweisen aus. Er zeigt sich auch auf der strukturellen Ebene durch Diskrimination oder Gewalt wie beispielsweise das Racial Profiling der Polizei oder die Diskriminierung bei der Arbeits- oder Wohnungssuche. Der Rassismus ist

gesellschaftlich und historisch gewachsen und beruhte auf dem Kolonialismus und dem Imperialismus (dem Post-Kolonialismus), während er heute beispielsweise aufgrund des Neo-Kolonialismus immer noch aktuell ist. Die Negrophobie, Islamophobie oder der Antisemitismus sind spezifische Formen des Rassismus die schwarze, muslimische oder jüdische Personen betreffen, egal ob sie nur als solche angesehen werden oder es auch tatsächlich sind.

Rassistisch: auf dem Rassismus beruhend; eine Hierarchie aufgrund der Rasse hervorbringend.

Rassisierte Person: Begriff, der verwendet wird, um Personen zu bezeichnen, die Rassismus erleben, weil sie einer Gruppe angehören, die gesellschaftlich und historisch gesehen unterdrückt wird/wurde, weil sie nicht-weiss ist. Menschen, die eine tiefere Position innerhalb der Sozialstruktur innehaben.

Sozialstruktur: Die Sozialstruktur definiert die gesellschaftlichen Gruppen und welche Individuen sie umfassen. Das Kriterium, aufgrund dessen die Personen zusammengefasst werden, kann der Beruf, die Klasse, die Rasse, das Gender, usw. sein. Die Sozialstruktur definiert auch, was die gesellschaftlichen Gruppen voneinander unterscheidet. Diese Strukturen können auch zu Spannungen und Konflikten zwischen den Gruppen führen (siehe Herrschaftsverhältnis).

Sexismus: System von Vorstellungen und Haltungen, die gesellschaftlich und historisch entstanden sind. Der Sexismus basiert auf der Vorstellung, dass es zwei strikt getrennte Geschlechter und Gender gibt, die nicht den gleichen Wert haben, auch wenn sie komplementär sein können: Frauen und Männer. Beiden Kategorien

werden je unterschiedliche Eigenschaften zugesprochen. Männer gelten aufgrund dieser Konstruktion als überlegen. Der Sexismus drückt sich auf der strukturellen Ebene in der Organisation der Gesellschaft und ihrer Institutionen aus. Auf der individuellen Ebene führt er zu sexistischem Verhalten und sexistischen Äusserungen.

Sexistisch: etabliert eine Hierarchie aufgrund des Geschlechts oder des Genders; auf Sexismus basierend.

Sexuelle Orientierung: Laut SOS Homophobie France versteht die sexuelle Orientierung auf die Fähigkeit eine tiefe emotionale, körperliche und/oder sexuelle Anziehung für Menschen des gleichen und/oder anderen Geschlechts zu empfinden und intime und sexuelle Kontakte mit diesen Menschen zu pflegen.

Transgender: Person, die sich nicht oder nicht vollständig mit dem Gender identifiziert, das ihr bei der Geburt zugeteilt wurde; Gegenteil von cisgender. Wird eine Person aufgrund der Tatsache, dass sie transgender ist, diskriminiert, so wird dies Transphobie genannt.

Inhaltsverzeichnis

- p.3 Vorwort
- p.5 Wer wir sind
- p.6 Dank
- p.7 Wie dieser Leitfaden zu lesen ist und Inhaltsangabe

Kapitel 1 Was heisst „sexuelle und sexistische Belästigung während der Ausbildung“?

- p.11 1.1 Allgemeine Definition und Eigenschaften
„Seinem Gefühl vertrauen“
- p.12 1.2 Die Formen sexueller Belästigung
- p.13 1.3 Sexuelle Belästigung und andere Arten sexueller Gewalt
- p.14 1.4 Die Cyberbelästigung
- p.14-15 1.5 Der Unterschied zwischen sexueller Belästigung und Mobbing
- p.16 1.6 Die gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der sexuellen Belästigung während der Ausbildung
- p.17 1.7 Die sexuelle Belästigung: ein Kontinuum
hetero-cis-sexistischer und rassistischer Gewalt
- p.17 „Was heisst ‚Vergewaltigungskultur‘?“
- p.20
- p.21

Kapitel 2 Sexuelle Belästigung und nachobligatorische Ausbildung. Besonderheiten, unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Bildungseinrichtungen und der Welt der Lohnarbeit

- p.25 2.1. Die Besonderheiten der nachobligatorischen Bildungseinrichtungen
„Das Gerücht“
- p.26 2.2 Ein Phänomen, das durch Vorurteile unsichtbar gemacht wird
- p.27 2.2.1 Vorurteile rund um die sexuelle Belästigung und die sexuelle Gewalt im Allgemeinen
- p.27 2.2.2 „Die bisexuality: Vorurteile und Unsichtbarkeit“
Vorurteile im Zusammenhang mit den nachobligatorischen Bildungseinrichtungen
- p.28 2.3 Wer belästigt sexuell in den Bildungseinrichtungen?
- p.30 2.4 Die Strategien der Täter
Mit einem heterosexistischen oder rassistischen Argument schmeicheln: eine geläufige Manipulationstaktik
- p.31 2.5 Wer sind die Opfer?
- p.32 2.6. Die Auswirkungen der sexuellen Belästigung
- p.36
- p.39
- p.40

p.40
p.43
p.44
p.45
p.45

2.6.1 Auf persönlicher Ebene: die Gefühle und Emotionen
2.6.2 Auswirkungen auf die geistige und körperliche Gesundheit
 „Die posttraumatische Belastungsstörung“
2.6.3 Auswirkungen auf Ausbildung und Arbeit
2.6.4 Auswirkungen auf soziale Kontakte,
Liebesbeziehungen und Familie

Kapitel 3 Instrumente, um auf sexuelle und sexistische Belästigung zu reagieren

p.49
p.50
p.51
p.52
p.52
p.53
p.54
p.55
p.55
p.56
p.56
p.58
p.59
p.59
p.59
p.62
p.62
p.66
p.66
p.66
p.67
p.68
p.68
p.69
p.70
p.71
p.72
p.72
p.72
p.73
p.75
p.76
p.77

3.1 Selbstverteidigung
 „Die Reaktionen“
 „Mentales Bodybuilding“
 3.1.1 Ablehnung ausdrücken
 3.1.2 Auf sich acht geben
 3.1.3 Aus der Isolierung ausbrechen
 3.1.4 Einen Selbstverteidigungskurs auswählen
3.2 Gegen die sexuelle Belästigung vorgehen
 3.2.1 Die Rolle der nachobligatorischen Bildungseinrichtungen
 3.2.2 Während der Prüfungen
 3.2.3 Vertrauenspersonen und Fachleute
 „Die kantonalen Opferhilfe-Beratungsstellen“
3.3 Ich bin Augenzeug·in oder Unterstützer·in: Was tun?
 3.3.1 Ich bin Augenzeug·in
 3.3.2 Ich bin Unterstützer·in
3.4 Die administrativen und rechtlichen Massnahmen zur Verteidigung
 3.4.1 Wie funktioniert das Schweizer Recht
 3.4.2 Die Grenzen von Gerichtsprozessen und Recht
3.5 Ein Dossier zusammenstellen
 3.5.1 Beweise sammeln
 3.5.2 Einen ausführlichen Bericht verfassen
3.6 Die Beziehung Klient·in/Anwält·in
 3.6.1 Die·den Anwält·in auswählen
 3.6.2 Das erste Treffen mit der·dem Anwält·in
 3.6.3 Die Handhabung des Dossiers
 3.6.4 Das Honorar
3.7 Unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsschutz
 3.7.1 Die unentgeltliche Rechtspflege
 3.7.2 Der Rechtsschutz
3.8 Anzeige einreichen und Rekursmöglichkeiten
 3.8.1 Strafanzeige und Zivilklage: Die Unterschiede
 3.8.2 Auf dem Polizeiposten Anzeige erstatten
 3.8.3 Klage einreichen bei der Staatsanwaltschaft

p.78 Schlusswort
p.79-80 Bibliografie
p.81-82 Nützliche Ressourcen
p.83-86 Glossar

Impressum

Autor·innen
Paola Antognini
Lorraine Astier Cholodenko

Korrektor·innen
Julie Dubois
Pauline B.
Clémence Demay
Léa Dafner

Graphik
Kalinka Janowski
kalinkajanowski@gmail.com

Druck
CRIC Imprimerie Druckerei
chemin des Sources 1, CH-1723 Marly

Erscheinungsjahr
November 2017

Download der Broschüre
www.ausbildung-ohne-belaestigung.ch
www.formation-sans-harcelement.ch



Wieso eine Broschüre für Student·innen über sexuelle Belästigung schreiben?

Diese Fragen haben wir immer wieder gehört, seit wir im November 2016 die nationale Kampagne gegen sexuelle Belästigung in Bildungseinrichtungen lanciert haben. Unsere Antwort bleibt immer die gleiche: Die sexuelle Belästigung während der Ausbildung ist ein Tabu und die Schüler·innen und Studierenden im nachobligatorischen Bereich (Lehre, Gymnasium, Hochschule oder Universität) verfügen nicht über genügend Informationen darüber, was sexuelle Belästigung ist, über die mögliche Prävention, über Verteidigungsstrategien und Bestrafungsmöglichkeiten.

Diese Broschüre wurde von Studierenden geschrieben und richtet sich an Studierende. Wir haben diese Sache in die Hand genommen, weil wir finden, dass wir am Besten geeignet sind, um über sexuelle Belästigung in unseren Bildungseinrichtungen zu sprechen. Wir wollten einen wachen und – manchmal – kritischen Blick darauf werfen, was in diesem Bereich möglich ist, was noch fehlt, und – schliesslich – was noch gemacht werden könnte. Was uns am meisten am Herzen liegt, ist, dass wir uns unter Studierenden selber organisieren und so,

hoffentlich, auch andere Personen inspirieren können. Wir – Studierende im postsekundären Bereich – glauben, dass wir über die nötigen Instrumente verfügen, um in Worte zu fassen, was passiert, und um zu entscheiden, welche Taktik am besten ist für uns, je nach Situation.

Diese Broschüre besteht aus drei Kapiteln. Das erste dient dazu, die sexuelle Belästigung und die verschiedenen Formen, die sie annehmen kann, zu (er)kennen, und herauszuarbeiten, wie sie mit anderen Formen der Gewalt zusammenspielt. Im zweiten Kapitel sprechen wir über die Eigenheiten der Belästigung in Bildungseinrichtungen, die Vorurteile, die nach wie vor existieren, und über die Strategien der Täter. Das letzte Kapitel zeigt die verschiedenen Mittel auf, die zur Verfügung stehen, um sich gegen sexuelle Belästigung zu schützen und zu verteidigen. Für weitergehende Informationen enthält die Broschüre am Ende eine Liste von nützlichen Anlaufstellen und Ressourcen. Wir hoffen, dass euch diese Broschüre nützlich ist. Seid bitte nachsichtig, falls sich Fehler eingeschlichen haben sollten. Wir wünschen euch eine gute Lektüre!

Aber... kommt es im Studium denn häufig zu sexueller Belästigung?